Bav.
1722.

[...]er Kreisbibli[...] [...]gensburg
1722.
X BIBLIOTHECA
[...]ENTUS RATISBONENSIS
[...]RMELITARUM
[...]ISCALCEATORUM.
M. 137. e.

Bav. No: 1792.

Electoral et Stat. Prov. Bay. Ch. del. et sc.

Grundfeste

zur künftigen
vollkommensten Glückseligkeit
der
Pfalzbayerischen Lande
in
geistlich-
und
weltlichen Dingen.

Bav.
1722.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Frankfurt und Leipzig.
1 7 8 4.

Vorrede.

Es ist keine Gnade mehr für die Welt. Sie mag wollen, oder nicht, so muß sie doch endlich ihre alte Sündenhaut ablegen, und sich in eine neue verkriechen.

Der mächtigste Joseph hat in seinen Landen schon so Vieles neu gemacht, daß nur mehr da und dort ein alter unzierlicher Flecken ist, der nächstens umgewendet wird.

Ei, wie schön (denken schon viele Fürsten Europens), wie wunderschön

pranget dort die Josephs = Welt mit ihrem neuen Häutchen! Unsere Lande müssen bald von dieser Zierde glänzen. So, und eben so müssen unsere Staaten seyn.

Der große, einsichtsvolleste, weiseste Carl Theodor, den Gott bestimmt zu haben scheint, die Lande umzuwenden, würde es kaum verschmerzen können, wenn Josephe die Ehre der zweyten Erschaffung nur allein trügen, die doch Carlen auch eigen seyn soll.

Wenn aber die künftige Umschaffung des Carls, jener, des Josephs, gleichen wird, wird nicht Carl mit Joseph auch gleichen Theil der Ehre haben?

Die

Die tiefste Ehrfurcht legt hier ein Werk zu den Füßen des Beherrschers Bayerns, welches die Umschaffung seiner Lande, und ihre vollkommenste Glückseligkeit zum Gegenstande hat.

Wird diese Schrift der gnädigsten Aufnahme gewürdigt; so wird gewiß die Glückseligkeit der pfalzbayerischen Lande sich bis zum höchsten Gipfel hinaufschwingen. Ruhe, Gehorsam, Muth, Ordnung, Habseligkeit, Vergnügen, Handelschaft, Kunst, Gelehrsamkeit, Gottesfurcht samt allen Tugenden werden in diesen Landen seyn; hingegen Noth, Quaal, Verderbniß und andere Laster werden sie niemal drücken. Welche Glückse-

ligkeit der Lande, und welch eine Ehre für den Fürsten!

Himmel, zaudere nicht! Eile, leite den besten Herrscher zum Wohl seines Volks! — Ihr erleuchtetsten Minister, und gelehrtesten Räthe, die nur München allein vor der Welt aufweisen kann, säget eurem höchsten Gebiether Carl: Seine Lande sind zwar unter Seinem Scepter glückselig genug, sie können aber durch Seine weiseste Umschaffung, die zugleich gerecht und möglich ist, noch glückseliger werden.

Pedant (du magst seyn wer du willst), halte dich still in deinem Winkel! Deine Vorurtheile sollen den

Fürsten nicht stören, wenn er Land und Volk in Glückseligkeit setzen will.

Ihr aber, meine Leser, glaubet nicht, daß ihr in dieser Schrift nur kaiserliche Verordnungen abgefasset lesset. Das Werk ist neu, dem Kaiser oft entgegen, und was es gemein mit demselben hat, ist noch besser ausgedacht, und von allem Widerrufe ewig frey.

Jene Patrioten, welche vor mir geschrieben, haben zwar einen und den andern Punkt berühret. Sie sagten aber nur, was geschehen soll; wie aber mit der Zeit jedes Ding geschehen könnte, verschwiegen sie. Ich bin also von meinen Herren Collegen weit unter-

schieden, weil ich auch zeige, wie jede Umschaffung in der Ausübung selbst bestehen soll.

Die dringende Presse, und die vielen Geschäfte, womit mich mein Stand täglich beladet, lassen mir nicht Zeit, daß ich das Werk recht vollkommen nach Geschmack herstellen könnte. Ich weis auch nicht, ob die Geburt gut von der Druckerey kommen wird, weil ich viele Meilen davon entfernt bin. Der kluge Leser wird Alles vergeben, und meine Schrift wie seine Nüsse halten, den Kern wird er nehmen, die Schaale aber wegwerfen.

Erster Theil.

Grundfeste zur Glückseligkeit in geistlichen Dingen.

§. I.

Von Aufstellung eines geistlichen Gesandten zu Rom.

Wenn meine Feder geistliche Dinge umschaffen will, so wird sie die Lehrsätze des Glaubens nicht betasten. Sie stehen auf göttlichem Grunde und sind dem menschli-

chen Umsturze niemal unterworfen. Das sichtbare Oberhaupt der Kirche wird von ihrer geistlichen Macht und Ansehen so wenig durch mich verlieren, daß ich ihr vielmehr höhern Glanz und Hochachtung gönnen will. Die sich von diesem Haupte trennen, haben den Mittelpunkt der Einheit verfehlet, und ihre ganze Religion mangelhaft gemacht. *

Man kann dem Ausflusse des Geldes nach Rom einen mäßigen Einhalt thun. Man kann die eingeschlichenen Misbräuche in geistlichen Sachen heben, und tilgen; aber man muß dabey die Behutsamkeit gebrauchen, daß man sich an dem höchsten Kirchenhaupte niemal verstoße.

Unsere Pfalzbaierischen Lande werden vieles Geistliche in andere Ordnung setzen, die

* Sagen es doch die Unkatholischen zu unsern Zeiten selbst: Es sey besser nur einen geistlichen Papst, als so viele weltliche Päpste zu haben.

die Misbräuche abschaffen, das Geld mehr in ihrer Schooß behalten, und dennoch mit Rom in Verbindung seyn.

Diese Lande würden künftig noch besser mit dem heil. Kirchenhaupte vereiniget seyn, wenn sie, statt eines weltlichen Geschäfteträgers, einen geistlichen Gesandten in den Mauern Roms aufstellen würden. Unsere Pfalzbaierischen Lande haben in weltlichen Geschäften wenig oder gar nichts mit Rom abzuhandeln. Was wir dort suchen, ist geistlich, der Fürst, den wir darum ansprechen, ist geistlich; so soll also unser Gesandter auch geistlich seyn, weil es uns und Rom dienlicher seyn würde. Unsere geistliche Hierarchie würde in den Landen nicht wenig glänzen, wenn künftighin ein solcher Botschafter, wie wir (§. 2.) sehen werden, aus dem Mittel unserer Bischöfe erwählet werden sollte. Könnte nicht Rom selbst diesem Legaten einen andern Bischöflichen Titel beylegen, und etwa auch den Cardinalshut reichen?

chen? Wir fürchten aber die Kosten, und reuet uns das Geld, welches wir dahin müßten abschicken sehen. Allein, haben wir keine Mönchsgüter im Auslande, die sich dahin bestimmen lassen? Und warum sollten wir einen so nothwendigen Auslauf des Geldes ungerne sehen, wenn wir hundert unnöthigen nicht Einhalt thun? Ich will aber für diesen Punct nicht zu viel eifern, damit ich Feuer für den folgenden übrig behalte.

§. 2.

Von Errichtung der Bißthümer in Bayern und der Oberpfalz.*

Es waren gewiß jene Zeiten recht eifern, wo man die Bischöfe Deutschlands zu Fürsten

* In dem ganzen Werke rede ich nur von diesen Landen allein, in der Unter- oder Neu-Pfalz bin ich nicht bewandert. Ich überlasse also die Einrichtung jener Lande und ihre Umschaffung (wenn sie nothwendig ist) einem andern.

sten gemacht hat. Man wollte dadurch die Religion versichern, den Frieden auf deutschem Boden zu erhalten, und bedachte nicht dabey, wie nachtheilig dieses mit der Zeit sowol den übrigen weltlichen Fürsten, als der Religion selbst seyn könnte. Vorhin wurden zu Bischöfen die besten, gelehrtesten und verdienstvollsten Männer erwählet; nun aber nimmt man untaugliche, unverdiente, oft gar ungelehrte Leute dazu. Man sieht auf keine andern Eigenschaften mehr, als auf Adel, Geld, nachdrucksames Anbefehlen, und starkes Aufdringen. Selten geht eine Wahl vorüber, wo nicht Simon magus sein votum decisivum dabey abzugeben hat. Solche Bischöfe nun sollen Religionsbeschützer seyn, die niemal den göttlichen Segen dazu erhalten! — Das Domkapitel erwählet oft zum Nachtheile anderer weltlicher Fürsten, wenn sie conclusa capitularia verfasset, welche der zu erwählende Bischof eingehen muß. Ist nun der neue Bischof fertig; so ist er oft nichts weniger als Bi-

schof; denn sobald er den Fürstenhut trägt, vergißt er Infel und Stab. Er vergräbt sich in Hochmuth, Wohlleben, Eitelkeit, und ist mit fürstlicher Hoheit so verschanzet, daß den Christglaubigen seines Kirchsprengels aller Zutritt entweder unmöglich, oder höchst beschwerlich ist. Daher geschieht es oft, daß die Priester nicht einmal ihren Bischof kennen. Dieses ist nun jener Hirt, welcher mit dem Evangelium niemal sagen kann: ich kenne meine Schafe, und die Schafe kennen mich. Das ganze Hirtenamt fällt meistens auf den Weihbischof und den geistlichen Rath hinüber; dieses sind aber oft Leute, so zu sagen ohne Hirn. Nicht nur die Priester, sondern oft der dummste Mensch muß lachen über ihre ungeschickten Verordnungen, Befehle und Entscheidungen, wenn sie auf dem Lande herumflattern.*

Kom-

* Man lese nur z. E. das Fastenpatent einer gewissen Diöces: Nach langem und hochgetriebenem Titel des Bischofs kömmt endlich

Kommen diese hocherleuchtete Herren auf eine Visitation zum Pfarrer, so treiben sie ihre allmächtigen Untersuchungen so hoch als sie können, durchforschen aber nur blose Tändeleyen, und speyen ein Examen daher, daß dem Teufel grausen, und der Pfarrer mit seinem Kaplan vor Grimm vergehen möchte; weil es voller Schulfüchsereyen ist. Sobald diese schöne Visitation vorbey ist, lachen sich der Pfarrer und Kaplan halb krank, und denken bey sich: Ihr, meine Herren, seyd da gewesen zu befehlen, und wir sind da euch nicht zu folgen. So geht es im Lande mit der Geistlichkeit, sie hat al-

le

lich der Anfang, welcher also lautet: Die heil. Fastenzeit rucket an. Das zweyte Jahr hat im Patente: Die heilige Fastenzeit rucket herbey. Im dritten Jahre sagt das Patent: Die heilige Fastenzeit kommet an. So ist die Leyer für drey Jahre. Hernach fängt sie wiederum das alte Neu an. Ey, du Schönheit! wie abscheulich bist du wol!

le Ehrfurcht, Hochachtung und Gehorsam gegen ihren Bischof und dessen Räthe auf die Seite gesetzet. Wer sollte aber solchen unthätigen Bischöfen, oder so unerfahrnen Räthen gehorchen, die oft jeder Landkaplan an Gelehrsamkeit, Einsicht und Urtheil übertrift, auch mehr erfahren und ausgestanden hat, als ein solcher Rath sich vorstellen kann? Wie ist in einer Diöces, die wegen ihrer Größe nicht genug übersehen und regiert werden kann, Ordnung möglich? Wie ist Ehrfurcht und Liebe gegen Bischöfe oder Räthe zu hoffen, wenn sie über ihre untergebenen Geistlichen nur immer donnern, blitzen und hageln, selbige aber mit Liebe, Sanftmuth und Wohlthat niemal an sich zu ziehen wissen? Würde diesen Fürstbischöfen und ihren Afterräthen nicht oft das hohe geistliche Rathsdikasterium zu München im Weege stehen, so wären sie schon oftmals in der Wuth auf einen Priester hingelaufen, ihn auf der Stelle zu verschlingen. Bey diesen Umständen sieht man schon, daß die ganze

Seel-

Seelensorge, zum Nachtheile der Religion, der guten Sitten und des Staats, in unsern Landen recht sehr übel beschaffen seyn muß. Denn wo die Aufsicht mangelhaft ist, da sind auch die Untergeordneten allen Arten von Ausschweifungen ergeben. Folglich wenn der Bischof und seine Räthe nichts heißen, so werden die aufgestellten Priester und Seelsorger wenig Rechtschaffenheit besitzen. Fehlet nun diese bey dem Hirten, so wird auch die Wache über die anvertrauten Schaafe fehlen, die Heerde sich aller Ausgelassenheit ergeben, Sitten und Religion auf die Seite setzen, ihrem Landesregenten die Treue und Gehorsam versagen, dem Lande Ruhe und Sicherheit rauben, und also dem ganzen Staate den Einsturz drohen. Nichts ist nothwendiger in unsern Landen, als neue Bischöfe aufzustellen, und von den ausländischen Fürsten und Bischöfen alle unsere Landeskinder abzuziehen. Man wird aber in diesem Stücke Hindernisse befürchten, wo doch keine sind. Warum soll Bayern sich von Fürsten und Bischöfen nicht entle-

digen, da sich diese vorhin selbst ihrem Schutze entzogen haben? Der Kaiser trägt kein Bedenken, seine Unterthanen von den Bischöfen Salzburgs, Passau und der Venetianischen Gebiete zu entledigen, und sie den Sprengeln seiner innländischen Bischöfe beyzufügen. Soll Bayern diesem Monarchen in ihren Verfügungen nicht nachtretten können? Wer sollte es verbieten? Das Reich? Dieses hat nur für das, was fürstlich ist, zu sprechen. Man läßt nun in Bayern und der Pfalz Alles diesem Fürsten, Was fürstlich ist. In ihren Staaten * bleiben sie unverrückt, was sie für das Reich geworden sind. Sogar ihre seithero an sich gebrachte Güter sollen sie beybehalten.

Viel-

* Diese Staaten sind oft ganz klein. Ein gewisser Fürstbischof sagte einstens zu seinem Kämmerlinge: Er sollte sogleich seine Staaten vermeiden. Dieser versezte aber: in etlichen Minuten wird der fürstliche Befehl vollzogen seyn; denn er gehe ohnehin heute noch zum bayerischen Biere vor das Stadtthor hinaus.

Vielleicht wird sich Rom bey solcher Veränderung uns entgegensetzen? Allein Rom verliert nichts, sie behält ihre alten Fürstbischöfe, und bekömmt noch andere dazu. Sie muß es geschehen lassen, wenn ein weltlicher Fürst in seinen Landen das geistliche Wesen auf bessern und stärkern Fuß setzen will. Wir lassen uns nicht mehr in unsern Gedanken stören, diese fürstlichen Bischöfe stellen wir alle ab, und setzen in unsern Haupt- und Regierungsstädten neue ein. München soll demnach inskünftige einen Erzbischof halten; Landshut aber, Straubing, Burghausen und Amberg sollen gleichfalls Bischöfe haben, welche dem Erzbischofe zu München untergeordnet bleiben. Jedes Rentamt soll ihren besondern Bischof haben, welcher von ausländischen Bischöfen auf keine Weise abhängt. Jeder weide seine Schaafe, binde und löse mit aller einem Bischof zugehörigen Gewalt. Rom ertheile diesen Bischöfen alle Macht, Freyheiten und Ansehen, welches nur immer andere Bischöfe haben können. Hingegen

sollen sich diese Bischöfe niemals in den Sinn kommen lassen, einem fürstlichen Titel nachzujagen, welcher der Seelsorge hinderlich, und der Demuth des Erlösers schnurgerade entgegen ist. Nur allein der Erzbischof zu München soll künftighin nach Willkühr einen Suffragan oder Weihbischof haben, der ihn in der Seelsorge unterstützen wird. Die übrigen Bischöfe aber halten sich keinen Suffragan, sondern arbeiten selbst, sitzen selbst zu Rathe, weihen selbst, visitiren selbst ihre Kirchsprengel so, daß sie in drey Jahren alle Pfarreyen untersuchet haben. * Die Wohnung für diese Bi-

* Dieses sollte nun eine bessere Visitation seyn, als die, welche schon von den Herren Räthen der Fürstbischöfe unternommen worden; welche kaum alle 10 oder 12 Jahre an dem alten Ort sich umsahen, auch bey ihrer Rückkunft in weltlichen Gesellschaften öfters alles erzehlten, was sie schlechtes angetroffen haben. Eben so verschwiegen sind sie in ihrem Rathe. Sobald dieser geendigt ist, weis schon jeder Chorvikar, was in selbigem abgehandelt worden.

Bischöfe könnte in jeder Regierungsstadt nahe an der Hauptkirche bestimmt werden, als z. E.: zu Straubing würde sich jener Palast, welchen die Herren Canonici so prächtig hergestellet haben, sehr gut zu einer bischöflichen Wohnung schicken. Das jährliche Einkommen der Bischöfe, welches aus der Kirchenkasse fließet, wird unten (§. 9.) angezeigt.

Das geistliche Rathscollegium oder Consistorium dieser Bischöfe soll folgendes Personale haben: Zu München sitzen neben dem Erzbischof oder seinem Suffragan sechs Räthe, dabey sollen zwey Sekretarii, ein Registrator, drey Kanzlisten und ein Pedell oder Cursor mit zween Kanzleybothen angebracht werden. In den übrigen Regierungsstädten werden zwey Räthe und ein Sekretarius weniger aufgestellet. Das übrige Personale bleibet gleich. Die Besoldung dieses Collegiums geschieht aus der Kirchenkasse, wie unten (§. 9.) abermal gezeiget wird.

Hiebey ist aber wohl zu merken, daß neben den obigen Räthen des Bischofs in jeder Regierungsstadt zwey Churfürstliche geistliche Räthe aufgestellet werden müssen, welche in der Pflicht des gnädigsten Landesherrn stehen, in dem geistlichen Collegio nach dem Bischof oder dessen Präses sitzen, votiren und das Recht oder den gnädigsten Willen ihres Landesfürsten vertheidigen sollen. In pur geistlichen Dingen, als z. E. in Dispensationssachen, sollen diese zwey Räthe nichts zu reden haben, und zu solchen Rathsversammlungen niemal gezogen werden. Hingegen aber bey Kassa- und Kirchenrechnungen, bey Besetzung der Pfarreyen, Kaplaneyen, Aufnahme in das Priesterhaus, Bestrafung der Priester, u. a. m. niemal umgangen werden; in welchen leztern Stücken diese zwey Räthe die höchsten Verordnungen ihres gnädigsten Landesherrn schützen, und auf dem nächsten Rathstage bey der weltlichen Regierung des Ortes (wobey ihnen abermal Sitz und Rang anzuweisen ist) ihre getreueste Relation

tion abstatten sollen. Auf diese Art wird alles in ihren Gränzen und Ordnung verbleiben; die Ungerechtigkeit aber, Streithändel, Verwirrung und Misbräuche niemal Platz finden. Diese zwey churfürstl. geistlichen Räthe sollen auch die Büchercensur für das ganze Rentamt und neue Bisthum übernehmen, und die weltlichen Bücher ohne Beyziehung des Bischofs, die geistlichen aber und halb geistlichen mit dem Bischof gemeinschäftlich censiren, approbiren oder reiiciren. Das Imprimatur ist von dem Bischof und der weltlichen Regierung zugleich zu ertheilen. Den schädlichen Büchern geschieht hiedurch Einhalt, und die guten haben Gelegenheit sich besser empor zu schwingen.

Das geistliche Rathsdikasterium, wie auch das Büchercensurcollegium zu München hören auf zu seyn, weil sie bey dieser neuen Einrichtung weder nothwendig noch nützlich sind. Hingegen ist dieses ganze Personale entweder bey dem bischöflichen

Rath zu München selbst, oder in den übrigen Rentämtern und neuen Bisthümern leichte anzubringen. Der gnädigste Landesfürst ersparet hiebey eine gute Summe Gelds, die er sonst auf Besoldung dieses Personals wenden mußte. * Denn alle diese

* Könnte nicht dieses zur Besoldung des Personals der künftighin in Landshut zu errichtenden Regierung dienen? — Wie freudig erschallet im Lande das Gerücht, daß in Landshut die erstorbene Regierung und mit ihr das Gewerb der Stadt, die Zufriedenheit der Bürger, und die Ordnung des ganzen Landes wiederum zum neuen Leben erstehet. — Die Welt vergönnet ihrer besten Tochter Landshut auch das gute Glück. Sie hat es verdienet, weil sie die Vaterstadt der bayerischen Herzoge gewesen, und noch die Residenz des treflichsten Fürsten ist; weil sie der schönste Ueberrest des Alterthums, das Herz Bayerns und die Treue des Volks ewig bleiben wird. — — Aber warum weinest du, altes und getreues Burghausen, da deine Schwester Landshut lachet? Wische ab deine Zähren,

diese geistlichen Räthe, auch sogar jene zwey Churfürstlichen, welche künftighin bey jeder Regierung in den Hauptstädten angestellet werden, ziehen ihre jährliche Besoldung aus der Kirchenkasse. (§. 9.)

§. 3.

Von der Wahl der Bischöfe, wie sie künftig in unsern Landen gehalten werden soll.

Für unsere neuen Bischöfe soll nun, da noch nichts in der Ordnung ist, unser gnädigster Landesherr selbst die Auswahl machen.

Sobald aber einer von diesen Bischöfen gestorben, so machet die Regierung des Orts sogleich ein Verzeichniß von allen in dem Rentamte des bischöflichen Amtes würdigen und fähigen Priestern, (sie können Pfarrer,

Karl kann sie nicht sehen; sey getrost, er wird dir nichts nehmen, um es deiner Schwester zu geben.

Dechante oder geistliche Räthe seyn) und übergebt es der höchsten landesherrlichen Stelle. Von da aus werden der sämtlichen Geistlichkeit des Bisthums drey zur Wahl vorgeschlagen. Alle Geistlichen geben hierauf bey einem Circular ihre Vota clausa in einen verschlossenen Sack zusammen. Sind die Vota alle eingelaufen, so wird ein Tag zur Eröfnung bestimmet, bey welcher drey von den Bischöfen des Landes abgeordnete geistliche Commissarii, dann zwey weltliche von der Regierung sitzen.

Sind die Majora für einen nicht ausgefallen, so votiren sogleich die Dechante (welche alle, mit Ausschluß der übrigen Geistlichen, bey der Eröfnung gegenwärtig seyn sollen) und machen die Majora. Der erwählte Bischof wird vor dem Volke ausgerufen, man erstattet von der geschehenen Wahl der höchsten landesherrlichen Stelle Bericht ab, und schreitet alsdenn zur geistlichen Confirmation und Consecration. Mahlzeiten und großer Aufwand sollen dabey nicht üblich werden, alles soll still, ordent-

dentlich und auf mässige Kosten der Kirchencasse (von welcher wir §. 19. reden werden) gehen. Wer soll glauben können, daß bey einer solchen Wahl eine Partheylichkeit einschleichen werde, oder daß nur vorzüglich auf Adeliche soll gedacht werden? Kein Geistlicher wird sich so weit vergehen, daß er einen vom Alter entkräfteten, von Eitelkeit eingenommenen, an Gelehrsamkeit seichten, an Tugenden armen, oder sonst unfähigen Mann erwähle. Jeder Wählende wird die Eigenschaften desjenigen in Erwägung ziehen, welchen er zum Bischof machen soll.

Würde dieses nicht die größte Glückseligkeit des Landes seyn, wenn unsere Haupt- und Residenzstadt München mit den übrigen Regierungsstädten bischöfliche Stäbe und Infeln aufzuweisen hätte, anstatt daß wir sie im Auslande anbethen, und unser Geld dahin schleppen und verschwenden, und unser Seelenheil und alle Wohlfahrt von daher holen und erwarten? Wer kann uns aber zu solcher Glückseligkeit verhelfen? Ach! Gott und sein großer Karl Theodor.

§. 4.

§. 4.

Von dem Patronatsrechte, und wie solches künftig in unsern Landen bestehen soll.

Mit dem Patronatsrecht ist es viele Jahre hindurch sehr übel gestanden. Die Streitigkeiten, die oft in diesem Rechte vorgefallen, sind ohne Zahl, und München kann eine Menge derselben aufweisen, welche sie nur allein mit den auswärtigen Bischöfen, Domkapiteln und andern Stiftern und Klöstern führen mußte. Aber dieses würde noch gut passen, wenn nicht oft die Pfarreyen, Chorstellen und andere Beneficia mit den untauglich- und unverdientesten Subjecten wären besetzet worden. — Wie konnte es aber anderst seyn? Der Durchl. Churfürst, unser gnädigster Landesvater und dessen geistliches Rathscollegium können nicht alle Subjecte ausforschen, und die besten daraus erwählen. Die Lande sind zu groß und die Priester zu viel. Oft kommen ganze Schwärme daher, und wollen

len alle auf der erledigten Stelle niedersitzen, wo doch nur einer Platz hat. Alle sind recommendirt, alle haben Promotorialia; aber nur einer wird gewählet, und meistens nur der Reiche. Der Arme und Arbeitsame hingegen muß mit Wehmuth klagen, daß seine beste Hoffnung viele Jahre hindurch zu Wasser geworden, weil er nur leere Hände hat, und auf diese sehen keine Fürsprecher und fliehen keine Fiat hin.

Die Bischöfe selbst und ihre Domkapitel schicken oft Leute in den Weinberg des Herrn, welche weder Talente, noch Verdienste haben. Blos deßwegen, weil sie ihnen von andern empfohlen worden sind, oder öfters ihre Schnallen gedrücket und einen schmeichelhaften Katzenbuckel gemachet, auch bey einem Domherrn etwa als Brevierhaspler und Hofnarr gestanden sind, werden sie zu Chorvicarien gemachet. Wenn sie nun eine Zeit lang solche nichtsbedeutende Chorschreyer gewesen sind, so kommen sie auf die besten Pfarreyen. Da sitzen sie nun in der fetten Weide, und mästen sich wie

die vernunftlosen Thiere. Sie verstehen nichts, als gut groß zu thun, denn sie haben es so von ihren Herren im Dome gelernet. Sie können gut faullenzen, denn dieß haben sie auch gesehen und während der Zeit ihres Priesterthums selbst getrieben. Sie wissen ihre Kapläne schlecht zu halten, denn diese Amtsgenossen kennen sie gar nicht, und mögen sich niemals vorstellen, wie hart es sey, das Brod einem andern zu verdienen, ihm zu zu tragen, und dennoch nichts davon essen zu dürfen, als was der andere ihm oft mit Unwillen hinwirft. —

Die Adelichen sehen niemals auf Verdienste und Rechtschaffenheit der Priester. Sie präsentiren ihrer Unterhanen Kinder, ihre Titulanten, ihre Instructores der kleinen Jugend und, was ich leider noch sagen muß, jene Priester, welche oft eine schmutzige Köchinn, ein Kammermädchen 2c., die der Herr zu seinen Liebeshändeln misbrauchet, recommendiret. Da ist gleich fiat geschrieben, und ist bald geschehen, weil das fiat selbst kein langes Wort ist.

Machen

Machen es aber die Magistrate, die Obrigkeiten in Städten und Märkten wol anders, wenn sie für eine geistliche Pfründe ihr Jawort unterzeichnen müssen?

Alles dieses verlezet die Gerechtigkeit des Patronats. Dem ältern, dem verdienstvollern, dem bedürftigern Priester ist damit nichts geholfen, wenn er immerhin und seine ganze Lebenszeit hindurch aus dem Winkel der Vergessenheit sehen muß, wie das Ansehen, die Gunst und der Eigennutz Nichtpriester erheben, den Priester selbst aber darben lassen.

Menschlichkeit, siehe, wie dort deine Freundinn, die Gerechtigkeit, den Schleyer von ihren Augen abgezogen hat! Geh', verbinde sie und sag' ihr: Sie soll die Gesalbten des Herrn künftighin mit geschlossenen Augen behandeln. Dieß steht ihr zu, und kann es auch auf folgende Weise thun.

Das Patronat im ganzen Lande ziehet der höchste Landesherr an sich. Sobald nun

eine Chorstelle, oder eine Pfarre ledig geworden, präsentirt die weltliche Regierung (welche ein Verzeichniß aller Priester im Rentamte haben muß) für das Chor den ältern und verdientern Pfarrer, für die Pfarre aber den ältern Cooperator. Dieses soll ohne Anhalten und Supplication geschehen. Ist nun die Präsentation nach Verdienst, Rang und Alter getroffen, so ruft der Bischof den Pfarrer in das Chor, den Cooperator aber schickt er nach ausgehaltener Probe mit ertheilter Benediction auf die ledige Pfarre. Das Vorrücken von einer geringern Pfarre zu einer bessern will ich auch gutheissen: aber die Regierung des Orts präsentirt alsdann zwey Priester, den ältern Pfarrer auf die bessere Pfarrey, und den ältern Cooperator auf die Geringere. Der ältere Provisor oder Supernumerarius kömmt hierauf zur Cooperatorsstelle, und der ältere Priester im Seminario (§. 11.) wird Provisor oder Supernumerarius, welches bey mir einerley ist.

Auf diese Weise kann niemals eine Simonie oder andere Ungerechtigkeit einschleichen. Alles geht in bester Ordnung fort; der Priester lebet für seine Versorgung unbekümmert, und der göttliche Segen steiget von oben auf den Weinberg herab, den die rechte Hand Gottes gepflanzet hat, und bringet häufige Früchte. *

Den Concurs bey Vakaturen soll man niemal einführen. Wenn sonst keine wichtige Ausstellung gegen den Priester ist, muß er nach dem Alter behandelt werden. Der Jüngere kann wol oft gelehrter seyn und seine Studia wohl im Kopfe beysammen haben; der Aeltere aber hat mehr gearbeitet, mehr erfahren, und seine Wissenschaften in der Ausübung gezeiget. Ein mittelmäßiger Student ist oft der beste, der tauglichste zu allen

* Woher kömmt es, daß so viele Pfarrer voller Schulden, Laster und Aergernisse stecken? Daher, weil sie die Pfarre nicht rechtmäßig an sich gebracht. Den Segen Gottes haben sie nicht verdienet.

allen Dingen, wenn Fleiß, Tugend und Rechtschaffenheit nicht mangeln. Ist der Priester zur Kaplaney tauglich gefunden worden, und hat etliche Jahre in seinem Amte zugebracht, warum sollte er nicht auch für einen Pfarrer stehen können? Die Gelehrtheit an einem Priester, wenn sie nicht mit den übrigen schönen Eigenschaften vergesellschaftet ist, kann keinen Vorzug verdienen. Wir sehen oft, daß alle andere Priester mehr Tugend, Fleiß, Eifer und Nutzen zeigen, als die Doctores, Licentiaten, geistliche Räthe auf dem Lande rc. rc. Diese sind meistens stolz, müßig, lau und zur Seelsorge wenig nützlich. Ja, sie ist ihnen oft zu schlecht, als daß sie sich damit abgeben sollten.

Es muß aber doch auch ein leidentlicher Tax für die gnädigste churfürstliche Präsentation und bischöfliche Investitura passiren. Ich setze ihn also an. Der neue oder mutirende Pfarrer zahlet dem gnädigsten Landsherrn 30 fl., dem Personal der Regierung des Orts 20 fl., dem Bischof 30 fl., dem

geistlichen Rathspersonal des Bischofs 20 fl., mithin in allem hundert Gulden. Ein Stadtpfarrer, ein Dechant oder Chorherr zahlet noch so viel. Die Installation soll gleich die nächsten Tage, wenn der neue Pfarrer auftritt, vom Pfleggerichte und Dechant im Namen des gnädigsten Landsherrn und Bischoffes vorgenommen werden. Keineswegs aber von andern adelichen Hofmarksinnhabern und geistlichen Stiftern ꝛc. der Pfarrer bezahlet dafür dem Dechant drey Ducaten und eben so viel dem weltlichen Pfleggerichte. Die sonst dabey vom Gerichte oder Dechant zugezogenen Personen sind schon mit eingeschlossen.

Das Inventarium, welches nach vertheilten Pfarreyen und abgenommener weltlicher Ausschweifung (§. 7. und 8.) ohne das gering seyn muß, wird ebenfalls vom Dechant und Pfleggerichte vollzogen. Die einstens gewesenen geistlich- oder weltlichen Patronen sollen wiederum dabey nichts zu schaffen oder zu ziehen haben. Der Tax ist

bey dem Todtenfall wie oben bey der Präsentation und Investitura. Ueberdieß hat der Dechant noch besondere drey Ducaten und das Pfleggericht eben so viel für sich. Bleibet über alles dieses ein Vermögen des Verstorbenen übrig, so gehöret ein Theil davon dem Pfarrgotteshause und zween andere den nächsten armen Freunden, oder in Ermangelung derselben, andern dürftigen Armen. Nach dieser Einrichtung ist ein Testament des Geistlichen allezeit unnöthig und ungültig, folglich sind tausend Verwirrungen gehoben.

Den auswärtigen Fürstbischöfen, Domkapiteln und andern Reichsstiftern kann ihr entzogenes Recht des Patronats auf folgende Weise ersetzet werden. Sobald ein neuer Pfarrer eine Pfarre antritt, auf welche sonst diese auswärtigen Bischöfe, Kapitel, Reichsstifter 2c. präsentirten, so ziehen sie aus unserer Kirchencasse (§. 19.) hundert Gulden und eben so viel bey dem Todesfall dieses Pfarrers.

Die übrigen gewesenen Patrone im Lande müssen sich gefallen lassen, nichts zu ziehen. Ihnen selbst muß es Nutzen schaffen, wenn bessere Ordnung in geistlichen Dingen hergestellet wird. Ihre Titulanten werden versorget, und künftighin dieser für viele Adeliche recht beschwerliche Titel ganz aufgehoben. Die Adelichen haben in Zukunft auch, ohne daß sie einen Schloßkaplan halten, ganz bequeme Gelegenheit, an den Sonntägen und Festen in ihrem Schlosse selbst dem Gottesdienste beyzuwohnen. (§. 14.) In diesen und noch vielen andern Stücken wird den Patronen ihr voriges Patronatsrecht hundertfach vergolten. Aber was bedarf ich durch so schmeichelhafte Versprechungen die Patronen zu locken? Genug ist es, wenn der gnädigste Landesherr, unser mächtiger Karl Theodor, diese sehr weise Veränderung machen will. Wenn dieser gebiethet, wehe dem, der sich widersetzen wird!

§. 5.

Von den Chorstiftern und ihrer Besetzung.

In einer jeden Regierungsstadt, wo künftig ein Bischof zu stehen kömmt, soll auch ein Chorstift bey der Hauptkirche seyn, z. E. zu München bey U. L. Frauen, zu Landshut bey St. Martin, zu Straubing bey St. Jakob, zu Burghausen und Amberg bey der Pfarrkirche. Die übrigen Chorstifte im Lande, als zu Vilshofen und Altenötingen ꝛc. geben dem Lande weder Nutzen, noch Zierde. Sie sollen also mit andern aufgehoben, und die Canonici den übrigen Chorbrüdern in den Haupt- und Regierungsstädten beygesellet werden. Diese Chorherren bleiben unverrückt beysammen, ohne einen Domicellar zu haben. Sind solche junge Priester da, so gehen sie in den Weinberg, anstatt daß sie müssig auf dem Platz stehen bleiben. * Sobald diese Canonici bis

* Domicellaren bey einem Stifte haben, heisset so

bis auf eilf abgestorben sind, so wird der älteste Pfarrer (wie oben §. 4.) in den Chor gerufen. Denn zwölfe sollen ihrer für beständig an der Zahl seyn. Sie sollen ihr Chorgebeth mehr bethen, als herabschreyen, ohne Vikarien und dergleichen selbst fleißig den Chor besuchen, und in stiller Ruhe, nach vielen ausgestandenen Arbeiten, ihr graues, ehrvolles Leben beschließen. Für ihren Lebensunterhalt sollen sie jährlich aus der Kirchencasse (§. 19.) 600 fl. ziehen (v. §. 9.) Alle weltliche Ausschweifungen und Sorgen sollen ihnen, wie den übrigen Geistlichen, abgenommen, und mit ihren liegenden Gütern so, wie mit jenen der Pfarrer, (§. 7.) gehandelt werden. Die Wahl des Dechants soll, wie sonst, verbleiben. Den Probst ernennet der gnädigste Landesherr aus den verdienteren adelichen Geistlichen des Rentamtes und neuen Bisthums, welcher mit der Zeit anstatt der Aebte auch zur Landschaft soll gezogen werden. Kein Probst, kein De-

so viel, als junge Müssiggänger zum Ersatz der verstorbenen ziehen.

chant, kein Chorherr oder geistlicher Rath soll künftighin noch ein anderes Beneficium nebenbey besitzen. Die teuflische und niemals zu entschuldigende pluralitas Beneficiorum soll gänzlich bey der pfalzbaierischen Geistlichkeit gehoben und getilget seyn, und zwar also, daß nicht einmal der Pfarrer in der Stadt oder der geistliche Rath nebst seinem Amte Canonicus seyn kann.

§. 6.

Von den Rural- oder Landdechanten.

Rural- oder Landdechante sind für künftige gute Ordnung unserer Lande in geistlichen Dingen recht sehr nothwendig. Wir haben zwar Dechante im Lande, aber unangesehene, unthätige und zum Theile auch unfähige Männer; Creaturen des Consistorii, des Domkapitels, des Bischofs. Oft sitzen sie auf Pfarreyen und sind zugleich ohne Wahl Decani nati. * Allen diesen stehet aber

* Gebohrne Esel kann es oft billig heissen.

aber ihr Amt so wenig an, daß sie von der Geistlichkeit ihres Kapitels mehr entehret als verehret werden. Ihre Thätlichkeit und Ansehen sind von der Zeit noch mehr gesunken, da sie keine Kapitel mehr halten, und die Pfarreyen zu visitiren unterlassen. * Diese Dechante werden für künftige Zeiten in unserem Lande wenig brauchbar seyn. Es sollten also andere einsichtsvolle, fähige Männer erwählet, und auf ein jedes Pfleggerichtsort selbst hingesetzet werden, damit sie cumulative mit dem Pfleggerichte überall die

 Pfar-

Warum setzen dann die Fürstbischöfe solche Decanos natos just auf Pfarreyen hin, welche sie selbst zu vergeben haben, und warum so nahe beysammen, wie z. E. in dem Regenspurger Bißtume Pondorf und Thumstauf?

* Die Kapitel und Visitationen dieser Dechante haben zwar wenig zu sagen; sie werden aber darum ietzt unterlassen, weil die Fürstbischöfe keine churfürstlichen Commissarios ihren Dechanten an die Seite gesetzet wissen wollen. Ist aber nun dieses dummer Stolz, oder vermessener Ungehorsam der Bischöfe?

Pfarreyen zertheilen (§. 7.), neue aufrichten, die geistlichen Güter verpachten, der jährlichen Aufnahme der Kirchenrechnungen auf den Pfarreyen beysitzen, und die Aufsicht auf alles Geistliche in dem Pfleggerichte tragen könnten. Der Character dieser Dechante wird unten (§. 9.) und ihr jährlicher Lebensunterhalt (§. 12.) angesetzet werden. Die alten Dechante sollen bis zu ihrem Lebensende nur unthätige Titulardechante verbleiben. Wer ist nun, der nicht bey dieser Einrichtung tausend Glückseligkeiten in geistlichen Dingen sich versprechen sollte? — Sind die neuen Bischöfe auf den Regierungsstädten und die Dechante auf allen Pfleggerichten aufgestellet, so schreite man endlich zur Vertheilung der Pfarreyen, Errichtung der neuen, ihrer Besetzung, und andern Einrichtungen in geistlichen Sachen, welche gewißlich mit gutem Erfolge können ausgeführet werden.

§. 7.

Von Vertheilung der Pfarreyen.

Schon sehr viele Jahre spricht man in unsern Landen von Vertheilung der Pfarreyen; aber die Hand ist noch niemal an das Werk geleget worden: gleich als wenn es eine völlig unmögliche Sache wäre. Alles, was geschehen war, ist dieses: Man hat mit den Ordinariaten die Anstalt getroffen, daß sie ihren Pfarrern und Kaplänen befahlen, die Größe der Pfarrey, die Anzahl der Filialen, die Länge und Beschaffenheit der Wege auf die Filiale, das Einkommen der Kapläne ꝛc. anzuzeigen. Dieses ist nun vorüber, aber so unrichtig, so ungetreu, als nur immer etwas seyn kann. Der Pfarrer merkte es, daß man auf eine Vertheilung dringe: er fand also für gut, rückhaltig zu seyn. Der Kaplan mußte sich mit dem Pfarrer verstehen, und verschwieg auch alles mögliche. Hiezu kommt noch, daß die Ordinariate von einer Vertheilung selbst nichts wissen wollen. Sie haben sehr viele Pfarreyen,

reyen, auf welche der Bischof, das Domkapitel, der Domprobst, der Domdechant, der Weihbischof ꝛc. präsentiren. Es ist also um Zehenden, Tafelgeld und andern Einfluß dieser Herren zu thun, welcher bey Vertheilung der Pfarreyen Schaden leiden könnte.

Aber deswegen darf man sich nicht irre machen lassen, die Vertheilung der Pfarreyen kann und muß geschehen.

Nichts ist ungerechter, als wenn ein großmächtiger Pfarrer, gleich einem kleinen Fürsten, auf seiner fetten und großen Pfarrey sich dem Müßiggange und Wohlleben ergiebt, und täglich, um dem Amte abzuwarten, einen oder mehrere Kapläne auf den Filialen, wie ein Metzger seine Knechte, herumschickt. Die Schaafe hören selten, und in vielen Pfarreyen gar niemal, die Stimme ihres Hirten. Und wenn sie auch eine oder mehrere Stunden, bis von dem entlegensten Winkel her, ihres Hirten wegen in die Pfarrkirche gehen wollten, so hören

ren sie dennoch die Stimme ihres verordneten Seelsorgers nicht, weil da schon wiederum der Provisor, der Supernumerarius, der Religios, lauter Miethlinge, den Gottesdienst halten und das Wort Gottes vortragen. Ich weis sogar Pfarrer, welche gar niemal, so lange sie Pfarrer sind, eine Predigt oder Christenlehre gehalten haben. Solche zarte Herren und träge Dummköpfe giebt es mehrere, als rechtschaffene, fleißige Hirten und Seelsorger. Was ist aber die Ursache des Unheils, als die Fette, die Größe der Pfarrey, die Gelegenheit, das Vermögen Kapläne und Religiosen halten zu können? *

Welche Ungerechtigkeit ist es nicht ferner, wenn kranke Pfarrkinder, die oft in der Eile den Beystand des Priesters nöthig hätten, erst eine oder mehrere Stunden weit

oft

* Jezt ists gebräuchlich, daß die gekutteten Religiosen ganze Jahre auf Schlössern und Petriner = Pfarreyen umrücken dürfen, ohne in das Kloster zurücke zu gehen.

oft bey übelm Wetter, auf schlechten Wegen, zur Zeit der finstern Nacht, einen Boten schicken, und erst noch zwischen Furcht und Hofnung leben müssen, ob sie die H. Sakramente noch bey Leben oder guter Vernunft empfangen können.

Welchen Schaden leiden nicht die armen Kapläne, wenn sie die schönsten Morgenstunden, die beste Studierzeit, mit täglichem Besuchen der Filiale, so übel anwenden, und ihre Studien immerhin vernachlässigen müssen, weil sie oft neben ihrem Breviergebethe und andern Bedürfnissen der Natur kaum eine Stunde in der Woche finden, sich zu einer Predigt nur oben vorzubereiten.

Wie ist endlich für die verdienstvollen Kapläne gesorgt, die, wenn sie die ganze Zeit ihres Priesterthums gelaufen sind, ihre Füße verdorben, und die ganze Gesundheit des Leibes in dem Weinberge des Herrn aufgeopfert haben, in dem Alter doch nicht sehen, wie sie ein ruhiges Stückchen Brod erlangen

gen können, weil die Priester allezeit zu viel, und die Pfarreyen zu wenig sind. — Diese und noch hundert andere Unheile mehr stiften die großen Pfarreyen. Man vertheile sie also. Aber wie? Hic Rhodus, hic salta.

Ich will hier eine Anweisung geben, wie die Vertheilung der Pfarreyen gut und bald geschehen kann.

Wenn in allen Regierungsstädten die neuen Bischöfe, und in den Pfleggerichten die Dechante (wie oben gesagt worden) aufgestellet sind, so gebe man den Dechanten und Pfleggerichten die gehörige Instruction, und schicke sie auf ihren Pfarreyen herum, alle Gotteshäuser, Pfarrhöfe, Beneficia, Expositururen ꝛc. mit allen Fundationen, Gütern und Einkünften zu untersuchen. Der Pfarrer soll von dem Dechant, und die sämtlichen Pfarrkinder von dem Pfleggerichte eidlich um alle Stücke befraget werden, und zwar der Pfarrer, Expositus und Beneficiat haben anzusagen:

1. Wie

1. Wie viele Filialen neben dem Pfarrgotteshause, und wie viele andere Kirchen und Kapellen in der Pfarrey seyen.

2. Was für Einkünfte diese Kirchen haben. Hier durchsehe man die Kirchenrechnungen.

3. Wie weit sie von dem Pfarrhofe entlegen seyen.

4. Welche von diesen Kirchen zu einer neuen Pfarrkirche soll gemachet werden.

5. Wie groß die Anzahl der Pfarrkinder sey.

6. Was für Einkünfte der Pfarrer, Expositus und Beneficiatus an der Fundation, liegenden Gütern, Zehenden von aller Gattung, Stole und Grundgülden 2c. haben.

7. Was es tragen würde, wenn man den Feldbau und Zehend 2c. verpachten sollte.

8. Ob nicht könnten mehrere Pfarreyen aus dieser gemachet werden, und wohin sie kommen könnten.

9. Ob diese Geistlichen keine Schulden haben, oder wie sie solche wiederum abführen werden. Ob ihr Vermögen dazu hinlänglich sey.

Wenn nun dieses und noch anders mehr genau durchgeforschet ist, vernehme man auch die Hofmarksherrschaften der Pfarre, was sie der Kirche, dem Pfarrer oder Beneficiaten jährlich zu reichen haben. Hierauf ziehe man auch sie und ihre Beamten zu Rathe wegen Zertheilung der Pfarre und Verpachtung des Zehends, Felder und Wiesen 2c.

Endlich berufe man alle Pfarrkinder und nach abgelegtem Eide befrage man jede Dorfschaft und Einöde sonderheitlich über folgende Punkte:

1. Ob sie weit in die Pfarrkirche zum heil. Gottesdienste zu gehen haben, und wie der Weg sey.

2. Ob sie nicht zu einer andern Pfarre nähern Weg machen könnten.

3. Ob nicht in ihrem Dorfe selbst oder in ihrer Nachbarschaft eine Pfarrey könnte errichtet werden.

4. Was für eine Stolgebühr sie ihrem Pfarrer zu entrichten haben, und was jeder jährlich geben würde, wenn er gar niemal, auch sogar für die Leiche, seinem Pfarrer etwas zu reichen hätte.

5. Was jeder für Zehenden an Feld- oder Gartenfrüchten, Kirchträchten, jungen Geflügel rc. zu prästiren habe.

6. Ob nicht ein jeder sonderheitlich seinen Zehenden, oder einer aus der Gemeinde von der ganzen Dorfschaft den Zehenden stiften, und was sie dafür jährlich geben möchten.

7. Ob sie nicht die liegenden Güter des Pfarrhofes und der Kirche rc. stiften, und was für einen Stiftsbetrag sie

jährlich für jedes Stück geben würden. *

Ist nun alles dieses zu Papier gebracht, so gehen der Dechant und das Pfleggericht selbst in der Pfarre auf allen Filialen und Kirchen herum, und besehen die Orte, in welchen eine Pfarrey zu errichten ist. Wenn nun ein herrschaftliches Schloß in dem Orte, und sonst das Volk nur in etwas zahlreich ist, oder wenn eine Expositur, ein Beneficium, allda errichtet ist, so muß unstreitig eine neue Pfarre daselbst zu stehen kommen. Eben dieses muß auch in jenen Orten geschehen, wo sonst die meisten pfärrlichen Verrichtungen gemachet werden, oder wo sich das Volk auf vier bis fünf hundert Seelen erstrecket. In einigen Orten sind nach Beschaffenheit der Lage wohl gar zwey oder drey hundert Seelen zur Bestimmung einer

* Alle Gründe können zwar verpachtet werden, aber die Holzgründe sollen niemal verpachtet, sondern verkaufet werden, wegen einer zu befürchtenden Abtreibung des Holzes, welche der Pachter machen könnte.

Pfarre hinlänglich. Oft müssen von einer fremden Pfarre Seelen dieser nähern Pfarr einverleibet, oft müssen sie dieser entzogen und einer andern übergeben werden. So ist es auch von Einöden und Dörfern in einem andern benachbarten Pfleggerichte zu verstehen; welcher Pfarre sie näher sind, dorthin ziehe man sie.

Die Vertheilung der Pfarreyen und Aufrichtung der neuen muß so geschehen, daß jeder Bauersmann von der Pfarrkirche nur eine halbe Stunde entfernet ist, und also ohne große Beschwerniß dem heiligen Gottesdienste alle Sonn- und Festtage beywohnen kan. Das alte Pfarrgotteshaus wird selbst oft umzuändern seyn, und auf ein Filial verleget werden müssen, wo sich eine größere Anzahl Volks befindet.

Es sollen auch alle übrigen Filialen, Schloß- und Feldkapellen aufgezeichnet werden, damit sie künftig alle verschlossen, und ihre Güter zu ihrer Pfarrkirche gezogen werden.

Ist nun alles so in Ordnung gebracht, so wird es vom Dechant zum Bischof und zugleich vom Pfleggerichte zur weltlichen churfürstl. Regierung und von da, wenn nichts mehr in der Sache zu verbessern ist, zur hohen Landesregierung nach München eingeschicket. Worauf nach erhaltenem gnädigstem Befehl die wirkliche Vertheilung, Verpachtung der Güter und Besetzung der neuen Pfarreyen geschehen kann, ohne einen Bedacht auf fremdes Jus praesentandi &c. zu tragen, oder andere Einwendungen anzuhören; denn giebt der gnädigste Landesherr diesem Platz, so wird man niemal vertheilte Pfarreyen im Lande sehen, und die alte Unordnung ihren vorigen Fortgang haben.

§. 8.

Von Besetzung der Pfarreyen.

Der Bischof, nachdem er zuvor eingesehen, wie viele neue Pfarreyen er zu besetzen hat, rufet zuerst alle Cooperatores expositos und mit ihnen alle Beneficiatos, und wenn diese nicht sollten hinlänglich seyn, auch

die ältern Kapläne zum gehörigen Tentamen (welches aber nicht so ärgerlich scholastisch und pedantisch seyn soll), von da aber schicket er sie mit ertheiltem väterlichen Segen auf den Weinberg des Herrn, welcher in den neuen Pfarreyen angelegt ist. Die übrigen ältern Kapläne bleiben auf den Kaplaneystellen in der nöthigen Anzahl so lange zurücke, bis sie nach dem Alter ihres Priesterthums von der churfürstlichen Regierung dem Bischofe auf die mit der Zeit wiederum ledig gewordenen Pfarreyen präsentiret werden (§. 4.). Die jüngern Priester aber, welche über die besetzten Kaplaneystellen noch übrig geblieben, sollen in das neue Priesterhaus oder Seminarium (§. 13.) zurücke gerufen werden, um allda ihre theologische Studien 2c. zu wiederholen, bis sie die Ordnung trift, auf die ledigen Kaplaneyen geschicket zu werden. Sobald nun die Pfarreyen besetzet sind, reisen ohne Verzug der Dechant und das Pfleggericht auf allen ihren Pfarreyen herum, installiren die Pfarrer, zeigen ihnen die Gränzen der Pfarre und über-

geben

geben schriftlich alle Ortschaften derselben. Endlich verpachten sie die Grundstücke des Pfarrers, * den Zehend ꝛc. und nehmen ihm alle weltliche Ausschweifungen ab, die der Seelsorge hinderlich seyn und ihn bey den Pfarrkindern minder beliebt machen könn-

* Die Herren Pfarrer haben sich über diesen Punkt wenig aufzuhalten. Sie können froh seyn, wenn sie diese Last von sich bringen, die ihnen Sorgen, Verdrüßlichkeiten und viel Ungemach verursachet, dagegen wenig Nutzen verschaffet hat, weil der Pflug oft wiederum verzehret, was er gebauet. Es ist auch höchst ungereimt, Bauer und Seelsorger zugleich seyn wollen. Ueberlasse man den Ackerbau jenen Personen, die von Gott dazu geschaffen sind. Es wird für unsere Lande zuträglicher seyn, wenn der Landmann das Stroh benutzen kann, welches sonst in dem Pfarrhause verschwendet worden, und wenn die Getreidtemärkte jährlich um viele tausend Säcke Getreidtes mehr aufzuweisen haben, als zuvor, da so vieles durch Verwüstung und Herumwerfung des Zehenden zu Grunde gegangen.

ten. Eben so verfahre man mit den Gütern, Zehenden und andern Dingen, so vorhin zu gestifteten Beneficien gehörig waren. Alles dieses werde zu den Einkünften der Pfarrkirche geworfen, in welcher Rechnung dergleichen Zugaben ihre Rubricas haben sollen. Der Verpachtung müssen auch die Güter der Pfarrkirche selbst unterliegen und ihr die Einkünfte der übrigen Filialen und Kirchen beygeleget werden, welche an den Paramenten und allem geistlichen Geräthe zu entblößen, ihre Thüren zu verschließen, und die Steine zum neuen Bau der Pfarrhöfe oder andern Gebäuden zu verbrauchen sind. Mehrere Kirchen in einer Pfarre sind schädlich, eine nimmt der andern das Einkommen und folglich die Unterhaltung weg. Wozu sollen künftighin bey unserer Einrichtung andere Kirchen neben der Pfarrkirche dienen, wenn kein Gottesdienst darin gehalten wird, weil jedes Pfarrkind Gelegenheit hat, in das Pfarrgotteshaus selbst zu kommen? Die Adelichen werden ebenfals die Bequemlichkeit haben,

daß

daß sie in einer kleinen Hauskapelle ihres Schlosses alle Sonn- und Festtage einem besondern Gottesdienst (§. 18.) abwarten können.

Die alten Pfarrhöfe sollten mit ihrem ganzen Gebäude verkaufet werden, wenn sie nicht in eine neue Wohnung des Pfarrers umgeschaffen werden. Denn in Zukunft sollen alle Pfarrhäuser von gleicher Bauart neu aufgerichtet werden. Diese Häuser könnten klein und dennoch bequem seyn, auch die Wohnung des Pfarrers und Schullehrers zugleich abgeben, wenn nämlich der Pfarrer das obere, und der Kirchendiener oder Schullehrer das untere Stockwerk beziehen, und der Pfarrer drey, der Schullehrer aber zwey Zimmer zum Gebrauche haben würde. Ställe und Scheuern sind nicht zu bauen, weil so wohl dem Pfarrer als Schullehrer (s. zweyt. Theil §. 8.) hinführo alle entbehrliche Oeconomie abgenommen werden soll. — Von dem jährlichen Lebensunterhalt des Pfarrers wird unten (§. 9.) gehandelt werden.

§. 9.

Von dem jährlichen Solde der Geistlichen.

Eine allzu geringe Besoldung der Geistlichen würde nicht schicklich seyn, denn jener, der dem Altar dienet, soll auch vom Altar zu leben haben. Eine überflüßige Unterhaltung kann aber der Priester eben auch nicht fodern. Wenn er Essen, Trinken und Kleidung hat, so kann er sich zufrieden stellen. Die Armuth Christi muß auch die Armuth seiner Gesalbten seyn. Ich will hier die Summen angeben, welche jeder Geistliche und andere zu geistlichen Diensten gezogene Personen aus der Kirchencasse, wohin alle Einkünfte von allen Kirchen- Pfarr- und Beneficiatengütern ꝛc. fliessen werden, zu ihrem Unterhalt zu ziehen haben.

	fl.
Der Erzbischof zu München erhält jährlich	12000 *
Sein Suffragan zu München	2000
Ein Bischof in den übrigen Regierungsstädten	5000

Das

* Davon unterhält der Erzbischof folgendes Personale: 1 Beichtvater und zugleich Bibliothekar zu 600 fl.; 1 Sekretär und Hauskaplan 500 fl.; 1 Kämmerling 300 fl.; 2 Livereybediente, jeden zu 200 fl.; 2. Heyducken, jeden zu 250 fl.; 1 Kutscher zu 150 fl.; 1 Laufer zu 150 fl.; 1 Koch zu 200 fl.; 1 Reitknecht zu 100 fl.; 1 Hausknecht zu 100 fl. Wenn ich nun 600 fl. zur Unterhaltung der 6 Pferde rechne, so macht die Summe zusammen 3600 fl. aus, und bleiben also noch für die Person des Erzbischofs selbst 8400 fl. — Kann auf diese Weise der Erzbischof hievon nicht leben? oder muß ihn erst ein übertriebener Aufwand zu einem Erzbischof machen? und können die übrigen Bischöfe nicht noch enger leben?

	fl.
Das geistliche Consistorialpersonal.	
Die zween churfürstl. geistlichen Räthe (v. §. 2.) werden eben auch aus der geistlichen Casse besoldet, und hat jeder alle Jahre zu ziehen	900
Jeder andere geistliche Rath	700
Der geistliche Rathssecretar	500
Der Casse- und Zahlmeister	500
Der Rechnungsmeister	500
Der weltliche, unter landesherrlicher Pflicht stehende Rechnungsjustificant (§. 19.)	700
Der Registrator	400
Der Kanzleyschreiber	300
Die Kanzleybothen jeder	200
Ist noch über dieses Personal ein Pedell oder Cursor nothwendig, so ziehet er jährlich	300

Das Chorstift.

	fl.
Der Probst des Chorstifts	1000
Der Dechant =	800
Der Chorherr =	600
Von den Choralisten, welche nicht zu viel seyn sollen, hat jeder =	300

Chorvicarien werden gar nicht angestellet, denn unsere künftigen Canonici sollen selbst in dem Chore bethen können. Wenn schon zu Zeiten einer und der andere in seinem Alter kränkeln wird, so können doch die andern in den Chor gehen und bethen. Schreyen aber wird gar nicht erfodert. *

Der Organist ziehet jährlich	300
Der Küster oder Sakristeydiener	300

Die

* Singen doch die Domherren auch nicht selbst, sondern halten sich zu dem Ende ihre Vikarien.

Die Dechante, Pfarrer, Professores, Prediger und Kapläne.

	fl.
Der Rural- oder Landdechant ziehet jährlich =	700
Der Pfarrer einer Regierungsstadt	700
Der Pfarrer in einer andern kleinern Stadt	600
Der Pfarrer auf einem Marktflecken =	500
Der Pfarrer auf einem Dorfe	400
Der Professor in dem Seminar (§. 13.) =	500
Der Prediger auf der Regierungsstadtpfarrey	500
Der Cooperator auf der Regierungsstadtpfarrey	500
Für seinen Cooperator in den übrigen Städten und Märkten ziehet der Pfarrer jährlich	300
Für einen Vikar oder Supernumerarius =	250

Hin-

Hingegen muß der Pfarrer seinen Cooperator und Vikar mit Zimmer, Holz, Licht, Kost und Trunk aushalten, und giebt dem Cooperator wöchentlich 3, dem Vikar aber 2 fl.

Der Pfarrer von einer Regierungsstadt hat zween Cooperatores und einen Prediger, die sich aber selbst um ihre fünf hundert Gulden in allen Stücken verpflegen müssen; und sollen diese drey so leicht nicht von ihrem Amte auf ein anders hinüber gehen.

In allen kleinen Städten hält der Pfarrer einen Cooperator und einen Vikar.

Auch der Dechant bekömmt einen Cooperator und Vikar, wenn er schon nur auf einem Dorfe mit dem Pfleggerichte angebracht ist, weil ihm oft sein Amt, von der Pfarr abwesend zu seyn, gebiethet. — Der Pfarrer eines Marktfleckens hat einen Cooperator und Vikar. — Diese Pfarreyen, wo Kapläne hingesetzet sind, können auch ein wenig größer seyn, als die übrigen, weil das umherliegende Volk ohnehin gerne in

das

das Städtchen, in den Markt, oder in das Gerichtsort läuft, ihren Geschäften nachzukommen. Die Filialen aber sollen auch allda nicht Platz haben — Der Pfarrer bey einem adelichen Schlosse, auf welchem die Herrschaft für beständig, oder doch die längste Zeit des Jahres wohnet, hat einen Vikar, wegen dem zweyten Gottesdienste, welcher in der Hauskapelle des Schlosses alle Sonn- und Festtage nach dem Pfarrgottesdienste längstens um 11 Uhr gehalten wird (§. 18.). Es verstehet sich aber die Sache nur von Adelichen auf den Dörfern, denn in Märkten und Städten müssen die Adelichen zum Gottesdienst in die Pfarrkirche kommen, und sind keiner Hauskapelle berechtiget. Gleichwie auch jene Adelichen auf ihren Landgütern niemal einer Hauskapelle künftig berechtiget seyn sollen, welche keine Grafen oder Freyherren sind.

Der Pfarrer eines Dorfes, welcher schon sechzig Jahre seines Alters zählet, oder sonst immerdar krank ist, und auf eine andere Pfarre, wo Kapläne aufgestellet sind, nicht

vorrü-

rücken kann, soll einen Vikar halten, und dieser, wie oben gesagt worden, bezahlt werden.*

Alle übrigen Pfarrer haben künftig keinen Kaplan, und wird ihnen auch keiner bezahlet. Sie sollen selbst arbeiten, ihren Schäfchen selbst das Brod reichen, das Salz vorreiben, und mit ihrer Stimme locken; sonst sind sie Miethlinge und keine Hirten.

Die adelichen Pfarrer (ich verstehe die Grafen und Freyherren) wie auch die adelichen Kapläne sollen künftig bey Promotionen keinen Vorzug vor den unadelichen haben, sondern alles muß nach den erstreckten Jahren gehen. Hingegen soll der adeliche Pfarrer alle Jahre über die obige Taxe um zwey

* Für die alten Pfarrer soll sonderheitlich das Chorstift dienen, wie schon an andern Orten gemeldet worden; damit sie noch vor dem Ende ihres Lebens durch Gesang in stiller Ruhe ihren Schöpfer loben, den sie bald in seiner Herrlichkeit sehen werden.

zwey hundert Gulden mehr, als sonst für diese Pfarre taxiret ist, erhalten. Der adeliche Kaplan (er mag Cooperator oder Vikar seyn) soll jährlich, über die obige Taxe, hundert Gulden mehr zu ziehen haben; wenn er also Cooperator ist, so bekömmt er wöchentlich fünf, als Vikar aber vier Gulden. Auf diese Art wird jedem Adelichen die Lust bleiben, sich für den geistlichen Stand zu verwenden.

In keinem Rentamte und neuen Kirchsprengel sollen mehrere Kapläne aufgestellet werden, als man brauchet. Wenn die Zahl der Kapläne zu hoch steigen wird, so geht die Promotion wiederum nach Gelde, Gunst und andere böse Wege fort, und ist die alte Verwirrung in allen Diöcesen.

Im sechs und dreysigsten Jahr seines Alters soll jeder Kaplan seine Pfarrey richtig erhalten. Dieses könnte geschehen, wenn er im acht und zwanzigsten Jahre aus dem Seminario kommen, vier Jahre Vikar oder Provisor und vier Jahre Cooperator seyn würde.

Schloß-

Schloß- und Hauskapläne *, wie auch Instructores ** werden künftig den Adelichen von unserer Geistlichkeit niemal mehr zugegeben. Hundert Umstände sind, die ich hier mit Stillschweigen übergehe, und die alle vermögend wären, unsere neuen Bischöfe dahin zu bereden.

Noch viel weniger sollen andere überflüßig und müßige Priester ausser dem Weinberg herumgehen. Diese sind mehrentheils das Aergerniß des Volks und der Schandflecken des heiligen Priesterthums. München kann, neben ihren wahren und rechtschaffenen Priestern, auch eine Menge solcher Nichtpriester aufweisen.

Fort mit allen diesen an einen Ort, wo sie versorget sind, unter guter Aufsicht stehen, und anders zu denken, reden und handeln gelehret werden (§. 13.).

* Diesen ist durch den neuen Pfarrgottesdienst abgeholfen.

** Abusive Hofmeister. Diese Stelle läßt sich mit weltlichen Personen besetzen.

Die Kirchendiener auf dem Lande.

Die Küster oder Kirchendiener in den Städten sind oben schon mit drey hundert Gulden jährlichen Einkommens befriediget worden. Ich habe also nur mehr den Markt- und Dorfkirchendienern ihren Unterhalt zu bestimmen.

Der Kirchendiener in einem Marktflecken ziehet seinen Lebensunterhalt aus der Kirchencasse jährlich zu	100 fl.
Der Kirchendiener auf einem Dorfe =	50

Es ist zwar dieses ein geringes Einkommen für diese Diener; aber sie werden sich zufrieden stellen, wenn wir sie zu Schullehrern und Policeyinspectoren machen, und zu einer weitern Einnahme anweisen werden. (Zweyter Theil. §. 1. und 8.) Es ist auch die Stole noch für sie.

§. 10.

Von den Stolgebühren.

Die Stolgebühr, welche so ungleich im Lande eingebracht wird, daß fast jeder Pfarrer neue Taxen hat, verursachet tausend Zänkereyen, beschuldiget dem Pfarrer der größten Ungerechtigkeit, machet den Dürftigen noch dürftiger und presset ihm bitteres Klagen aus.

Diesen Uebeln abzuhelfen, bin ich auf unterschiedliche Gedanken gerathen. Ich wollte mir sogar beygehen lassen, jedem Pfarrkind jährlich eine kleine Abgabe aufzulegen; weil aber auch dieses seine Beschwerniß haben würde, so ist es besser, wenn man die Sache bey dem Alten beruhen läßt, und die Stoltaxe so einrichtet, daß sie für jedermann recht leidentlich seyn wird. Unsere Pfarrer werden künftig ohnedies hinlänglich besoldet, und sind keines großen Zuflusses aus der Stole bedürftig.

Ich taxire die Stole auf den Dorfpfarreyen zuerst, und nach dieser jene in der Stadt.

	fl.
Ein Bauer oder Halbbauer, Schwaiger, Wirth und was auf dem Lande diesen gleich ist, zahlet für seine Leiche durch die Erben dem Pfarrer .	6
Eben so viel auch das Weib und die Kinder, wenn diese in einem Alter sterben, daß sie unter die Büßer gerechnet werden können.	
Der Söldner und Handwerker zahlet dem Pfarrer für dergleichen Leichen ⸗	4
Der Taglöhner und andere Bedürftige. ⸗	3
Der Dienstboth ⸗	3
Für das Einsegnen in den Ehestand, Verkündigung und H. Amt ꝛc. zahlet der Bauer	3
⸗ ⸗ der Söldner, Handwerker ꝛc. ⸗	2
⸗ ⸗ der Taglöhner und andere ⸗ 1 fl.	30 kr.

Für

Für das Begräbniß eines Kindes und Amt zahlet der Bauer		2 fl.
= = der Söldner		1 fl. 30 kr.
= = der Taglöhner		1 fl. 15 kr.

Ist aber für die Freundschaft oder nach einer andern Meynung kein H. Amt zu halten, so wird bey den Kindesleichen überall 1 fl. weniger bezahlt.

Für die H. Taufe, Provisuren, Benedictionen ist man künftighin gar nichts zu geben schuldig, und der Priester macht sich straffällig, wenn er dafür etwas annimmt.

Für die österliche Beicht zahlet jede Person, ohne Unterschied, bey Einfoderung der Beicht- und Communionzettel 1 kr.

Die Eyer- Garten- und Käsepfennige sollen von dem Pfarrer nicht mehr mit den Beichtzetteln eingesammelt, sondern zur Verpachtung der Zehenden gezogen und zur Kirchenrechnung eingebracht werden.

Der Adeliche in der Stadt und auf dem Lande zahlet seinem Pfarrer die obigen Stolgebühren des Bauers in allen Stücken dreyfach. Wenn also der Bauer 6 fl. bezahlet, so bezahlet der Adeliche 18 fl. u. s. f.

Der Beamte, und wer ihm gleich ist, zahlet in allen Stücken die Stolgebühren des Bauers zweyfach.

Der bemittelte Bürger, Kaufmann und Künstler zahlet ebenfals die Stolgebühren des Bauers zweyfach.

Der unbemittelte Bürger, wenn er nicht gar unter die Armen zu rechnen ist, zahlet die Stolgebühren des Bauers einfach.

Der arme Bürger zahlet die Stolgebühren des Söldners, oder nichts, weil es seine Umstände nicht erlauben.

Der Taglöhner in der Stadt und in den Märkten hat das nämliche zu entrichten, wie der (s. oben) auf dem Lande.

Von

Von Personen, die in Diensten stehen, gilt das, was oben von denen auf dem Lande gesagt worden ist.

Bey den Leichen ist also in Zukunft der Pfarrer verbunden, daß er sie vom Hause bis in den Kirchhof begleite, nach der Vorschrift des Rituals beerdige, und für jede drey Seelenämter, wie sonst gewöhnlich ist, halte. Ist es aber die Leiche einer armen Person, die die Stoltaxe nicht bezahlen kann, so ist der Pfarrer nur drey H. Messen zu lesen schuldig.

Lobämter und Beymessen unterbleiben künftighin, sie sollen nicht gehalten und bey Strafe zu bezahlen verbothen werden.

Der Kirchendiener in Marktflecken und Dorfpfarren hat in allen Stücken den dritten Theil der Stolgebühren einzubringen.

Die Kirchendiener in den Städten haben den halben Theil der Stolgebühren zu fodern und unter sich zu theilen, weil ihrer oft

mehrere sind, die Leiche zu besingen und den Chor zu besetzen.

Diese Stoltaxe kann in allen unsern Landen gegeben und gefordert werden, weil sie der Billigkeit nicht zuwider ist. Hiemit lassen sich aber auch unsere Pfarrer und Kirchendiener beschlagen, und suchen bey Einforderung der Stolgebühren eine Einstimmigkeit im Lande miteinander zu treffen. *

Dem

* Ich bin vor einigen Jahren durch Landshut gereiset, da eben eine adeliche Person beerdiget wurde. Die Trauer und Begleitung war groß und rührend. Der Wirth, der nahe bey mir stund und durch das Fenster den Leichenzug mit ansah, rief auf einmal seufzend auf: Ey, diese Leiche wird Geld kosten! — Viel? fragte ich. — Dieß sollen sie glauben, war die Antwort. Eine gemeine Bürgersleiche kömmt allhier etwa auf 60 fl.; die Leiche eines angesehenern Bürgers, oder das bügerliche Geleite, wie wir es zu nennen pflegen, über 100 fl.; ein Dechantsgeleite kostet 300 fl.;

das

Dem Gotteshause wird bey den großen Leichen für jede Kerze auf dem Altare bezahlt 12 kr.

Auf dem Lande aber sollen nur vier und in den Städten sechs gebrauchet werden.

Für jede Glocke, die bey Leichen gezogen wird, soll der Kirche bezahlt werden 12 kr.

Für den Kirchen- oder Pflasterbruche, wenn die Leiche etwa allda begraben wird, ist der auf dem Lande zu bezahlen 10 fl.

In der Stadt 20 fl.

Wird

das Geleite eines Probstes über 500 fl. — Kömmt man zu München und Straubing wol gelinder davon, wenn man eine Leiche begräbt? — Aber es soll abgeholfen werden, wenn die Sache sich künftig wenden muß. — Die Stole gehört nicht zum Chorstift, sondern zur Pfarre; der Pfarrer aber soll künftighin nach der Taxe gehen. Warum soll es denn so viel kosten, in den Schoos der Erde, unserer Mutter, zurück zu gehen, woraus wir doch umsonst gebohren sind?

Wird die Leiche in eine Gruft geleget, bezahlet man der Kirche, nach Vermögen und Stand der Person, fünfzehn, zehn, oder fünf Gulden.

Für den Kirchhof wird nichts der Kirche bezahlet. Der Todtengräber hat in den Städten bey großen und kleinen Leichen ohhin seinen bestimmten Lohn.

§. 11.

Von dem Range und Ansehen der Geistlichen.

Die Geistlichkeit ist vor Zeiten nicht nur bey dem Volke, sondern auch bey Großen dieser Erde in solchem Ansehen gewesen, daß sie aller Ehrfurcht würdig, allen heilig war. Dieses Ansehen ist aber jetzt so tief herabgefallen, daß kaum der niedrigste Landmann eine laue Ehrfurcht äußerlich zeiget, wenn er den Ausspender der Geheimnisse Gottes vor seinen Augen hat. — Wenn aber die Diener der Religion nicht mehr geachtet sind, so fällt die Religion in Nichts zusam-

men, und mit der Religion auch der Staat unserer besten Lande.

Einem Landesfürsten muß also nichts so sehr zu Herzen liegen, als die Würde der Priester in seinen Landen. Er muß ihre Hochachtung aus dem Schlafe der Verlegenheit erwecken, damit sie wiederum hingehet, die Heiligen zu umfangen, und freundlich zu küssen.

In unsern Landen würde künftig recht gut gehandelt seyn, wenn man der geistlichen Würde, die von Gott selbst ist, auch ein weltliches Ansehen beylegen sollte. Z. E.

Der Erzbischof zu München soll allen hohen Ministern, wie auch einem General en Chef im Range und Ansehen vorgezogen werden.

Die übrigen Bischöfe sollen zugleich churfürstl. wirkl. geheime Räthe seyn, und allen Grafen, Freyherren, Vicedomen, Präsidenten, Generalen rc. im Range vorgehen.

Die

Die Pröbste sollen gleich den ersten Rang nach den Bischöfen haben. Ihr Ansehen wird auch darum nicht gering seyn können, weil sie in Zukunft bey der Landschaft die Stellen der Aebte besetzen sollen.

Alle Consistorialräthe, Stifts- und Landdechante sollen hinführo allein, mit Ausschluß der übrigen Geistlichen, zu churfürstl. wirkl. geistlichen Räthen gemachet, und allen Regierungsräthen und Stabsoffizieren ꝛc. vorgezogen werden.

Die Stadt- Markt- und Dorfpfarrer sollen künftig in gleichem Ansehen seyn, und einem jeden Hauptmanne ꝛc. vorgehen.

Ein Professor, Stadtprediger und jeder Cooperator in Städten und auf dem Lande sollen einem Oberlieutenant ꝛc. im Range vorgehen.

Ein Supernumerarius oder Provisor, Vikar ꝛc. und jeder andere Priester in dem Seminario soll einem Unterlieutenant ꝛc. im Range vorgezogen werden.

Jeder

Jeder Geistliche soll künftig, sobald er Priester wird, mit grösserem Glauben, als bisher geschehen ist, in allen unsern Landen als siegelmässig gelten, und gleich nach empfangener letzten heil. Weihe mit dem ersten und hernach allezeit wiederum mit einem neuen churfürstl. gnädigsten Diplom begnadiget werden, so oft er sich zu einer höhern Stelle hinauf schwingt.

Für dieses Diplom zahlen hingegen die Geistlichen des Landes über obige Präsentationstaxe (§ .4.) folgendes:

	fl.
Der Erzbischof zu München	1000
Die übrigen Bischöfe	500
Die Pröbste -	300
Die Consistorialräthe, Stift- und Landdechante	100
Die Chorherren und Pfarrer, welche im Range gleich sind	50
Die Secretarii, Rechnungsmeister, Cassa- und Zahlmeister,	

wenn

	fl.
wenn sie Geistliche sind, sollen den Pfarrern gleichgehalten werden und zahlen	50
Die Professores, Prediger und Cooperatores =	25
Die übrigen Priester	15

Uebrigens muß jeder geistliche Rath und Dechant zugleich auch Doctor werden, und also auf der Universität diesen Gradum annehmen, ehe er sein Amt, zu welchem er erhoben worden, antritt. *

Ingleichen muß auch jeder neue Pfarrer Licenciat werden, sobald er von seinem Bischofe auf die Pfarre investiret ist. **

Dieses

* Was thut ein Geistlicher, der oft noch ein Jüngling ist, gleich nach den Studierjahren mit dem Doctorat? Welche Verschwendung!

** Oder wie soll einem so jungen Geistlichen der Rang eines Licentiaten anstehen, wenn ihn jeder andere, der keine Universität jemal

Dieses ist nun das zweyte Ansehen, welches die Universität einem Priester giebt. Auf diese Weise muß gewiß auch jeder Adeliche dem Priester wenigstens seinem weltlichen Range nach Ehrerbiethung beweisen, die er ihm vermöge seines geistlichen Standes schon schuldig wäre. Die Welt ist jetzt so beschaffen, sie achtet nichts, als was recht helle schimmert und in die Augen fällt.

§. 12.

Von der Kleidung der Geistlichen, und ihrer äußerlichen Aufführung.

Daß es recht sehr nothwendig sey, unsere Geistlichen zur Anständigkeit der Kleider

mals gesehen, aber doch mehr Kenntnisse und Erfahrung hat, über den Haufen wirft. Man warte, bis es Zeit und Nothwendigkeit fodern, Doctor oder Licenciat zu werden, und alsdann soll ein jeder diese Würden erlangen, weil hinführo ohne dieselben und ohne die dazu gehörigen Eigenschaften und Fähigkeiten niemand mehr Geistlicher werden soll.

der anzuhalten, sagt uns die Vernunft, so oft wir sie auf der Gasse dahergehen sehen. Keine Farbe, keine Mode ist mehr so neu, daß sie nicht mit selbiger unter andern Weltdocken einherprangen.

Es könnte aber ein Landesfürst mit Hilfe seiner Bischöfe die Anständigkeit der geistlichen Kleidung in kurzer Zeit herstellen, wenn er den Geistlichen die Unterhaltungsmittel so lange einstellen würde, bis sie alle ihre Kleider abgeleget hätten, die nicht in schwarzer Farbe bestehen; und wenn noch über das der Bischof den Geistlichen ab officio suspendiren würde, bis er sich in seiner Kleidung gebessert hätte.

Ich will nicht sagen, daß sich unsere Weltgeistlichen in verächtliche Mönchskutten vermummen sollen; nein, sie sollen französisch gekleidet seyn, aber nur in schwarzer Farbe, gleichwie es in vorigen Zeiten üblich gewesen, und zu Rom selbst noch heute gebräuchlich ist. Dazu muß aber der erste, wie der letzte Priester angehalten werden,

sonst

sonst ist alles vergeblich, weil die Beyspiele der Obern fehlerhaft sind. Es ist auch nicht zu verziehen, bis die alten Kleider zerrissen sind; die Sache geht auf lange Zeiten hinaus, und wird niemal zu Stande kommen. Man setze also eine gewisse Zeit, zu welcher alle Geistlichen auf einmal anfangen müssen, schwarze Kleider anzuziehen. Wenn nun nach solcher Zeit sich ein Geistlicher unterfangen sollte, wider das höchste Verboth andere Kleider, als allein von schwarzer Farbe, zu tragen, und nur einmal damit auf der Gasse oder in andern Orten erscheinen würde, so schreite man ohne Verzug zu verdienten Strafen. * Die Tonsura ist künftig mit eben dieser Strenge beyzubehalten.

* Ein gewisses Ordinariat hat ihren Geistlichen in der Diöces verbothen, Kleider von hohen Farben zu tragen. Es sind also in selbiger Diöces den Geistlichen alle Farben erlaubet, nur die hohen nicht, weil diese die Lieblingsfarben der Domherren und geistlichen Räthe sind. — Sie scheuen sich

Für einen Priester würde es recht gut stehen, wenn er das heil. Kreuzzeichen seines göttlichen Erlösers Christi Jesu, dessen Diener er ist, von dem Halse bis an die Brust herabhangend trüge. Und zwar

Der Priester in dem Seminario, bis er in den Weinberg abgeschicket wird, ein silbernes Kreuz an einer schwarzen seidenen Schnur.

Der Supernumerarius oder Vikar ein silbernes Kreuz an einer blauen seidenen Schnur.

Der Professor, Prediger, Cooperator ein silbernes Kreuz an einer rothen seidenen Schnur.

Der Stadt- und Landpfarrer ein silbernes Kreuz an einem schwarzen Bande.

Der

sich nicht, paarweise auf Visitationen hinauszugehen, einer mit roth- der andere aber mit chagrinfärbigem Kleide, wie nämlich ein Blut- und Nachrichter.

Der Chorherr ein silbernes Kreuz an einem blauen Bande.

Der Consistorialrath, Stifts- und Landdechant ein silbernes Kreuz an einem rothen Bande.

Der Probst ein goldnes Pektoral an einer goldnen Kette.

Der Bischof ein goldnes besetztes Pektoral an einer goldnen Kette. *

Neben allem diesen ist auch recht sehr nothwendig, daß die geistlichen Priester sich durch eine anständige Aufführung vor den weltlichen auszeichnen. Eine gute Aufsicht und Disciplin wird dazu alles beytragen.

Wird der Priester in einem oder mehrern Stücken lasterhaft gefunden, so soll er so gestraft werden, daß er für die künftigen Zeiten gebessert ist. Soll die Besserung nicht erfolgen, so muß er von seinem Amte ab-

 gesetzet,

* Würde man nicht so den Priester bey dem ersten Anblicke kennen, und ihm die schuldige Ehre zu erweisen wissen?

gesetzet, und dem Volke aus den Augen geräumet werden. * Es sollen auch alle Wirthshäuser, Bier- und Weinschenken, Tanz-

* Bey unsern Ordinariaten ist es nun der Gebrauch, daß diejenigen Priester, welche wegen schlechter Aufführung, und oft wohl gar wegen gräulichen Lastern sind gestrafet worden, auf die besten Kaplaneyen hinkommen, und die fettesten Pfarreyen erhalten. — Es wird bald die Zeit kommen, daß diejenigen nur allein angesehen sind, welche recht schandhaft leben. — Auf Verdienste, gute Sitten und Rechtschaffenheit der Priester sehen die Ordinariate niemal. — Chorherren und Pfarrer dürfen nun ohne Scheu mit dem zweyten Geschlechte ꝛc. — Und welche Parteylichkeit ist oft in Streit- oder Klagsachen! Die Pfarrgemeinde hat allzeit unrecht, der Pfarrer allzeit recht. Der Kaplan hat allzeit verlohren, der Pfarrer allzeit gewonnen. Oft haben der Pfarrer und Kaplan ein gemeines Delictum mit einander, der arme Kaplan wird gestrafet, daß ihm die Lenden zittern, der Pfarrer aber zieht seine scheele Seite ohne Strafe durch ꝛc.

Tanz- und Spielplätze, nicht minder alle stillen und clamorosen Jagden, Scheibenschießen, Rennplätze ꝛc. unter schärfester Strafe verbothen werden. Denn nicht nur jenes, was lasterhaft ist, sondern alles, was Eitelkeit heißt, macht den Priester vor dem Volke klein und schlecht, weil alles dieses für den geistlichen Stand niemal anständig ist. Was der Priester lieben soll, ist seine Kirche, das Gebeth, die Seelsorge, die Bücher und die Einsamkeit. Liebet er diese Dinge nicht, oder neben ihnen noch andere Ausschweifungen, so ist er nicht würdig, unter die Priester gerechnet zu werden.

§. 13.

Von Errichtung eines Studierseminariums für angehende, und Bestimmung eines andern für unfähig gewordene Priester.

Beydes ist in unsern Landen sehr nothwendig, daß man nämlich sorge, ein Haus auszusehen, aus welchem gute Zöglinge zu geistlichen Aemtern hervorkommen, und daß

man ein zweytes bestimme, in welchem jene Priester ihren Lebensunterhalt finden, die zur Seelsorge unfähig geworden sind.

Die Nothwendigkeit dieser beyden Häuser muß nicht erst von mir bewiesen werden, Andere haben sie schon vor mir gezeiget; und unser Herz selbst sagt es uns, so oft wir denken, daß unsere heilige Religion Priester habe.

Es haben zwar unsere Bischöfe hier und da ein und anders Seminarium oder Priesterhaus. Wie schlecht sie aber (leider Gottes!) beschaffen sind, dies wissen wir. *

In

* Jenes zu Dorfen hat vor zwey Jahren ein Freund der Wahrheit genugsam beschrieben. Von einem andern haben wir erfahren, daß sie uns lauter Rigoristen zusendet. Von dem zu N. können wir gar nichts rühmliches sagen. Der Bau ist elend gerathen. Die Fundation wird durch böse Hände so oft in den Winkel gezogen, so oft sie sich an das Tageslicht wagen will. Auf Kosten der Pfarrer und Kapläne

In einer jeden Regierungsstadt, wo wir neue Bischöfe aufgestellet haben, erwähle man also eines von den größten Klöstern, mache es zu einem Seminarium, und vertheile die darinn lebenden Religiosen in andere Klöster ihres Ordens. — Sind nun über die besetzten Pfarreyen und Kaplaneyen

pläne werden zwar etliche Günstlinge der Domherren in diesem Seminarium unterhalten, sie sind aber meistens die schlechtesten unter allen Priestern. Ihre Wissenschaften bedeuten wenig, und die Sitten fast gar nichts. Sie sind Spieler, Säufer und hoffärtige Rebellen. — Ihr Aufseher im Hause ist nur ein Chorvikar, der selbst schlechte Qualitäten besitzt, und oft von so geringem Ansehen ist, daß er seine Zöglinge selbst fürchten muß. Diese Leute kommen aus ihrem Seminarium zur Seelsorge hervor, und sind dafür so wenig unrichtet, daß sie nicht einmal die heil. Messe nach den Rubriken zu lesen, oder einem Kranken die letzte Oelung zu geben wissen. Pfarrer, die keine Wohldiener oder Creaturen des Domkapitels sind, verabscheuen diese Leute und zittern, wenn sie einen aus ihnen als Kaplan aufnehmen sollen.

noch einige junge Priester übrig geblieben, so rufe man sie in dieses Seminarium, um die Studia mit Geschmack zu wiederholen, und im Predigen, wie auch andern Stücken die Uebungen zu machen, damit sie für den Weinberg des Herrn gut vorbereitet, und einer nach dem andern wiederum auf die Vikariate, von da zu Cooperaturen, und endlich nach der Ordnung ihrer in der Arbeit erstreckten Jahre auf die Pfarreyen und so weiter befördert werden können. In dieses Seminarium sollen auch alle gerufen werden, welche schon in Ordinibus stehen, oder sonst nach absolutis studiis philosophicis sich zum geistlichen Stande entschlossen haben, damit sie gut gebildet werden können. — Wer aber in dieses Seminarium (ausser welchen künftig kein Weg zum geistlichen Stande seyn soll) aufgenommen werden will, muß folgende Qualitäten haben.

1. Muß er seine Studia philosophica und übrige Inferiora gut absolviret haben, und Fähigkeit für die theologischen Studien zeigen.

2. Muß

2. Muß er gute Sitten haben.

3. Muß er mit einer guten Stimme und Gedächtniß versehen seyn, und vor dem Eintritte in das Seminarium die Probe aushalten, ob er zum Predigeramte tauglich ist.

4. Muß er eine gute Leibesgestalt haben, und an der Gesundheit keine Anstösse leiden.

5. Muß er mit keiner Irregularität ex delicto oder ex defectu behaftet seyn.

6. Muß er mit Bette, Wäsche und übriger Kleidung sich versehen können.

Das Seminarium hingegen muß sich auf folgende Punkte gegen ihre Candidaten einlassen.

1. Daß in selbigem für Reinigkeit gesorget werde.

2. Daß die Zöglinge eine anständige und nahrhafte Kost und Trunk erhalten. *

3. Daß

* Wasser sollen sie nicht trinken müssen, wie die Erlan-

3. Daß ihnen in der Krankheit Arzney und Rettung verschaffet werden.

4. Daß sie Bequemlichkeit und ausgesezte Stunden zum Studieren haben.

5. Daß sie gute Professores aus den Weltgeistlichen in dem Seminarium finden, die ihnen die Studia theologiae, dogmaticae, moralis, pastoralis, polemicae, juris canonici, historiae ecclesiasticae, et sacrae scripturae gründlich und nützlich beybringen.

6. Daß sie in allen geistlichen Verrichtungen immer geübet und zur Seelsorge geschickt und tauglich gemacht werden.

7. Daß sie zum Gebethe zwar angehalten, aber nicht bis zum Eckel darinn übertrieben werden. Alle 14 Tage eine halbe

Erlanger Zeitungen sagen, daß es die kaiserlichen Seminaristen thun müssen. Der mässige Gebrauch eines Getränkes machet keine Säufer.

halbe Stunde zu geistlichen Betrachtungen haben, und sich hernach zur heiligen Beicht und Communion auf den folgenden Tage vorbereiten können.

8. Daß sie in allen diesen Stücken gratis ausgehalten, und niemal auch in künftigen Zeiten zu einer Bezahlung oder Ersetzung des gemachten Aufwandes angehalten werden.

9. Daß sie allzeit nach reifer Ueberlegung aus diesem Seminarium gehen dürfen, wenn sie sich unter der Zeit und vor empfangenen höhern Weihen wiederum zu dem weltlichen Stand sollten entschlossen haben.

10. Hingegen muß auch das Seminarium das Recht haben, ihre Zöglinge ausschließen zu können, wenn dieselbe für das Priesterthum unnütz, oder wohl gar nachtheilig seyn sollten.

11. Sollen ihnen in dem letzten Jahre ihrer Studien alle heil. Weihen ertheilet werden.

12. Sol-

12. Sollen sie so lange noch nach vollendeten Studien in dem Seminarium zu bleiben haben, bis sie die Ordnung trift, in den Weinberg des Herrn abzugehen.

Der Bischof sorge, daß die Zöglinge in dem Seminarium nicht zu wenig sind: denn, wenn nur alle Jahre zehn zur Seelsorge aus diesem Hause abgehen müssen, so ist schon nothwendig, daß für beständig achtzig Zöglinge darinn unterhalten werden. Anbey sind auch unsere neuen Mönche mit Novizen aus diesem Seminarium (wie wir gleich §. 14. sehen werden) künftig zu verstärken.

Aus diesem Seminario soll keiner vor sieben oder acht und zwanzig Jahren seines Alters zu Kaplaneyen kommen. Wenn nun jeder Zögling zu Absolvirung seiner theologischen Studien 8 Jahre brauchen, und nach der Philosophie (wie oben gesagt worden) in das Seminarium aufgenommen wird, welches im zwanzigsten Jahre geschehen kann, so kömmt der geistliche Zögling schon im 28

Jahre hinaus. Es ist auch besser und anständiger für einen Priester, sich mit reifern Jahren * zu einem so wichtigen Amte, wie die Seelsorge ist, zu verwenden.

Der Sonntag und Mittwoche allein sollen zu Vakanztägen bestimmt werden. Zum Trinken und Spielen muß ihnen alle Gelegenheit abgeschnitten werden. Hingegen müssen sie auch nicht gar zu sehr eingeschränkt werden; auch müssen sie Erlaubniß haben, an oben angezeigten Vakanztägen ihre Freunde zu besuchen, oder sonst erlaubten Ergötzungen beyzuwohnen. — Zur Herbstzeit müssen sie ebenfalls Vakanztäge haben, aber nur 4 Wochen lang, und Erlaubniß bekommen, sich aus dem Seminario zu ihren Freunden begeben zu dürfen. Bey ih-

rer

* Ein Bauer sagte einsmals an einem Beichttage zu einem seiner Vertrauten: Heute hab' ich bey einem sehr jungen Herrn gebeichtet. Ich glaube, daß er kaum 18 Jahre alt ist. Er ist sehr zart; und, wie ich denke, so sollte ein so junger Mann gar nicht Beichte sitzen. —

rer Wiederkunft sollen sie aber ihre gute Aufführung mit Attestaten beweisen. — Keiner von diesen geistlichen Zöglingen soll künftighin die Universität besuchen, weil er in seinem Seminario selbst Gelegenheit hat alles studiren zu können. Licenciate und Doctores können sie alle werden, aber erst zu der Zeit, die ich oben (§. 11.) bestimmet habe. *

Aus-

* Wäre es denn nicht möglich, daß man die Universität von Instolstadt nach der Haupt- und Residenzstadt München versetzen und der Festung ein anders Gewerb zugeben könnte, absonderlich, weil unsere Professores der theologischen Facultät künftig ohnehin aus der Kirchencasse besoldet werden? Die juristische und medicinische Facultäten werden sich ja dennoch besolden lassen, wenn schon der Fürstbischof zu Aichstädt der Universität künftig seinen jährlichen Beytrag entziehen sollte. So läßt sich auch der botamische Garten zu Ingolstadt verkaufen und ein neuer zu München anlegen. — Die Einkünfte der Bartholomäer und andere Stiftungen zu Ingolstadt lassen sich auch nach München ziehen, und für die neue Universität allda verwenden.

Ausgenommen sind diejenigen, welche der Bischof für die orientalischen Sprachen bestimmen wird. Diese Zöglinge sollen künftig allein auf der Universität ihren Studien abwarten.

Jedes Seminarium soll künftig selbst seine Professores, und zwar aus dem Weltpriesterstande, haben, wie wir oben schon gesagt. Die Professores und alle zu diesem Erziehungshause nöthige Personen mit den Seminaristen werden aus der Kirchencasse unterhalten (§. 19.). Die Oberaufsicht dieses Seminariums haben die Regierung des Ortes, im Namen des gnädigsten Landesherrn, und der Bischof selbst für sich.

Das zweyte Seminarium soll ein Kloster der Mönche seyn, aus welchem sie in ein anderes hinüberziehen, und solches den zur Seelsorge untauglich gewordenen Priestern überlassen. In diesem Seminarium sorge man für anständige Unterhaltung und Ordnung, die immer der priesterliche Stand verdienen mag. Gleich nach gemachter neuer

Einrichtung in unserm Lande wird die Anzahl dieser dahin zu verordnenden Priester nicht gar gering werden, für die künftigen Zeiten aber wird sie abnehmen, weil das erste Seminarium oder Erziehungshaus allen bösen Folgen vorkommen wird. Die Unterhaltung dieses Hauses muß abermal aus der Kirchencasse, wohin die Einkünfte dieses vormaligen Klosters gezogen werden, geschehen. Dieses Kloster muß auch nicht in der Regierungsstadt selbst, sondern auf dem Lande seyn, damit die defectuosen Priester mehr von den Augen des Volks entfernt sind.

§. 14.

Von der Auswahl der jungen Mönche in Abteyen zu einer neuen Lebensart und neuen Aemtern ꝛc.

Unsere Religiosen im Lande sind nicht alle gar so verlegen, daß man sie nicht in andere Menschen umschaffen, und für den Staat tauglich machen könnte. Die jungen Leute, wenn sie auch schon keine Erziehung haben, nehmen doch bald eine Verbesserung an, und

sitzen

sitzen auf jene Sättel hin, die für sie bereitet sind. Von diesen jungen Personen also ist mein Gedanke, daß man sie im Lande besser verwenden soll. Die Alten läßt man sitzen, wo sie sind.

Aus allen Abteyklöstern in einem jeden Rentamte mache man einen Auszug von Religiosen, die noch nicht über sechs und dreyßig Jahre zählen; damit besetze man ein Kloster in jeder Regierungsstadt, und jene Religiosen, die zuvor dieses Kloster bewohnet haben, vertheile man in die übrigen Klöster ihres Ordens. — Diese jungen Männer, welche zu München hundert, in den übrigen Regierungsstädten aber fünfzig seyn könnten, sollen unter den Regeln des heil. Benedicti (ob sie schon von verschiedenen Orden sind) mit gehöriger Dispensation leben, jedoch unter keinem Abt, sondern unter einem Prior und vier Consultoren, welche sie alle drey Jahre neu erwählen, mit vollkommenem Gehorsame stehen. Ihre drey Hauptgelübde bleiben. Der Chor, die Fa-

sten, die Kleidung können künftig gemildert und gebessert werden.

Diese Religiosen nun brauche man zu diesen dreyen Aemtern, daß sie erstens in allen untern Schulen, sogar in deutschen, als Lehrer aufgestellt werden. Zweytens, daß sie die Aufsicht über die Spitäler der Alten und Armen haben und ihnen den nöthigen Beystand leisten. Drittens, daß sie eben also auch dem zweyten Spitale der Kranken vorstehen, und sie in geist- und leiblichen Dingen verpflegen.

Mit den Schulen verfahren sie folgendermassen: Sie lehren nach dem vom höchsten Orte ihnen vorgelegten Schulplane bis zur Weltweisheit, welche die Weltpriester gleichfalls wie die theologischen Studien dociren sollen. Ihr Schulhaus muß das Kloster, welches sie bewohnen, selbst seyn; ausgenommen aber sind die deutschen Schulen der zarten Knaben, für diese müssen sie sich in mehrere Plätze der Stadt vertheilen, damit die Kleinen bequem in die Schule gehen können. Es ist aber keineswegs nothwendig,

daß

daß die Lehrer auch an diesen Plätzen wohnen; sie können etwas eher von ihrem Kloster weggehen, um zur bestimmten Zeit die Lehrstunden anzufangen.

Bey jeder Classe aber sollen zwey Lehrer angestellet werden. Der erste ist der Hauptlehrer, der zweyte aber wiederholt den Vortrag des erstern. * Durch alle Schulen müssen sie umsonst dociren, und nur ein kleines Holzgeld, um den Schulofen heitzen zu können, einfodern.

Mit den Spitälern armer, alter Mannspersonen verfahren sie auf folgende Art: Sie unterstützen den weltlichen Verwalter in den Rechnungen und Führung der Wirthschaft, sie unterschreiben die Rechnung, wenn solche vor der Cumulativ der Regierung und des

 Bi-

* Auf diese Weise ersparen die Aeltern jene Kosten, die sie sonst auf Instructores verwenden mußten. Es ist auch deswegen gut zween Lehrer in einer Classe zu haben, damit der Zweyte oft die Fehler des Erstern mit Liebe, Freundlichkeit rc. verbessern möge.

Bischofs jährlich muß vorgezeiget werden. * — Sie sorgen für Ordnung, Friede und Verpflegung der Pfründner. — Sie halten den Gottesdienst in der Spitalkirche, und üben die ganze Seelsorge aus.

Eben so verhalten sie sich im Spitale der Kranken. — Damit aber die Verpflegung der Kranken noch besser vor sich gehen möchte, so sollen von den barmherzigen Brüdern einige unter die Religiosen gemischet werden, welche etwas von der Chirurgie verstehen, und im nöthigen Falle den Kranken die gehörige Hülfe leisten können. Künftighin sollen auch immer neue Kandidaten, die in der Chirurgie und Medicin erfahren sind, in dieses Kloster aufgenommen werden. Die alten Priester selbst sollen sich in diesen Stücken Einsichten zu erwerben suchen.

Die-

* Könnten nicht das Spital der Alten und Armen, das Platter- und Siechenhaus mit ihrem Einkommen, Rechnung und Aufsicht unter ein Dach gebracht werden, damit der Stiftung durch geringerm Aufwand mehr geschonet würde?

Dieses Kloster wird von dem Bischofe mit neuen Novizen aus dem Seminarium versehen. Der Bischof schicket nämlich jene Zöglinge, welche nach vollbrachten Studien für den Weltpriesterstand etwas schwächer ausgefallen sind, in das Kloster, um allda das Probejahr in Verrichtungen und Aemtern dieser Religiosen auszuhalten. — Wenn dieser Noviz vermöglich seyn sollte, so bringet er von seinem ganzen Vermögen nichts in das Kloster, als ein Bett und die nöthige Wäsche. Das übrige bleibet seinen weltlichen Freunden für allezeit zurücke.

Die Unterhaltung dieser Religiosen geschieht jährlich aus der Kirchencasse (§. 19.). Ein jeder Religios erhält jährlich hundert und fünfzig Gulden. * Davon hat das Kloster hundert Gulden für Speise und Trank des Religiosen zu verwenden, die übrigen fünfzig Gulden aber kommen zum

* Einkommens genug für Menschen, die ein gemeinschaftliches Leben führen, und also wohlfeiler zehren.

sonderheitlichen Gebrauche des Religiosen bey dem Prior ad Depositum.

Diese Mönche sollen von keinem General abhangen, der zu Rom sich aufhält. Sie können aber zu München einem Provincial untergeordnet seyn, der ihr Geistliches des Ordens dirigiret, und sie im Lande von einer Haupt- und Regierungsstadt zu der andern mutiret. Hauptsächlich aber müssen sie den Bischöfen Gehorsam leisten. Wenn also der Provinzial seinen Religiosen etwas befehlen will, so muß die Sache zuvor zu dem Bischof des Orts gebracht, und von ihm die Gutheißung oder Verwerfung erwartet werden.

In andern Orten des Landes, ausser unsern Haupt- und Regierungsstädten, sollen diese Religiosen niemal Platz haben. Genug ist es, wenn man dem Mönchsstande so viel zugiebt, da er ohnehin entbehrlich ist.

Die pfärrlichen Verrichtungen sollen von diesen Geistlichen niemal gemacht werden, doch

doch diejenigen ausgenommen, welche ihre Hausgenossen des Klosters und die Inwohner der Spitäler bedürftig haben.

Man kann ihnen wohl auch die militärische Besatzung der Haupt- und Regierungsstädte zur Seelsorge anvertrauen, so, daß für jedes Regiment, auch bey Friedenszeiten, ein Feldpater und zween Mithelfer aus diesen Mönchen bestimmet werden, welche alle pfärrliche Verrichtungen umsonst thun sollen. * Hiezu könnte man ihnen auch für jedes Regiment ein besonders Gotteshaus einräumen, in welchem der Gottesdienst und andere geistliche Verrichtungen für das Regiment allein abzuhandeln wären; jedoch unter der Aufsicht des Bischofes, nach dessen Anordnung diese Religiosen alles zu thun haben. Sie könnten auch in Kriegszeiten als Feldpatres mit gehöriger Besoldung und Range bey ihren Regimentern stehen. Der oberste Feldpater aber, welcher

 gleich-

* So, daß sie niemal, auch von dem reichsten Officier, eine Stolgebühre fodern dürfen.

gleichsam bischöfliche Gewalt hat, müßte aus dem Weltpriesterstande gewählet werden. *

Hingegen sollten allen übrigem Volke die Kirchen der Religiosen an Sonn- und Festtagen geschlossen, und alle Pfarrkinder gehalten seyn, in ihrem Pfarrgotteshause der Pfarrmesse, dem Worte Gottes und aller übrigen Andacht abzuwarten.

Güter und Gründe auf dem Lande sollen diese Religiosen niemal an sich bringen. Der Testamente, Vermächtnisse, Schenkungen (wenn sie über fünf Gulden hinaufgehen), Stiftungen, Opfern und Messestipendien sollen sie ewig unfähig bleiben, weil sie ihre Versorgung aus der Kirchencasse, wie oben gemeldet worden, genugsam haben.

Freye Künste zu treiben, wenn sie die Loosung

* Bey den Soldaten könnten die Religiosen wenig Aberglauben verbreiten, und nur ganz geringe Beutelschneidereyen machen. So auch bey ihren Spitalpfründnern rc.

Loosung anderer Bürger nicht hindern, soll ihnen ebenfalls erlaubt seyn. — Sie mögen sich auch auf alle Wissenschaften, ausgenommen die theologischen und philosophischen, welche sie niemal dociren dürfen, legen, und solche öffentlich lehren. Wenn sie zu Hause von diesen beyden Wissenschaften etwas studiren oder wiederholen, sollen sie keine andere sententias halten, als solche, die ihnen zuvor in der öffentlichen Schule von ihren Professoren des Weltpriesterstandes * sind beygebracht worden.

Ich mache also aus unsern neuen Religiosen Lehrer der deutschen und übrigen untern Schulen. Ich übergebe ihnen die Krankenpflege und ihre Heilung. Ich vertraue ihnen die Aufsicht und Verpflegung der Spital-

* Wo soll man, wird mancher denken, die geschickten Männer des Weltpriesterstandes zu Professuren hernehmen? Genug giebt es in jedem Rentamte. Nur ein wenig herumgesucht, man wird mehrere, als in Klöstern finden.

talpfründner. Ich erhebe sie zu Aemtern der Spital- und Militärpfarreyen, und vergönne ihnen alle freye Künste und Wissenschaften. Sollte man wohl aus Religiosen noch etwas höheres machen können? Oder sollten diese Religiosen dem Staate nicht hundertmal nützlicher und der Religion rühmlicher seyn, als alle übrige unnütze und schädliche Mönche, welche nur zum Wohlleben geneigt sind, und der Welt zur Last fallen? Haben diese Männer, wenn sie ihre Arbeiten, die ihnen obliegen, rechtschaffen verrichten, nicht eher Hofnung zur Seligkeit, als andere übrigen Bettler, Chorschreyer, Fresser, Säufer und Faullenzer? rc.

§. 15.

Von der Auswahl der jungen Nonnen zu einem neuen Ordensleben und Aemtern.

Das Weib ist gerne bey ihrem Manne, und folget ihm in allen guten und bösen Schicksalen willig nach. Ich würde unsern

treff-

trefflichsten Nonnen wohl eine große Beleidigung zufügen, wenn ich sie von ihren Männern trennen, und anders, als selbige, behandeln sollte.

Aus allen Nonnenklöstern des Rentamtes erwähle man die jüngsten, die gesündesten und zur Arbeit fähigsten Nonnen. Zu München könnten funfzig, in den übrigen Regierungsstädten aber dreyßig genug seyn. Diesen räume man in jeder Regierungsstadt ein Kloster ein, und lasse sie die Jugend des weiblichen Geschlechts in den Schulen unterrichten. Für die kleinere Kinder vertheilen sich diese Lehrerinnen in mehrere Plätze der Stadt, je zwo und zwo miteinander, wie oben die Mönche (§. 14.). Für die größern aber, die sie in allen erdenklichen Künsten, Wissenschaften und Arbeiten, welche immer einer Fräulein oder Bürgerstochter anstehen, unterrichten, öfnen sie ihr Kloster selbst. Sie sollen auch Kostfräulein haben dürfen, aber selbige so erziehen, daß sie für die Wirthschaft und nöthigem Umgange

mit

mit Menschen tauglich, folglich dem Staate nützlich werden.

Ihr zweytes Amt ist die Krankenpflege, wie oben bey den Religiosen (§. 14.).

Das dritte Amt bestehet in der Aufsicht, Verpflegung und Bedienung der alten und armen Spitalpfründner. Es verstehet sich aber überall das Spital des Frauengeschlechts.

Ihr Habit ist der der Benedictiner. Sie nehmen auf, und halten zwey Jahre das Novitiat, machen Profeß mit zwey und zwanzig Jahren, bringen aber nichts in das Kloster, ausgenommen das Bett und die Wäsche. Sie erwählen eine Priorin und vier Consultores, halten alles so, und leben so, wie oben die Mönche (§. 14.) Der Bischof und die Regierung des Orts haben die Oberaufsicht in allen Stücken. Sie gehen in die Schulen und Spitäler zu ihren Verrichtungen aus, sonst aber niemals. Die Weltpriester sind ihre Beichtväter und diese nehmen alle geistliche Verrichtungen für das Kloster und Spitäler über sich. Drey Priester werden

hiezu

hiezu hinlänglich seyn. Jeder ziehet aus der Kirchencasse (§. 19.) fünfhundert Gulden; davon muß er sich in allen Stücken selbst verpflegen, und hat sonst nichts mehr einzufodern. Die Nonnen werden eben auch aus der Kirchencasse verpfleget, und ziehet jede jährlich hundert Gulden. *

§. 16.

Von Einschränkung der übrigen Abtey- und Bettelmönche.

Nun komme ich auf einen Punkt, der mir die größten Feinde über den Hals ziehen wird. Es machet aber nichts zur Sache. Nur geschwinde her da! Ich bin im Stande auszuhalten.

Was soll man wohl mit den übrigen Religiosen machen, die man nach der neuen Einrichtung zu nichts gebrauchen kann?

Wird

* Für das Frauengeschlecht in einer Communität ist dieses genug. Sie können sich durch ihre Arbeiten vieles verdienen. So machen auch die Kostfräulen einen Beytrag 2c.

Wird man sie wohl aufheben, abwürden,* in die Welt hineinführen, und so ihrem Schicksale nackend und blos überlassen? Dieses würde aber zu grausam lauten. Wenn sie schon zu unsern Zeiten sowohl dem Staate als der Religion schädlich geworden sind, und keinem mehr genug nutzbar werden können, so muß man doch barmherzig mit ihnen handeln, weil sie zu jener Zeit nicht gesündiget haben, da sie sich nach der Mode gerichtet, und zur Lebensart den Mönchsstand gewählet haben. Der Gebrauch locket heut zu Tage noch viele, daß sie thun, was sie nicht thun würden, wenn dieser Gebrauch niemal entstanden wäre. So trägt man jetzt wiederum große Hüte, da man erst zuvor kleine getragen hat. Man muß ihnen Barmherzigkeit erweisen, sage ich, aber niemal so viel zugeben, daß man sie zu den Weltpriesterstand erhebe. Dieses haben sie nicht verdienet, und kann, ohne Nachtheil der

* Welches so viel ist als Abwürgen. Vielen würde auch dieses Letztere nicht so schwer fallen, als das Erstere.

der übrigen Weltpriester niemal in unsern Landen geschehen. Denn es wird sich bey Vertheilung und Besetzung der Pfarreyen zeigen, daß noch eine Menge Weltpriester übrig bleibet, welcher man erst in vielen Jahren wird helfen können. Sollen dann die Weltpriester, welche für das Heil des Nächsten die heiligen Weihen empfangen, und alle ihre Kräfte schon lange Zeit dahin verwendet haben, endlich ihr Stückchen Brod dem faulen Mönch überlassen müssen? — Nein, der neidische, der vermummte Wolf, der Afterpriester dort in seinem geträumten Orden soll sich nicht beygehen lassen, über die Mauern in einen fremden Weinberg zu steigen, und dem guten Arbeiter das Brod, welches er im Schweiße seines Angesichts verdienet hat, aus den Händen zu reissen. — Die Mönche haben zum Orden, zur Kutte und zu den Mauern geschworen, sie sollen also darinn stecken bleiben, so lange sie leben. Ueberdies müssen sie aber an Händen und Füßen gefesselt werden, damit sie nicht mehr, wie zuvor, so weit greifen und laufen.

sen. — Man verfahre mit ihnen in unsern Landen auf folgende Weise.

1. Sollen sie ihre Ordensregeln, Gebräuche, Kleidung und Klöster bis auf weitere nöthige Verordnung beybehalten. *

2. Soll allen Orden, ohne Ausnahme, der landesherrliche höchste Befehl ertheilet werden, daß sie bey Strafe der Landesverweisung ꝛc. keinen Candidaten in ihrem Orden mehr aufnehmen, und alle Novizen mit Anfang des Monats N. dieses laufenden Jahres entlassen ꝛc.

3. Sollen sie nicht mehr exemt, sondern ihrem Bischofe in allen Stücken unterworfen seyn.

4. Können sie sich zwar Priores, Decanos ꝛc. erwählen, so bald aber ein Abt gestor-

* Die Halborden, nämlich die Nerianer und Bartholomäer sollen gänzlich aufgehoben seyn.

gestorben ist, sollen sie zu keiner Abtenwahl mehr schreiten.

5. Sollen sie ihre Pfarreyen, welche sie selbst bis auf diese Zeit versehen haben, noch so lange beybehalten, als sie selbige mit nützlichen Priestern zu besetzen im Stande sind. Bey der Vertheilung der Pfarreyen aber sollen sie keine neue erlangen, und zugleich alle Probsteyen, Beneficia und alle andere Pfarreyen, welche in Städten, Marktflecken und solchen Orten angebracht sind, wo das churfürstliche Pfleggericht ist, abtreten müssen.

6. In der Klosterkirche sollen künftig keine geistlichen Verrichtungen, die in das Pfarramt einschlagen, mehr gehalten, sondern der Gottesdienst in einer andern Kirche von dem Pfarrer abgehandelt werden. Die Klosterkirche aber selbst muß dem Volke allzeit verschlossen bleiben. Sollte aber keine andere Kirche neben der Klosterkirche

 stehen,

stehen, die sich zum Pfarrgotteshause bestimmen läßt, so kann der Pfarrer zwar die geistlichen Verrichtungen in der Klosterkirche selbst machen, aber die Religiosen müssen ihre Andacht schon zuvor bey geschlossenen Kirchthüren vollbracht haben.

7. Der Pfarrer, wenn er ein Religios ist, muß von dem Kloster abgesondert leben, und von seiner Ordensobrigkeit allzeit unabhängig seyn. Dieser Pfarrer wird aus der Kirchencasse jährlich, wie andere Dorfpfarrer, mit vier hundert Gulden besoldet.

8. Die Mönche der Abteyklöster sollen künftig ihre Unterhaltung von der Kirchencasse ziehen. Der Abt soll zwar jährlich fünf hundert, und die übrigen Mönche jeder hundert Gulden haben. Hingegen können sie ihre beweglichen Güter beybehalten, ihre Künste, als Apothekerey ꝛc. fortsetzen, die Messestipendien einnehmen, und die Ver-

lassen-

lassenschaft der verstorbenen Mitbrüder unter sich vertheilen ꝛc.

9. Die überflüßigen Glocken der Kirche, das Silber, Gold und Edelgesteine derselben, werden zur Kirchencasse gebracht.

10. Ihre liegenden Güter aber, mit der ganzen Wirthschaft, Zehenden, Dienste ꝛc. werden verpachtet, und das Einkommen gleichfalls zur Kirchencasse gebracht. So sind auch ihre Unterthanen und alle Rechte der Jägerey, Fischerey ꝛc. für die Kirchencasse zu bestimmen. *

11. Haben die Mönche Schulden, so sind solche aus ihrer Casse, Mobilien und anderm Einflusse, der unserer

* Die Klosterrichter kommen künftig in die Pflicht der Cumulativ des Bischofs und der churfürstl. Regierung, mit einer jährlichen Besoldung aus der Kirchencasse, als welcher sie ihre Rechnung jährlich ablegen müssen.

neuen und allgemeinen Kirchencasse künftig entbehrlich ist, zu bezahlen.

12. Was die Religiosen eines Reichsstiftes betrift, dergleichen zu Regenspurg St. Emeran ist, so kann man mit ihren Gütern und Zehenden ꝛc. in unsern Landen noch keine Abänderung machen: ihre Pfarrhöfe aber und Kirchen, mit allem, was dazu gehörig ist, müssen in allen Stücken, ohne Ausnahme, der neuen Umänderung unterliegen.

13. So ist es auch von den Pfarreyen des hohen Ritterordens der Malthéser zu verstehen. Aber ihre Priester, welche bis heute bey ihnen in Pension gestanden, müssen auf Pfarreyen ꝛc. promoviret, oder sonst aus der Kirchencasse sustentiret werden.

14. Mit den Pfarreyen, welche die Priester des hohen Deutschordens besitzen, und mit ihren Kirchen ist eben so zu verfahren. Dieses allein sollen sie vor andern besonders haben, daß sie ihre

Pfar-

Pfarreyen, so wie zuvor, mit tauglichen Priestern aus ihrem Orden selbst besetzen dürfen, wenn sie dahin von dem Bischofe gehörig adprobiret sind rc. Das Uebrige von dieser Materie ist oben (§. 4. 7. 8.) angebracht worden.

15. Die Mendikantenorden haben alle Einschränkungen, wie die Abteymönche, ohne Ausnahme auszuhalten. Für ihre Sustentation aber wird ihnen nichts anders angewiesen, als die Collectur,* das Allmosen und die Messestipendien, gleichwie sie solche, bis auf diese Zeit, genossen haben. Jedoch muß einem jedem Kloster ein gewisser District in dem Rentamte angewiesen

* Ich hätte die jungen Mendikanten zu Lehrern in den Dorfschulen gemachet, und ihnen neben andern Einkünften auch die Collectur in der Pfarre eingeräumet. Aber das Volk würde diesen Pedanten zu sehr anhangen, und der Pfarrer vielen Verdruß haben.

werden, damit nicht gar so viele für die Thüre des Landmanns kommen.

16. Die Mendikanten von Regenspurg und andern Orten, welche bis auf diese Stunde die Collectur in unsern Landen gemacht haben, sollen solche noch drey Jahre forttreiben, unter welcher Zeit sie sich in diesen Orten vermindern können. — Oder man nehme unsere Landeskinder in unsere innländische Klöster herein, und verbiethe den Ausländern alle Collectur. Was aus beyden wird wohl besser seyn?

Wenn man nun also auf diese Art mit den Religiosen verfährt, so ist noch barmherzig genug mit ihnen gehandelt. Ein bessers Schicksal haben sie nicht verdienet. — Die Welt ist damal die beste gewesen, da sie keine Religiosen auf ihrem Rücken getragen, und ist noch die beste, wo sie keine hat. — Unsere Lande werden glückselig seyn, wenn ihre Religiosen einmal abgestorben sind. Was diese Leute jetzt verschlingen, läßt sich zum besten Nutzen des Landes verwenden ꝛc.

Kommt

Kommt wiederum zurücke, ihr goldnen Zeiten! Kommet! 2c.

§. 17.

Von Einschränkung der übrigen Nonnen.

Mit den Nonnen gehe man um, wie mit den Mönchen (§. 16.). Was noch über den gemachten Auszug in den Klöstern übrig geblieben, soll eben auch niemal secularisirt werden. Sie bleiben in ihrem Kloster, oder gehen in ein anders hinüber, behalten Orden, Regel, Gebräuche, arbeiten und bethen nach allen Kräften, leben friedlich. * Ihre Güter kommen zu den Einkünften der Kirchencasse, hingegen ziehet die Aebtissin zu ihrer Unterhaltung jährlich drey hundert, jede andere Nonne aber achtzig Gulden. Die Apothekerey und andere Künste und Arbeiten treiben sie noch länger fort. Sie schreiten zu keiner Wahl, nehmen nicht auf, und machen

* Das Zanken sind sie schon gewohnt, sie können es also forttreiben. Aber raufen dürfen sie nicht.

machen keine neue Fundation, sondern sterben schön langsam ab, und fahren schnurgerade dem Himmel zu. Ihr Beichtvater, * welcher aus der Kirchencasse besoldet wird, soll ihnen dahin den Weg zeigen.

§. 18.

Von dem Gottesdienste.

Der Gottesdienst ist nicht nur in unsern Landen, sondern auch in benachbarten Reichen in keinem guten Stande. Die Religiosen haben alles, was, um das Volk zu gewinnen, vortheilhaft und einträglich ist, ausgesonnen, und mit dem Gottesdienste vermischet. Die Weltpriester haben es mit der Zeit aus Eifer- und Gewinnsucht nachgemachet; und so ist es geschehen, daß das Volk die schlechtesten Begriffe von dem Gottesdienste erhalten hat. Alle Andacht kömmt nun dem Volke ekelhaft vor, wenn sie nicht mit Processionen, Rosenkränzen, Scapulieren, Gürteln, Ablässen, Brüderschaften, Privilegien und wohl gar Aberglauben gewürzt

* Er muß eben auch ein Weltpriester seyn.

würzt ist. Nur dahin läuft der Haufe, wo dergleichen Andächteleyen anzutreffen sind. Der Adel aber und alle, die über den gemeinen Mann nur um einen Finger breit hinaus sehen, kommen gar nicht mehr, oder nur selten, zu dem öffentlichen Gottesdienste, weil es ihnen nicht anständig, daß er so mit Nebensachen verfälscht ist. Daher kömmt es auch, daß sowohl die Stadt- als Landleute meistens ohne Tugend leben, und in den Grundsätzen unserer heiligsten Religion so wenig unterwiesen sind, daß sie der nächste Glaubensgegner mit zwey Worten über den Haufen stürzet. — Diesem eingerissenen Uebel wird nicht mehr abgeholfen, bis der wahre und kernhafte Gottesdienst wiederum hergestellet, und durch die landesherrliche höchste Obermacht, wie auch durch die Wachsamkeit der Bischöfe, wider alle Pedantereyen und Aberglauben geschützet wird.

In allen Regierungsstädten halte man in der Pfarrkirche an Sonn- und Festtagen um acht Uhr frühe die Predigt, welche aber nicht gar so genau eine ganze Stunde anhalten

halten soll. Hernach kömmt das Hochamt. Um 11 Uhr versammelt sich der Adel in der Pfarrkirche zu einen besondern Gottesdienst, welcher in einer gesungenen heil. Messe bestehen soll, unter welcher das heil. Evangelium verlesen, und eine ganz kurze Erklärung dessen, oder eine andere Rede gehalten wird (die Hauskapellen sollen bey dem Adel durchaus nicht mehr Platz haben, wie ich schon oben gemeldet habe). *

Vor dem Gottesdienste aber kann von fünf Uhr Morgens bis um acht Uhr alle Stunde eine heilige Messe in der Pfarrkirche gelesen, und unter selbiger das heil. Evangelium mit einer angebrachten kurzen Sittenlehre vorgelesen werden. Mehrere Priester lesen niemal an den Sonn- und Festtagen die heil. Messe in der Kirche öffentlich, sie können solche in der Stille und zu Hause, oder

* Der Pfarrer sehe auf die Adelichen, ob sie richtig bey dem Gottesdienste erscheinen. Unter diese Adelichen können sich auch bey der Pfarrmesse die Beamten und der Magistrat einmischen.

oder in einer andern verschlossenen Kapelle lesen, damit alles Volk in die Pfarrkirche* kömmt, und das Wort Gottes anhöret. Zu den vier heiligsten Zeiten, als da sind die Geburt Christi, Ostern, Pfingsten und am Feste der Kirchweihe ertheile man vor und nach jeder heil. Messe den Segen mit dem allerhöchsten Altarsgeheimnisse, sonst aber niemal bey dem Gottesdienste in der Frühe,** wohl aber bey der Andacht, die Nachmittag gehalten wird.

Nachmittag um zwey Uhr soll in jeder Pfarrkirche der heil. Segen mit dem Sanctissimo gegeben, und hernach auf dem Altare verhüllet werden; weil auf der Kanzel eine moralische Vorlesung (sie kann einer Predigt gleichen) gemacht wird. Sobald diese

* Zu München sollen vier Pfarrkirchen und zu Straubing und Amberg zwo seyn. Zu Landshut sind ohnehin zwo, und zu Burghausen ist eine einzige hinlänglich rc.

** Die heil. Messe enthält das höchste Gut selbst in sich, und giebt den Segen dem, der es anhöret.

diese geendet ist, wird von den Choralisten ein auf den Sonn- oder Festtag passendes Gesang abgesungen, der Priester spricht hernach mit lauter Stimme das an diesem Tage in der römischen Kirche übliche Gebeth, ertheilet wiederum den heil. Segen, und so ist die Andacht vorbey. Ist nun die Pfarrkirche zugleich auch die Kirche des Chorstifts, so kann gleich nach der Andacht des Volks die Vesper von den Chorherren gehalten werden. In der Frühe aber kann ihr Chor nach dem Hauptgottesdienste von zehn bis eilf Uhr seyn; die Messe der Adelichen aber kann zugleich auch für ihre Chormesse gelten.

In kleinern Städten und Marktflecken ist die Frühmesse im Sommer um sechs, im Winter aber früh um sieben Uhr, wie oben bey den Regierungsstädten gesagt worden, der Hauptgottesdienst um eben diese Zeit, und die letzte heilige Messe um zehn Uhr zu halten.

Auf dem Lande in Dörfern wird keine Frühmesse, sondern im Winter um acht, und

und im Sommer um neun Uhr der heilige Gottesdienst mit einer Christenlehre, aber niemal mit einer Predigt, * ausgenommen an den vier Hauptfesten des Jahrs, gehalten.

Nachmittag um zwey Uhr wird die Andacht in Dörfern, Märkten und kleinen Städten, wie oben in den Regierungsstädten, verrichtet.

Die Herrschaften auf den Dörfern, wie schon in einem andern Orte ist gemeldet worden, haben in ihrer Hauskapelle nach dem Gottesdienste, der in der Pfarrkirche gehalten worden ist, auch einen besondern, welcher nur für sie, ihre Gäste und jene Bediente seyn soll, die wegen ihren Verrichtungen zur Pfarrkirche nicht kommen können. Dieser Gottesdienst bestehet in einer heiligen Messe, Vorlesung des Evangeliums, und einer

* Auf dem Lande bringet eine Christenlehre hundert Früchte, bis eine Predigt, oder so zu sagen eine gekünstelte und gezwungene Rede nur eine Frucht bringet.

einer kurzen Rede, wie oben bey dem Adel in den Regierungsstädten.

An den Werktagen kann alle halbe Stunden in jeder Kirche eine öffentliche heil. Messe gelesen werden. Die Religiosen können an diesen Tagen ebenfalls bey der heil. Messe ihre Kirchen öfnen; an Sonn- und Festtagen aber muß dieses nur für ihre Kranken und Spitalpfründner geschehen.

Für die Garnison, wie schon oben gesagt worden, halten die neuen Religiosen in besondern Kirchen alle Sonn- und Festtage, nach Vorschrift des Bischofs, einen besondern Gottesdienst, für andere Christen aber sollen ihre Kirchen an erst erwähnten Tagen niemal offen stehen.

So viel läßt sich für den heil. Gottesdienst bestimmen. Wer noch weiter in der Andacht gehen will, der kann es in der Kirche oder zu Hause für sich in der Stille thun.

Die Rosenkränze und Octaven sollen die andächtigen Frauen eben auch zu Hause hinter

ter den Ofen halten. Diese Andachten können zwar nützlich und löblich seyn, sie sind aber zu häufig, und fallen der Kirche, wegen Verbrennung des Wachses, zu einer großen Last, überdies bleiben sie allzeit Andachten ohne Andacht, weil solche selten auf gute Weise verrichtet werden. Der Rosenkranz, sagt der gelehrte Stattler, ist nur ein Gebeth des Pöbels, der sonst nichts bethen kann. Man muß aber in der Kirche mit Gott anders, als pöbelhaft, handeln. Darneben ist der Rosenkranz mehr der innerlichen Zerstreuung unterworfen, als alle andere Gebether, weil man nur immer mit einer rechten Leichtigkeit und Gewohnheit das Alte hersaget. Meine Meynung ist aber nicht, daß man den Rosenkranz gar nicht mehr bethen soll. * Lasse man das gemeine Volk, bis die jungen Leute künftig in guten

* Nichts würde größern Lärm machen, als wenn man dem Volke den Rosenkranz abnehmen würde. In ihrer Dummheit glauben sie, daß er in der Religion unentbehrlich ist.

guten Schulen nachwachsen, immer den Rosenkranz bethen, weil sie sonst nichts bethen können und wollen. Aber in der Kirche oder bey Bittgängen soll er nicht mehr mit lauter Stimme abgebethet werden. Man kann die Litaney aller Heiligen oder die Lauretanische an dessen Statt gebrauchen, gute Gesänge einführen, und so nach und nach den Rosenkranz aus der Uebung bringen. Noch besser würde es stehen, wenn die Geistlichen keine solche Schenkungen mehr austheilten, oder weiheten, und endlich mit der Zeit, solche Sachen zu verkaufen, verbothen würden.

Die Bitt- oder Kreuzgänge sollen ebenfalls, bis auf jene drey Tage in der Bethwoche (so lange sie die Kirche noch haben will) abgeschaffet werden. Man kann, spricht abermal der gelehrte Stattler, das Gemüth eine so lange Zeit, als hier erfordert wird, in der Andacht zum Gebethe nicht erhalten. Aber jene drey Kreuzgänge sollen nur längstens eine halbe Stunde weit verrichtet und das Volk nach vollbrachten

Gottes-

Gottesdienste wiederum zum Pfarrgotteshause zurücke geführet werden. Wollen die Pfarrkinder wallfahrten, so können sie es ohne Priester, Fahnen, Glocken ꝛc. ganz allein, oder mit mehrern verrichten.

Die Bruderschaften sollen alle, ohne Ausnahme, aufgehoben werden; der Begriff, den das Volk davon hat, schadet mehr, als die Brüderschaften nützen können. Viele verlassen sich ganz allein auf diese Nebensache, hoffen unfehlbar dadurch den Himmel zu erlangen, und denken wenig auf andere wahre Mittel, die künftige Glückseligkeit zu erreichen. Die Brüderschaften mögen löblich, und vielen Menschen nützlich seyn; wenn sie aber auch vielen schädlich sind, warum sollte man sie künftig länger dulden? Sie stehen in einer besondern Verbindung, nach welcher sie schuldig sind, für einander zu bethen. Aber warum besonders? Sind wir denn nicht schon alle Brüder in Christo, und bethen für Lebendige und Abgestorbene? Oder ist denn der erste Bund, den Christus selbst gemacht hat, nicht fest genug, daß wir

noch eines andern bedürfen? Fort also mit allen Brüderschaften; ihre Einkünfte werden zur Kirchencasse gezogen, um daraus zu seiner Zeit den Fond für die Schulen und Armen herzustellen. Das Geld wird auf diese Art einen bessern Nutzen stiften, als wenn man es mit Kutten, Stäben, Fahnen, Labris, Figuren, Schießen und Blasen rc. vertändelt, oder wenn es der Pfarrer und Verwalter mit den übrigen Gästen am Titularfeste verschmausen.

Der Wallfahrtskirchen sind in unsern Landen so viele, daß man fast alle Stunden auf einer Reise einen solchen Ort antrift, mit welchem der Leichtsinn und die Dummheit des Volks, durch die Gewinnsucht der Geistlichen, nur geäffet wird. Es stecket zwar Frömmigkeit unter den Wallfahrtsgängen, aber es geschiehet auch viel Böses. Die Leute vernachläßigen zu Hause ihren Pfarrgottesdienst, der Pfarrkirche entgeht das Einkommen, die ledigen Personen beyderley Geschlechts gesellen sich dabey zusammen, die Hauswirthschaft unterbleibet,

bet, das Geld, die Gesundheit werden verschwendet, und endlich kömmt man auch selten besser, sondern oft böser nach Haus; denn wer viel wallfahrtet, der wird selten heiliger. Für die Kirchen selbst ist es Schädlichkeit genug, wenn sie im Anfange der Wallfahrt so prächtig gebauet, und mit der Zeit kaum mehr von den Einkünften können unterhalten werden. Zu Altenöttingen, zu Deggendorf und in etlich wenigen Orten in Bayern haben wir wahre Wunder und folglich ächte Wallfahrten aufzuweisen; alle übrigen aber sollen künftig aufhören, die frommen Bilder zur Pfarrkirche überbracht, und dem Volke nichts mehr von dergleichen Wallfahrten gemeldet werden. Mit der Zeit können die guten Christenlehren der Pfarrer und die Wachsamkeit der Bischöfe so viel nutzen, daß das Volk nur ganz selten (nämlich im Jahr einmal) sich zu den wahren Wallfahrtsorten begiebt; und so ist allem Misbrauche abgeholfen.

Die Bilder in unsern Kirchen sind gewißlich oft zu häufig und ungeschickt ange-

bracht. Man kann das Bildniß der seligsten Jungfrau in einer Kirche fünfzehn und wohl gar zwanzigmal sehen, daß alle Wände und Altäre nur allein von diesen Bildern voll sind. Gottselige Bilder besitzen, die das Leiden Christi vorstellen, und solche auf den Altar in einer geschnitzten oder gegossenen Arbeit, oder an die Mauer in gemalten Stationtafeln hinstellen, ist nicht nur allein löblich, sondern auch zum Theile nothwendig. So können auch die Bildnisse Mariä und anderer Heiligen Gottes in der Kirche seyn, aber nicht so häufig und nicht zu oft. — Die Kirche soll schön und ordentlich gezieret werden. Auf den Altären soll kein Baldachin, Stellage, Maybüsche und Tafeln 2c. zu sehen seyn. Das Bildniß des Gekreuzigten allein soll neben dem Altarblatte in einer größern Gestalt, als man es fast überall sieht, stehen, dabey müssen aber auf dem Lande sechs, in den Städten aber zwölf Leuchter dabey befindlich seyn. Die Visitationen der Bischöfe können künftig alles verbessern, was bisher so ausgeartet hat.

Ablässe

Ablässe sind eben so was, das unserm Gottesdienste hinderlich und schädlich ist. Unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, kann Ablässe verleihen, dies wissen wir wohl; sie soll aber bey Austheilung dieser Ablässe keine Verschwenderin der Kirchenschätze seyn. Welche Menge aber dieser Abiässe ist wohl in unsern Landen! — Ich rede nicht von Rosenkränzen, Kreuzen und Pfenningen ꝛc. Diese allein wären schon eine Verschwendung; weil nicht nur jede Person ein solches Stück, sondern oft mehrere aufweisen kann. — Von jenen Ablässen allein rede ich, die in unsern Kirchen für die heil. Beicht= und Communion ꝛc. so häufig angebothen werden. Zu solchen Kirchen läuft das Volk an dem Ablaßtage sehr oft in einem Jahre, oft kommen viele hundert, viele tausend Personen zusammen; alle glauben, ihre Beichte und Communion wären nicht so gültig, wenn nicht auch der Ablaß damit vergesellschaftet ist. Man versäumet also zu Hause das reine Wort Gottes, und höret im Orte, wo der Ablaß ist, eine Ab-

laß= oder Brüderschaftspredigt, oder eine übertriebene, ungereimte Lobeserhebung eines Heiligen. Dieses alles ist nur eine Nebensache, daß aber der Christ in Glaubenswahrheiten unterrichtet, daß er gelehrt würde, die Laster auszureuten, und die Tugenden einzupflanzen; von allem diesen, welches doch das Erste und Nothwendigste seyn sollte, höret die ganze Menge des Volks nichts, oder wenn man ihm ja so etwas saget, so geschieht es nur im Vorbeygehen, nur mit etlichen Worten, just zum Schlusse, da es schon Zeit ist, die Kanzel zu verlassen.

Bey diesen Ablässen stürzen sich ganze Schaaren der Menschen zu den Beichtstühlen hin, man drücket, man stößet, man lachet, schwätzet, ja, man thut alles, was der Eingezogenheit widerspricht, hingegen an die nothwendige wahre Reue und festen Vorsatz wird nicht gedacht. * — Die größten Sünder rücken unter dem Gedränge an, und in

* Alle großen Concurse sind teuflisch. Wir werden diese Wahrheit am Tage des Gerichts erkennen.

in aller Eile, ohne Demuth ꝛc. lispeln sie dem Beichtvater die Sünden in das Ohr. Hier sitzt der gute Mann und schwitzt; er sollte Stunden haben, einen solchen Sünder zu bekehren, und kaum läßt ihm die Menge des Volks einige Minuten dazu anwenden. Brauchet er längere Zeit, so murmeln die andern Büßer, von welchen er, wie eine Bienenkönigin von ihrem Volke, gleichsam umzingelt ist, und so nahe an seinem Leibe stehen, daß sie seine Worte und Athem auffangen. Was thut also der Beichtvater mit dem Sünder? Er kennt ihn nicht, er ist ihm fremd; denn bald hat er diesem, bald jenem Priester gebeichtet. Er glaubet also den Worten des Beichtkindes, welches saget, daß es sich bessern will, und absolviret hundertmal, wo ers kaum einmal thun sollte. Der falsche Büßer glaubet, jetzt sey ihm schon geholfen. Unter dem Haufen des Volkes wälzet er sich also zum Tische des Herrn hin, und schlucket allda, nach Art des Judas, das heiligste Fleisch und Blut Christi unsers Herrn, lasterhaft hin-

ab, welches nur reine Engel empfangen sollten. Von der Kirche geht man zum Bacchus; * man trinket sich voll; auf dem Wege höret man Musikanten; man tanzt. Es wird Nacht, die Gelegenheit ist da, das Blut in den Adern ist erhitzt und der Verstand verblendet; es wird also nach der Beicht wie zuvor gesündigt. Und so verhalten sich Tausend, bis Hundert thun, was man nach der Beicht und Ablaß thun soll. — Wozu also die Ablässe, wenn sie solche Unheile stiften? — Soll man nicht damit sparsam seyn, und sie in unsern Landen einschränken? — Wäre es nicht genug, wenn in dem Jahre einmal die Pfarrkinder in ihrer Kirche selbst einen vollkommenen Ablaß gewinnen könnten? Würde es nicht nothwendig seyn, daß unsere neuen Bischöfe künftighin alle Ablässe, welche sie auch immer seyn mögen, ** auf

* Denn wozu dienten sonst die Ablässe; wenn die Herrschaft, der Wirth, der Metzger, und der Becker nicht so was zu Gelde machen könnten.

** Auch der Portiuncula-Ablaß, welcher von den

auf allen Pfarreyen in Städten und auf dem Lande, als wenn sie aufgehoben wären, wegließen, und ihren Pfarrern verböten, etwas davon zu verkündigen oder auszuüben? — Dafür aber sollte der Bischof für jede Pfarrey einen besondern Ablaß von Rom verlangen, welcher des Jahrs nur einmal zu gewinnen ist. Der Tag des Ablasses soll im Herbst seyn, damit er von der österlichen Beicht etwas länger entfernt ist. Es soll ein Werktag seyn, damit die benachbarten Pfarrer ihrem Nachbarn ohne Nachtheil ihres Gottesdienstes mit Beichthören aushelfen können. * Nachmittag könnten der Bürger und Landmann doch ihren Geschäften und Arbeiten wiederum abwarten. Dieser Ablaß soll sich nur über die einzige Pfarrgemeinde erstrecken, damit die auswärtigen nicht

den Mönchen so erhoben wird, und doch vor andern nichts besonders hat. Er gehört ohnehin zum Kirchlein B. V. Mariae de Angelis.

* Die Religiosen sollen nicht mehr gebraucht werden.

nicht zulaufen, und die Beichtväter den Wenigern besser abwarten können. * Auf diese Weise könnte eine ganze Nachbarschaft der Pfarrer einander helfen und in einer Woche sechs Pfarreyen ihren Ablaß einbringen. Zur österlichen Zeit könnten diese Pfarrer ihre Beichttage eben also ansetzen, daß einer dem andern ganz bequem Beystand leisten könnte.

Die Verehrung des Leidens Christi, oder die Abbethung des Kreutzweges, wie wir sagen, ist die schönste und beste Andacht eines Christen, und sind bey diesen Stationen heil. Ablässe zu gewinnen. Der Pfarrer soll also in der heil. Fastenzeit alle Freytage Nachmittag aus einem Büchlein, welches Betrachtungen, Anmuthungen und ein hiezu passendes Gesang enthält, den Kreuzweg mit

* Dabey soll keine Predigt gehalten werden, damit vom Beichthören kein Priester abgehalten würde. — Oder, wozu eine Ablaßpredigt, wenn man dem Volk in einer Christenlehre sagen kann, was ein Ablaß ist.

mit seiner Gemeinde abbethen. Man kann also die ganze Fasten hindurch Ablässe genug haben. Mehrern nachzujagen, taugt wahrhaftig nichts. Und wie schwer ist nicht ein Ablaß zu gewinnen? *

Das Patrocinium, welches bey jeder Pfarrey einen gebottenen Feyertag verursachet, kann gleichfalls anderst eingerichtet werden. — Bey einem jeden neuen Bißthum wähle man so viele Heilige Gottes aus, als man für alle Pfarreyen nöthig hat; so bald nun die neue Einrichtung dieser Pfarreyen geschehen, so bekommt jede Pfarrkirche und ihre Gemeinde (es versteht sich auch, daß es bey den alten Pfarrkirchen eben sowol, wie bey den neuen, geschehen muß) einen von

* Die Religiosen biethen dem Volke an einem Tage oft mehrere Ablässe feil. An dem Titularfeste der schwarzledernen Gürtel der H. Monika sagt ihr Verkündigungszettel also: Alle Brüder und Schwestern können vier, von verschiedenen Päbsten gnädigst verliehene, Ablässe gewinnen, welche auch ꝛc.

von diesen Heiligen. Dessen Fest soll die Pfarrgemeinde feyerlich halten, aber keinen Ablaß dabey einmischen, keinen Tanz- und Spielplatz öffnen, keinen Markt halten ꝛc.

Ich will aber nicht sagen, daß man an diesem Patrocinio oder andern Tagen das Beichten verbieten soll. Man kann und soll des Jahrs hindurch öfters beichten, dies aber wird ohne Ablaß bequemer und besser geschehen können.

Die aufgehobenen Feyertage, welche noch heute mit großer Widerspänstigkeit überall im Lande gefeyert worden, sollten abermals unter schwerster Strafe zu feyern verboten werden. Man könnte alle sonst feyerlich gehaltenen Frauentage auf die Sonntage nach aller Heiligen * bis Weihnachten verlegen. Die Apostel- und andere feyerlichen Feste könn-

* Ausgenommen Mariä Reinigung, welches Fest an einem Sonntage nach den H. drey Königen zu halten wäre. Das Fest der Aufnahme Mariä in den Himmel könnte eben auch an einem andern Sonntage im Jahre angebracht werden.

könnten alle nach der Ordnung an den Sonntägen zwischen dem H. Pfingst- und aller Heiligenfeste stehen. Vormittag könnte das Evangelium und die Predigt, oder die Erklärung von dem Sonntage, Nachmittag aber von dem Feste vorgenommen werden. Die vormittägige heil. Messe des Sonntags würde genug von dem Feste handeln, wenn ihr eine Commemoration des Festes beygeleget würde. Alles dieses könnte gar leicht mit Genehmigung Roms geschehen. Hingegen müßten auch hiezu eingerichtete Kalender in unsern Landen gedruckt werden, und niemal, bey schwerer Strafe des Käufers und Verkäufers, erlaubt seyn einen fremden hereinzubringen. Die Kalender der auswärtigen Stifte, welche an dem neuen Jahre als Geschenke, oder auch gegen Bezahlung hereinkommen, müßten durchgehends verbotten werden. — So könnte es geschehen, daß die Sache bald anders gehen würde, insonderheit wenn die Herrschaften, Magistrate und Beamten mit größerer Strenge auf ihre Untergebene sähen, und sie zur Strafe zögen.

Die

Die Kirchweihe ist wirklich, so heilig dieses Fest ist, in unsern Landen zu einem Fest der Bacchanten geworden. Man schmauset, trinkt, tanzet, schreyt, wůthet und rauset mit allem Unsinn. Man glaubt, es wåre nicht recht, wenn nicht alles verpråsset wůrde, was die kluge Haushaltung lange Zeit hindurch ersparet hat. Die Kirchweihe, oder vielmehr das jåhrliche Gedåchtniß derselben, kömmt vielen Bauern, besonders in einigen Gegenden unserer Lande, auf 50, 60 auch wohl gar 100 fl. zu stehen. Einem mittelmåßigen Bauern kostet sie 20 bis 30 fl. Der schlechteste Söldner machet seine Rechnung auf 6, 8 bis 10 fl. Der Taglöhner weis an diesem Tage alle seine Kreutzer, die er im sauern Schweiße erworben, durch die Gurgel zu jagen, und låßt hernach seine Kinder lange Zeit wieder um Brod schreyen. — Das ganze Jahr hindurch klagt der Pfarrer ůber Decimation ꝛc., der Bauer ůber Stift und Steuern, der Handwerksmann ůber harte Zeiten; an dem Kirchweihfeste aber ist alles im Ueberfluß da. Das Haus ist

ist voll Gäste, lauter Freunde, Gevattern, Anverwandte, Schwäger, Nachbarn, Bekannte und Hausgenossen. Man weis kaum mehr zu sitzen, und dennoch hat Jedermann alles genug. Ist aber die Kirchweihe vorbey, so fängt man an in sich zu gehen. Man sucht hinter den Ohren, und findet nichts mehr. Der Vater hat das Seinige mit Gasthalten und Schmausen vertändelt, der Sohn hat sein Geld mit Tanzen und Saufen durchgebracht, der Knecht hat sein Weniges auf dem Kegelplatze eingebüßt, und die Tochter und Dienstmagd haben ihre Unschuld und Ehre mit Buhlen verloren. Nur allein der Pfarrer hat es am besten getroffen, denn er hat Lob über Lob. — Ey, der Sakraments-Pfaff hat zu Fressen und zu Saufen gegeben, daß ich nicht mehr weis, wie ich heimkommen soll. Der Mann hat Art mit Leuten umzugehen: er ist gewiß kein Gastfeind, und seine Köchin kochet charmant. — Woher muß der Pfaff den Wein haben? — Hole mich der = = = ich habe nicht bald einen bessern gesoffen! rc.

In der Kirche, welche als die Braut Christi an diesem ihrem Vermählungsfeste die beste Andacht aufweisen sollte, ist fast gar keine Andacht. Viele Christen kommen schon Vormittags berauschet zum Tempel des Herrn. Andere gehen mit aller Eitelkeit hinein, und haben die Gedanken, wie sie diesen Tag mit Lustbarkeiten und oft wol gar mit erschröcklichen Sünden zubringen wollen. Von der Kanzel wird eine Zachäus-Predigt heruntergeschrieen, die nicht viel bedeuten kann, weil diese Materie zu oft im Jahre muß abgehandelt werden. Es sind in einigen Pfarreyen sechs, acht, zwölf und mehrere Kirchen und Kapellen. Ueberall ist besonders ein Kirchweihfest und eine Zachäus-Predigt. Der Prediger verändert die Materie von der Geschichte des Zachäus auf verschiedene Art, und dennoch will nichts Geschicktes herauskommen. Die Christenlehre, welche auf Landpfarreyen alle Sonntage ihren Fortgang haben sollte, unterbleibt lange Zeit, weil die Kirchweihfeste eine ganze Reihe Sonntage in der Pfarre und Nach-

bar-

barschaft wegnehmen. Ueberall läuft man hin, überall hält man mit. Oft muß der Pfarrer selbst seine Pfarrkinder mit dem Kreutze dorthin führen, wo die Fahne auf dem Thurm heraushänget, und also der Vorgeher zur Eitelkeit seyn; auch muß er das Beyspiel des Fraßes und der Völlerey geben, die er ihnen doch allezeit misrathen soll.

So heiliget man das Fest der Kirchweihe, daß man es nicht unchristlicher entheiligen könnte. Es ist wahr, die Kirchweihe ist ein Freudenfest; aber die Freude muß im Tempel in reinem Dienste Gottes, und ausser dem Tempel in christlicher Eingezogenheit und Frömmigkeit des Lebens bestehen. Durch schlechten Gottesdienst, Schwelgereyen, Ausgelassenheiten und böse Laster wird der materialische Tempel des Herrn zu einer Mördergrube, und der sittliche Tempel des Menschen zu einem Gräuel der Verwüstung gemacht.

Diesem verderblichen Uebel abzuhelfen, ist es höchste Zeit. Es würde auch bald abgeholfen seyn, wenn diese Kirchweihen gleich im Anfange unserer geistlichen Reformation abgeschaffet, und das Fest in allen Städten, Märkten und Dörfern an einem Tage zugleich gefeyert würde. * So könnte es geschehen, daß die Christen in der Kirche eine wahre Andacht, und zu Hause eine wahre Eingezogenheit zeigen würden. Hingegen sollten auch die Tänze, die Spiele, die Märkte (zweyt. Th. §. 4 und 6.) an diesem Tage verbotten und für immer aufgehoben werden. Wollten sich die Bauern andere Tage zur Schwelgerey erwählen, so sollten sie zur Strafe gezogen werden, und die Beamten und Herrschaften auf dem Lande Befehle bekommen, in der Aufsicht und Be-

* Würde es nicht recht gut seyn, wenn der erste Sonntag nach Ostern hiezu bestimmt würde? Am Ostersonntage hat der Heiland die glorreiche Fahne über seine Feinde geschwungen, und am Sonntage darauf sollte die Kirche ihre herrliche Siegesfahne aufstecken.

Bestrafung ihrer Unterthanen nicht saumselig zu seyn. *

§. 16.

Von der Kirchencasse.

Unter der Kirchencasse verstehe ich jenen allgemeinen Schrank, in welchem alle Kircheneinkünfte, auf dem Lande und in der Stadt zusammenfließen. Dieser Schrank soll in einer jeden Regierungsstadt bey dem Bischof selbst stehen. Dazu hat der Bischof, die Churfürstliche Regierung, und der Stadtmagistrat als Universal-Zechprobst einen besondern Schlüßel. Bey dieser Casse muß ein geistlicher Rechnungsführer mit seinen Schreibern, ein Cassenmeister, zween Rechnungsjustificanten, nämlich ein geistlicher unter der Pflicht des Bischofs, und ein weltlicher, unter der Pflicht des gnädigsten Lan-

* Dieses würde gewiß recht nothwendig seyn, weil der Verschluß des Bieres in der Einbildung alle Ausschweifungen nothwendig machet.

Landesherrn stehen. * Zu dieser Casse und ihrer Rechnung muß alles, was in der Haupt- und Regierungsstadt an geistlichen Fundationen, Capitalien, Verpachtungen etc. zu finden ist, wie auch der ganze Einfluß der aufgehobenen Klöster von dem ganzen Rentamte gebracht werden, daher die sämtlichen Kloster-Richter in den Sädten und auf dem Lande von Niemanden, als allein von dieser Cassedirection mit ihrem Amte und Rechnung abhängen sollen.

Nur das Pfleggericht und der Dechant haben in ihrem Bezirke auf allen ihren Stadt- Markt- und Dorfpfarreyen die Rechnungen der Kirchen- und Pfarr-Einkünfte, (Alles, was zuvor zum Pfarrhofe, Beneficium, Bruderschaft etc. gehörig war, wird zur Pfarrkirche des Orts gezogen, und unter ihre Rechnung gebracht) mit Beyziehung eines jeden Pfarrers des Ortes,

* Ich weiß wohl, daß ich oben nur von einem einzigen Rechnungs-Justificanten Meldung gethan habe: für eine gute Cumulativ aber würden zween besser seyn.

tes, und der Zechpröbste, anzunehmen, dergestalt, daß andere Magistrats- und Hofmarks-Obrigkeiten nichts mehr dabey zu thun haben. Diese Cumulativ, welche in dem Pfleggerichte und Dechant bestehet, muß die Aufnahme der Kirchenrechnungen nicht zu Hause in dem Pfleggerichtsorte machen, sondern jede Rechnung sonderheitlich in jedem Pfarrorte selbst aufnehmen. Was nun von der Unterhaltung der Kirche, Besoldung des Pfarrers und Kirchendieners ꝛc. übrig geblieben, das muß diese Cumulativ zu einer hierzu bestimmten Zeit in die Regierungsstadt zur Kirchencasse bringen, die Rechnung eines jeden Pfarrgotteshauses besonders beylegen, und ihrer Justification gehörig abwarten.

Ist nun alles in der Kirchencasse eingelaufen, so machet diese ihre Bezahlungen. Für den gnädigsten Landesherrn wird sogleich die ganze Decimation, wie sie iezt im Lande gegeben wird, alle Jahre nach der Anlage, die jedes Rentamt trifft, bezah-

let.* Das Wegzoll-Surrogat, und das Jäger-Nachzielgeld kann von den Pächtern oder von der Casse bezahlt werden, damit dem gnädigsten Landesherrn nicht das mindeste entgeht. — Hernach wird der Bischof bezahlt, nach diesem seine und die Churfürstlichen geistlichen Räthe, das Chorstift, die Pfarrer, Professores, Prediger und Cooperatores in der Stadt, und die übrigen Geistlichen. Endlich das Seminarium, und die neuen Religiosen, welche zwar Benedictiner sind, wie ich oben gemeldet; sie sollen aber doch künftig mit ihrer Lebensart auch den Namen ändern und Patres charitatis, oder Väter der christlichen Liebe, weil sie sich zur Liebe des Nächsten verwenden, heißen. Darauf kommen die neuen Nonnen oder Sorores charitatis 2c.**

* Die sogenannten Prälatensteuern und anders, werden von den Klosterrichtern gegen ihre Verrechnung, wenn man sie auf die Pächter nicht bringen kann, zu gehörigen Zeiten erleget.

** Diese neuen Nonnen, wie auch unsere

neuen

Zuletzt die eingeschränkten Abteymönche (§. 16.) und dergleichen Nonnen (§. 17.) so lange sie noch leben ꝛc. Die Mendikanten aber, wie schon gemeldet worden, ziehen nichts aus der Casse. Sind nun alle Bezahlungen gemacht, so bleibet der Ueberrest für das erste Jahr aus Vorsicht in der Casse liegen. In den folgenden Jahren aber werden drey Theile aus dem Ueberreste eines jeden Jahres gemacht. Der erste Theil wird dem gnädigsten Landesherrn zu seiner willkührlichen Bestimmung übergeben, der zweyte wird der Landschaft zur Abtragung der Landschulden eingeliefert, und der dritte kömmt der Casse zu gute, aus welcher nach und nach Capitalien für arme Pfarrgotteshäuser auf dem Lande angeleget werden, damit auch selbige ihre jährlichen Ausgaben für sich selbst, für das Pfarrhaus, für die Besoldung des Pfar-

 rers

neuen Religiosen, sollen ewig in unsern Landen bleiben, die übrigen eingeschränkten Abtey- und Mendikantenmönche aber sterben ab, wie oben an seinem Orte gesagt worden.

rers und Kirchendieners künftig bestreiten können. Das Interesse aller Kirchencapitalien soll künftig in allen unsern Landen nicht höher als auf 2 1/2 procento laufen, damit den armen Unterthanen aufgeholfen wird. Daß diese Capitalien an sichern Orten angebracht werden, und der Vorzug vor allen andern haben müssen, versteht sich von selbst.

Die gestifteten Jahrtage ꝛc. welche auf einer jeden Pfarre zu finden, sollen künftig, damit sie der Casse nicht so sehr zur Last fallen, so weit eingeschränket werden, daß nur an den vier Jahrszeiten für alle verstorbenen Gutthäter in der Pfarre ein Jahrtag mit Vigil, Seelenamte und Libera, und an folgenden Tagen darauf zwo heil. Seelenmessen gehalten werden. Dieses ist genug, und Gott weis es auszutheilen. Will jemand nach seinem Tode künftig unter diese Gutthäter gerechnet werden, so machet er keine Fundation, damit er seinen Erben und andern Armen nicht schadet, sondern er giebt seinem Pfarrgottes-

hause

hause eine kleine Verehrung die nicht über fünf Gulden betragen soll. Der Pfarrer hat von jedem solchem Jahrtage in Märkten und Dörfern 1 fl. 30 kr. von jeder Messe 30 kr. der Kirchendiener aber den dritten Theil. In den Städten hat der Pfarrer von Jährtage 3 fl. von der Messe 1 fl. Der Kirchendiener, und die Choralisten miteinander den halben Theil des Pfarrers.

Die gestifteten Bruderschaft- und andere Andachten hören künftig mit der Bruderschaft auf, und wird nichts mehr dergleichen bey den Kirchen-Rechnungen zu bezahlen erlaubt.

Die Kirchencasse wird alles, was ich auf sie angewiesen habe, ganz leicht aushalten können, wenn man nur bey meinen Gedanken bleiben, die geistlichen Fundationen nicht andern Dingen verwenden, und nicht mehrere und höhere Besoldungen * machen wird.

* Ich habe oben §. 9. die Professores auf der Uni-

wird. Mit der Zeit, wenn die eingeschränkten Mönche und Nonnen mit andern unnützen Priestern abgestorben seyn werden, und da man nach besserer Einsicht mit Verpachtung der Kirchengüter höher steigen kann, wird auch die Besoldung höher hinaufkommen.

Dieses ist nun die ganze Glückseligkeit unserer Lande in geistlichen Dingen. Ich habe sie zu Papier gebracht. Sie ist in der Ausübung möglich, gerecht, und nothwendig. Ob sie aber auch so weit kommen wird, weis ich nicht. Ich habe es gut gemeynt, wird es nicht so aufgenommen, so bin ich ohne Schuld.

Universität des theologischen Faches in grössern Sold, als die andern in den übrigen Regierungsstädten, zu setzen vergessen. Sie sollen also den Consistorialräthen am Solde, Range und Ansehen gleich seyn.

Ende des ersten Theils.

Zwey=

Zweyter Theil.

Grundfeste zur künftigen Glückseligkeit in weltlichen Dingen.

§. 1.

Von den landesherrlichen Gesetzen.

Es ist nicht nothwendig, daß ich das Weltliche unserer Lande so genau durchsuche, und eine ganze neue Kette schmiede, wie ich es in geistlichen Dingen gethan habe. Unser Weltliches ist in einem bessern Stande, als das Geistliche. Es hat eine gute Kette, die Glieder sind wohl aneinander geschlossen. Nur hie und da ist ein Glied verdrehet; dieß fällt mir in die Augen, und ich

ich wage es zu sagen, daß man der Kette helfen möchte, sie könnte sich sonst noch mehr verwickeln.

Die Landesherrlichen Gesetze sind gleich das Erste, über das ich mich wage. Von diesen kann ich mit Wahrheit sagen, daß sie die weisesten, die gerechtesten, die nützlichsten, und die nothwendigsten sind, so oft sie von dem Throne unsers Beherrschers in die Lande gehen. — Die Unterthanen denken so, die Ausländer sagen so, wenn sie durch unsere Lande reisen, oder in der Ferne von unsern Gesetzen sprechen. — Allein nur gute Gesetze haben wir, aber nicht guten Gehorsam für sie. Die Magistrate, die Adelichen auf dem Lande, die Beamten übergehen bisweilen etwas, welches sie in den landesherrlichen Gesetzen befolgen sollten. Sie lassen die gnädigsten Verordnungen oft viele Wochen nicht publiciren, und da nur so weit sie ihnen gefallen: die ihnen nicht anständigen Punkte bleiben aus. In einigen Orten wird oft das ganze Generale unterdrücket, und den Unterthanen

nichts

nichts zu Ohren gebracht: oder, wenn auch alles verlesen wird, ist niemand, der das Gesetz mit Ernst unterstützet, und den Gehorsam in Ausübung bringt. Nur allein jene Gesetze sind glücklich im Fortgange, die den Magistraten, Hofmarksinnhabern, und Beamten einträglich sind. Diese werden richtig promulgiret, und genau befolget. * Ist oft ein Churfürstliches Pfleggericht, ein Hofmarks-Gericht, welches für die höchsten landesherrlichen Verordnungen eifert, so ist ihre gute Mühe meistens vergeblich angewandt; denn was sie heute aufbauet, wird morgen durch das böse Beyspiel ihrer Nachbarn zu Boden gestürzet. — Ihr Ausländer, die ihr meine Schrift leset, ärgert euch nicht, sondern sehet auf euer Land selbst zurücke, es geht

dort

* Eine sträfliche Vermessenheit ist es oft von einigen Land-Edelleuten, die so widerspänstig gegen landesherrliche Gesetze reden und handeln, als wenn sie selbst auf ihren Gütern souveraine Herren seyn wollten. Dergleichen sind neben anderen rechtschaffenen Adelichen viele in den Landen.

dort eben so zu. — Unsere Lande aber werden sich bald vor landesherrlichen Gesetzen tiefer verbeugen müssen, wenn in selbigen die Einrichtung nach folgenden Punkten geschehen wird.

1. Sollen die Regierungsdikasterien in unsern Landen wiederum stehen, wie sie vor einigen Jahren waren. Alle fünf Rentämter sollen so eingerichtet werden, daß die Pfleggerichte zur nächst gelegenen Regierung gezogen werden, damit sie von selbiger gehörig übersehen, und dirigirt werden können.

2. In einer jeden Regierungsstadt soll in der Buchdruckerey eine besondere Presse für die gnädigsten Generalien immer bereit stehen, daß zu jeder Stunde, wo von München ein landesherrliches, auch nur geschriebenes Gesetz zur Regierung einläuft, für das ganze Rentamt die Exemplaria abgedrucket werden können. So würde es geschehen, daß fast auf gleichem

Tag

Tage überall die Generalia aus der Presse kämen, worauf sie sodann zur Regierung, und von da an die Gerichtsorte abgeschickt werden könnten.

3. Alle Gesetze und Verordnungen sollen von den Gerichten nicht nur an die weltlichen Obrigkeiten, sondern auch an alle Pfarrer des Gerichts abgeschicket werden, welche verbunden seyn sollen, diese Landesherrlichen Gesetze durch den Schullehrer am nächsten Sonntage, sobald der heil. Gottesdienst geendigt ist, ausserhalb dem Kirchhofe dem versammelten Volke verlesen zu lassen. In der Kirche selbst aber wird davon in dem Verkündigungszettel eine kurze Meldung gethan, daß nach vollbrachtem heil. Gottesdienste ein churfürstl. gnädigstes Generale z. E. so die abzuschaffenden heillosen Bettler betrift, verlesen werde. *

Sobald

* Ich halte nicht für gut, daß es der Pfarrer selbst in der Kirche verlesen, und so dem

L übri-

Sobald nun das Gesetz verlesen ist, wird es von dem Schullehrer ohne Verzug in der Taberne öffentlich angeschlagen.

4. Jedes Pfleggericht soll nicht nur allein selbst den landesherrlichen Gesetzen aufs genaueste nachkommen, sondern auch die wachsamste Aufsicht haben, ob die Hofmarksherrschaften diesen gnädigsten Gesetzen Folge leisten. Im widrigen Falle sollen die Pfleggerichte selbst in solchen Hofmärkten die Freiheit haben sich darum anzunehmen, und zugleich den sträflichen Ungehorsam zur churfürstl. Regierung einberichten.

5. Alle Schullehrer sollen zugleich auch Po-

licey=

übrigen geistlichen Vortrage Hinderniß machen sollte. Er kann das Pfarrvolk in den Christenlehren und in dem Beichtstuhle ꝛc. zum Gehorsam gegen die gnädigsten Befehle und Verordnungen ermahnen, und dieses ist genug.

liceyinspectores für die ganze Pfarre seyn, und nicht nur allein die Aufsicht in Policey-Sachen, sondern auch über alle landesherrliche Verordnungen haben, und die Uebertretungen, die in der Pfarrey geschehen, aufzeichnen und zum Pfleggerichte einschicken. Daher sollen diese Schullehrer im geringsten nicht von Hofmarksherrschaften, sondern in weltlichen Dingen blos allein von dem Pfleggerichte, und in geistlichen von der Cumulativ des Gerichts, nämlich dem Dechant und Pfarrer, abhangen. So wie künftig die Pfarrer niemals mehr von weltlichen Magistraten und Herrschaften dependiren sollen. Diese Schullehrer sollen auch jährlich vom Pfleggerichte einen kleinen Churfürstlichen Sold, als Policeyinspectores, ziehen, z. E. jeder 20 fl. Der Fond wird unten anzeiget werden. Wird nun dieser Policeyinspector, welcher zugleich Kirchendiener und Schulleh-

rer ist, in einem Amte abgesetzt, so verliert er auch zugleich die übrigen zwey Aemter, damit er allen dreyen desto eifriger vorstehe. Geschieht es aber, daß das Pfleggericht in einer Hofmark, oder Marktflecken zur Strafe schreiten muß, so soll der Policeyinspector über seine Besoldung einen anständigen Theil von dem Taxe ziehen.

6. In jedem Hause muß künftig der Hausvater einen innländischen Kalender aufzeigen können. Der Policeyinspector meldet bey Gericht, wie viele er deren für die ganze Pfarre braucht, er theilt solche aus, und liefert das eingebrachte Geld zum Gerichte. Wenn nun auf jeden Kalender über dessen Werth nur zween oder drey Kreutzer geschlagen werden, so ist es schon ein Theil des Fonds zur Besoldung des Policeyinspectors. In diesen Kalendern sollen, statt andern unnöthigen Dingen, die neuern gnädigsten Verordnungen in

einem

einem Compendio angebracht seyn, damit jedermann das Nöthige darinn zu allen Zeiten ersehen kann. Diese Kalender sollen fernerhin in einem jeden Hause auch für künftige Zeiten aufbehalten werden.

7. Muß bey jedem Pfleggerichte für beständig eine hinlängliche Anzahl regulirter Soldaten gehalten werden, damit sie zu Executionen ausgeschickt werden können. Sie sollen auch hauptsächlich für eine Land-Patrouille dienen, die in dem Pfleggerichte zu drey Mann stark für beständig herumgeht, und wenigstens alle 14. Tage auf dem alten Orte wiederum eintrift. Z. E. auf einer jeden Pfarrey oder Markt hält sie sich einen Tag auf, und so durch alle Pfarreyen, bis sie wieder bey dem Pfleggerichte, wo sie die schriftliche Weganzeige erhalten, ankömmt. Diese Patrouille hat sich erstens bey dem Policeyinspector zu stellen, um seine Anzeigen zum Gerichte abzufodern,

 und

und sich allda zu erkundigen, ob keine Diebe, Bettler, Landstreicher, oder von Diensten getretene, und sonst müßige Personen sich anfhalten. Gleiche Nachfrage hat sie bey dem Hofmarksgerichte oder Magistrat zu thun. Werden ihr nun dergleichen Leute angezeiget, so hat sie selbige, wenn sie bey der Hofmark nicht zur Strafe und Correction gezogen werden, sogleich zum Pfleggerichte zu liefern. Weil diese Patrouille sich ohnehin bey einer jeden Pfarre einen ganzen Tag aufhalten muß, so können auch alle Unterthanen ihre Klagen wider die Herrschaften, Obrigkeiten, und Gerichtsdiener ꝛc. angeben, wenn der Policeyinspector in seiner Aufsicht und Einberichten zu saumselig seyn sollte.

Die Patrouille soll auch gehalten seyn selbst nachzuforschen, ob in dem Orte die Policey * gehalten wird, ob man andern gnädig-

* Wenn oft das löbl. Freychor auf einer Hofmark

digsten Generalien und Verordnungen nachlebe, ob die Unterthanen von den Herrschaften und Gerichtsdienern nicht gepresset werden ꝛc.* Welches sie alles selbst aufzuschreiben, und zum Pfleggerichte zu bringen hat. — Hingegen hat jeder solcher Mann dieser Patrouille, wenn sie auch im nöthigen Falle sechs Männer stark seyn sollte, von dem Policeyinspector für den ganzen Tag zehn Kreutzer, um in dem Wirthshause davon leben zu können, abzufodern. Daher hat der gnädigste Landesherr diesen Soldaten keine größere Gage, als jenen in der Garnison, zu geben. Der Policeydiener

mark zu jener Stunde, wo es das Policeygesetz fodert, die Säufer und Spieler aus dem Wirthshause geschaffet, so hat der Beamte des Orts seinem Gerichtsdiener selbst das Geld zum Spielen gegeben, und in der Nacht fortzumachen befohlen. Schön, unvergleichlich!

* Die Collecturen der Gerichtsdiener und anders mehr werden auch darunter verstanden.

aber hat diese Gebühr nicht der Dorfsgemeinde allein, sondern der ganzen Pfarre aufzurechnen, und um das neue Jahr bey Austheilung der Kalender einzubringen. Es wird dem Hausvater sehr wenig treffen, sonderheitlich, wenn man sehen wird, daß mit der Zeit diese Patrouille nur alle 4 Wochen auf dem alten Platze eintreffen soll. Zu dieser Patrouille soll eine Auswahl von Soldaten geschehen, die schon viele Jahre bey ihrem Regiment getreue Dienste gethan haben. Das Freychor könnte aufgehoben werden, und wiederum eine Zugabe zum Fonde der aufzustellenden Policeyinspectorn seyn. Weil unten (§. 4.) von den Jahrmärkten gehandelt wird, so kann noch eine Zugabe zur Unterhaltung dieser Inspectorn geschehen. — Wenn für diesen Punkt die ganze Einrichtung so geschehen wird, so möchte ich wohl sehen, wer noch wider landesherrliche Gesetze handeln könnte.

§. 2.

Von den Frohndiensten.

Die Frohndienste sind zwar ganz ungleich in den Landen, und in mancher Hofmark mäßig, aber auch in sehr vielen Orten übertrieben und knechtisch. Die Unterthanen beklagen sich oft sehr über diese Bürde. Ihre Güter müssen verderben, die Frohndienste aber ihren Fortgang haben. Ihre Arbeit muß unterbleiben, des gnädigen Herrn seine aber geschehen. Heute geht der Landmann zu Frohndiensten, morgen wieder, übermorgen auch, und so oft mehrere Täge fort, welches freilich zu übertrieben ist. Wenn er nun die Last und Hitze des Tages getragen hat, so bekömmt er in vielen Orten nichts zum Lohn, oder es besteht solcher nur in einem, zween, oder höchstens drey Kreutzern, bisweilen auch in einem Stückchen Brods. — Ja, sagen die Adelichen: So ist es alten Herkommens. Schon vor vielen hundert Jahren ist es auf meinem Gute so üblich gewesen. — Mein Gott, man weis wohl, was die Frohndienste für

einen Ursprung haben, wie sie ausgeartet, und wie sie zu einen Gesetze geworden sind. Sollen wir aber Alles so gehen lassen, als wenn es so seyn müßte? Soll der christli- Cavalier zu unsern aufgeklärten Zeiten seine Rechte von alten, barbarischen auf unsere christlichen Zeiten herziehen? Soll er sich nicht einbilden, daß man zu selbiger Zeit nicht mit so viel Arbeit überladen gewesen, wie ietzt? Soll er nicht glauben, daß man zu selbiger Zeit um einen Kreutzer besser geprasset, als man ietzt um sechs oder acht Kreutzer, so zu sagen, Hunger leidet? Soll er nicht denken, daß damals noch nicht so viele Aecker und Wiesen bey seinem Schloße gewesen, die die Frohndienste vermehret haben, wie ietzt? ꝛc. Warum giebt denn der Adeliche seinen armen Unterthanen ietzt nicht mehr, was man ihnen vor Alters gegeben? Warum nicht mehr so viel Holz, so viel Streue? ꝛc. — Ja, die Zeiten haben sich geändert. Das Holz ist nicht mehr das Alte, das Sudwerk im Bräuhause hat sich verstärket, und im

Schloße

Schloße muß man auch mehrere Zimmer heitzen, als zuvor. In dem Schloßstalle braucht das vermehrte Vieh wiederum mehrere Streue, als in den vorigen Zeiten. — Aber bey den Unterthanen haben sich auch die Zeiten geändert. Seine Aecker sind magerer und unfruchtbarer, seine Dienstbothen fodern mehr Lohn, die Handwerker sind theurer, die Kinder brauchen eine höhere Morgengabe, die Steuern und Anlagen sind mehr angewachsen. rc. Sieht denn der gnädige Herr nicht, daß seine Unterthanen viel ärmer, als jene, des Pfleggerichtes, sind? Die Frohndienste und andere Abgaben machen sie so arm. So lange der Unterthan lebt, hat er der Herrschaft zu arbeiten und zu geben, sobald er gestorben ist, gehöret das noch Uebrige fast alles der Herrschaft, so, daß der hinterlassene Sohn oder Tochter wegen ihrem geringen Vermögen das sie haben, kaum ein Haushalten anfangen können. Um wie viel besser würde es aber in unseren Landen stehen, wenn durch landesherrliche gnädigste Obermacht

macht alle diese Frohndienste, weß Namen sie immer sind, abgeschaffet würden, und der Bauer, Söldner, Handwerker, Häußler, Taglöhner ein leidentliches Frohndienstgeld nebst der jährlichen Stiftung seiner Herrschaft zu geben hätte; so, daß künftig niemand mehr mit Fahren, Pflügen, Einschneiden, Dreschen oder anderer Arbeit, ausgenommen um den gebührenden Lohn, belästiget wäre. Sollte dieses zu unsern Zeiten nicht weise, gerecht, nothwendig und für die Herrschaften selbst nützlich seyn? Halten die Herrschaften das, was sie bey Schaarwerken ausgeben mit jenem, was sie für selbige einnehmen könnten, zusammen, so werden sie finden, daß sie gar leicht um dieses die Dienstbothen mit Kost, Lohn und anderm nöthigen aushalten können. Acht oder zehn Dienstbothen arbeiten so viel in einem Tage, als zwanzig und dreyßig Schaarwerker. Sie arbeiten auch fleisiger, nützlicher und getreuer, als die Schaarwerker.

Muß aber auch der Edelmann so viele Felder und Wiesen ꝛc. haben, die ihm und seinen Unterthanen so vieles zu schaffen machen, muß der Edelmann auch ein Bauer seyn? Würde er nicht tausend Sorgen, Verdrüßlichkeiten, Schäden, Betrügen ꝛc. entkommen, wenn er alle übrige Wirthschaft seinen Unterthanen verpachtete? Könnte dieses nicht besser Adelich lauten? *

Viele von unsern Adelichen haben dieses schon gethan. Der höchste Gott gebe, und der grosse Carl befehle, daß es auch die Uebrigen so machen; unsere Lande werden hiedurch nicht wenig glückselig werden. Der Unterthan erholt sich, und durchlebt vergnügte Stunden: Dem Adelichen entgeht

* Recht lächerlich ist es, wenn die Adelichen oft sagen: Der Bauer muß nicht zu viel haben, er wird zu muthig, und wenn er etwas hat, so vertändelt er es. — Ey! so muß alles der Adeliche haben, und der Bauer soll nicht lachen? Und wenn er tändelt, bekömmt das Land nicht wiederum sein Geld?

geht nichts, er lebt freyer von Sorgen, und hat mehr Liebe des Volkes, mehr Segen von Gott. Denn wo kömmt es wohl her, daß die meisten Adelichen zu unsern Zeiten so sehr heruntergekommen sind, so voll Schulden stecken, so schlecht in der Religion und Sitten beschaffen sind? Daher kömmt es: Sie überladen ihre Unterthanen zu sehr mit Bürden, sie beschweren selbige zu sehr, daß sie fluchen, übel wünschen, und um Rache zu Gott schreyen. Gott erhöret die Stimme seines Volkes, wie einstens der Israeliten, und die Beherrscher empfinden mit Pharao die Strafen des Himmels.

§. 3.

Von den zusammengekauften Mayerschaften.

Eine heimlich schleichende Entvölkerung ist unsern Landen eben so gewiß, als gefährlich. Dieses Uebel kömmt von den Reichen her. Sie machen sich mächtig, kaufen alles an sich, Häuser, Felder, Wiesen,

Zehen-

Zehenden, Waldungen ꝛc. Die Meyerschaften werden auf einem einzigen Kopf zusammen gebracht, die Eheleute werden weniger, folglich auch die jungen Leute zum Militär- und Bauerndienste. Es beklagen sich schon alle Hausväter, daß die Dienstbothen so hart zu dingen, und noch härter zu erhalten sind. Die Leute werden nämlich weniger. Bald wird hier ein Haus, ein Hof, bald dort eine Sölden oder anderes Baurengütlein entmayert und nicht mehr besetzt, oder wenn sie besetzt werden, so geschieht es mit Taglöhnern, und andern heillosen Gesindel, welche wegen verdorbener Natur ꝛc. keine Kinder zeugen, oder, wenn sie Kinder haben, so sind sie von keiner Erziehung, werden müßige Menschen, belästigen ein ganzes Land mit Betteln, und sind kaum würdig das sie leben. — Dieses geht nun so fort. Der Edelmann oder der Beamte vergantet selbst oft ein Baurengut, ziehet es an sich, und besetzt es mit ledigen Bauersleuten, oder mit alten unfruchtbaren Eheleuten. (Der Bürger von der Stadt

kaufet

kaufet ein Baurengut, und machet es eben so.) In dem Pfleggerichte oder Hofmark kauft der Bauer eine Sölden zu seinem Hof, der Söldner ein anders Gütlein, einen Acker oder Wiesen; der dieses, ein anderer etwas anders, und so geht das Zusammenraffen fort, bis zuletzt keine andere Menschen mehr da sind, als nur Vermögliche, und diese müssen so gar mit der Zeit arm werden, weil sie ihre Arbeiten nicht selbst verrichten können, und andere Leute nicht mehr zu haben sind. — Dieses Zusammenkaufen ist zwar schon längst verbothen, es geht aber dennoch, sowohl bey Churfürstlichen als Hofmarksgerichten immer fort. Selten wird man ein Pfleggericht, oder eine Hofmark antreffen, wo nicht mehrere solche zusammengekaufte Güter sind. Die Häuser stehen baufällig, oder wohl gar zusammengefallen da, und wenn sie da und dort noch gut sind, so haben sie gar keine, oder nur schlechte Innwohner; die Grundstücke sind unter andere vermischet, und haben keine Merkmaale

mehr

mehr, kein Mensch weis sie mehr von andern zu entscheiden.

Giebt es denn keine Leute mehr, die diese Güter wiederum an sich kaufen, und mit eigenen Rücken, (wie man sagt) besitzen könnten? Jezt noch, wenn man ihnen den Kauf nur leidentlich machen wird: sollten aber noch mehrere Jahre verstreichen, so giebt es solche Menschen nicht mehr.

Die landesherrliche gnädigste Verordnung könnte dahin ergehen, daß diese Güter wieder durch eigene Besitzer bemayert würden, und zwar, wenn es nicht bis in drey Jahren gutwillig geschieht, daß sie an Käufer gebracht, oder mit mannbaren und zur Ehe schreitenden Kindern besetzet werden, so sollen sie künftig vom Gerichte, Magistrate rc. nach dem Tod des jetzigen Mayers nach einer unpartheiischen Schätzung an einen fremden Mayer gebracht werden. Damit aber diese Güter jetzt schon feil werden, so sollen

1. Sowol diese hinzugekauften Güter, als auch die andern zu welchen sie gezogen worden sind, bey vorgefallenem Schauer oder anderm Schaden, keinen Nachlaß zu hoffen haben, bis die hinzugekauften Stücke wiederum verkauft sind.

2. Sollen diese Güter künftig mit Quartieren doppelt beladen werden.

3. Muß bey einem Todtfalle eines solchen Mayers, oder seines Eheweibes und Kinder die Stolgebühr von allen Mayerschaften gegeben werden.

4. Muß der Mayer auch jährlich so viele Kalender von dem Policeyinspector kaufen, so viel er Mayerschaften hat.

5. Muß er auch das Landpatrouille=Geld von allen Mayerschaften bezahlen. *

Wenn

* Ich verstehe alles dieses auch von Städten und Marktflecken, wo Häuser und andere Grundstücke zusammengekauft werden; inglei=

Wenn sich aber künftighin jemand unterfangen sollte eine andere Mayerschaft oder Grundstück zu der seinigen hinzuzukaufen, so soll der Kauf auf der Stelle ungültig seyn, der ganze Kaufschilling confiscirt, die Obrigkeit um dieses Quantum gestraft, und die Mayerschaft oder anderes Grundstück an einen andern Mayer gebracht werden.

Auf diese Weise könnte der Bevölkerung wieder aufgeholfen werden. — Aber mein Vorschlag wird wol vergeblich seyn, weil viele Große selbst solche zusammengebrachte Bauerngüter und Grundstücke besitzen. — Diesen könnte man nun zugeben, daß sie alles beybehalten mögen, was sie beweisen können, daß ihre Vorfahrer vor hundert Jahren an sich gebracht haben. * Die Policey-

gleichen auch von adelichen Personen, die solche Häuser, Güter und Grundstücke haben.

* Die adelichen Güter selbst, als Schlösser, Hofmärkte rc. will ich nicht der Abänderung und Vertheilung unterwerfen. Diese können

liceyinspectores müssen nach allen zusammengekauften Häusern, Gütern und Grundstücken fragen, und der churfürstl. Regierung schriftliche Anzeige davon machen, damit selbige in den Pfleggerichten und Hofmärkten nach churfürstl. gnädigsten Verordnungen gehörig verfahren kann.

Man wendet mir ein: Die Bevölkerung des Landes leidet durch die zusammengekauften Güter wenig Schaden, weil in vielen Hofmärkten schon neue Häuser erbaut worden sind, und noch mehr erbauet werden, worinn neue Mayerschaften entstehen. Aber diese Mayer sind Nichtmenschen, denn sie müssen sich meistens mit Stehlen, Rauben oder Betteln ernähren. Ganze Nachbarschaften werden dadurch in Unsicherheit gesetzet, und das Land wird mehr belästiget als beglücket. Wider diese und andere dergleichen Ehen sollen die Pfarrgemeinden künftig nachdrücklich protestiren, weil die Unterhaltungslast solcher Leute auf sie fallen wird, wie wir §. 13. sehen werden.

§. 4.

nen bis auf andere Zeit verbleiben, wie sie sind.

§. 4.

Von den Jahrmärkten.

Die Jahrmärkte sollen nicht an Gott geheiligten Tagen, wie die Sonn- und Festtage sind, gehalten werden. Die Ehre Gottes und sein heiligster Dienst in der Kirche leiden dadurch nicht wenig. Diese Tage sind Tage des Herrn, die man niemals, ausser in der höchsten Noth, zu weltlichen Geschäften verwenden soll.

In unsern Landen könnten gar leicht alle Märkte geändert, und in die schönste Ordnung gebracht werden, und zwar so, daß sie der Religion nicht schädlich, und dem Staate höchst nützlich wären. Dieses könnte auf folgende Weise geschehen.

Zu München soll alle Quatember und zwar in der Quatemberwoche selbst Markt seyn. Dieser Markt soll nicht länger als vier Tage dauren, nämlich am Diensttage könnte er anfangen, und am Freytage wieder geendigt werden. Die übrigen Regie-

rungsstädte halten alle zugleich Markt in der Woche vor der Quatember. Dieser Markt soll ebenfalls niemal länger als die obigen vier Tage dauren. Für München ist es Markt genug; diese Stadt hat zwo Messen im Jahre, es dauert aber keine völlige vierzehn Tage, wenn nun an den vier Jahrszeiten künftig allezeit vier Tage Markt ist, so sind daselbst gleichwohl auch sechszehn Tage Märkte. Oder wenn man es auch für München gelten läßt, daß daselbst vier Wochen im Jahre Markt ist, so kann auch dieses seyn, wenn der Markt am Mondtage anfängt und am Samstage sich endet. Die Sonntage aber müssen mit tumultuosem Auf- und Abschlagen, Aus- und Einpacken nicht entheiligt werden. Für die übrigen Regierungsstädte sind die sechszehn Tage im Jahre zu ihren Messen genug. Landshut und Straubingen haben sich allzeit gewunschen wenigere Tage zu ihren Märkten zu haben. Wer in diese Städte in einem Zeitraum von acht oder vierzehn Tagen kömmt, der kann in vier Tagen gar

leicht

leicht auch hinkommen, und seiner Handelschaft abwarten. Für die Handelsleute ist es eben auch sehr bequem, wenn sie nach vollendeten Märkten der übrigen Regierungsstädte im Lande, sogleich zu der Hauptmesse selbst nach der Residenzstadt München abreisen, und allda als gleichsam in einem Mittelpunkte zusammentreffen können, und zwar viermal im Jahre.

Ein jedes Rentamt theile hernach seine übrigen Märkte so aus, daß auf eine jede Stadt und Marktflecken in ihrem Rentgebiethe alle Quartal einmal, folglich im Jahre viermal ein Markt fällt. Dieses soll so geschehen: In einer jeden Woche des Quartals soll in einem kleinem Marktflecken am Dienstage Duld oder Markt seyn, welcher nur einen Tag dauert. In einem größern Flecken oder Stadt des Rentamtes aber, fängt der Markt in jeder Woche am Donnerstage an und dieser dauert zween Tage, nämlich den ganzen Donnerstag und Freytag. Diese zween Orte, wo in jeder Woche Markt gehalten wird, sollen eine

Tagreise von einander entfernt seyn, damit die Handelsleute überall neuen Zulauf des Volkes, und folglich neue Käufer finden, welche machen, daß die Handlung an beyden Orten mit Nutzen fortgesetzet wird.

Sind nun mehrere Marktflecken und Städte in einem Rentamte, als man für die Dulden oder Märkte des Rentgebiethes nöthig hat, so kann in zween kleinern, weit von einander entfernten Orten an einem Tage zugleich Markt gehalten werden. z. E. In dem Rentamte Straubingen können der Marktflecken Ruehmannsfelden und Pfätter, oder Kezting und Bogen, oder Falkenstein und Zwisl rc. an einem Tage zugleich Markt halten. Jeder dieser Orte ist von dem andern gewiß weit entfernt, und hindert einer den andern nicht. Der Umlauf dieser Märkte soll ordentlich geschehen, daß die Handelsleute und Käufer ihre Bequemlichkeit finden.

Weil aber auch die vier Quatemberzeiten ganz ungleich sind, und oft ein Quatem-

tember weniger Wochen hat, als das andere, so können auch die Märkte in kleinern Orten für ein solches Quartal unterbleiben, und wird genug seyn, wenn diese Orte zweymal im Jahre Markt halten.

Auf Hofmärken und Dörfern sollen künftig alle Märkte unterbleiben, ausgenommen die von alten Zeiten privilegirten oder gefreyten Märkte der Adelichen. Diese müssen sich aber nach der Ordnung des Umlaufs im Rentamte richten, und in jedem Quartale nur einen oder zween Tage (wenn zuvor mehrere Tage Markt gewesen) dauren.

In unsern Landen sind oft Märkte auf Einöden angebracht worden; diese aber hören künftig gar auf, weil die benachtbarte Stadt oder Marktflecken ohnehin öfters im Jahre Markt halten muß.

Die sonst gewöhnlichen Wochenmärkte, auf welche nur Victualien gebracht werden, haben ihren Fortgang, wie ehehin. So ist es auch von jenen Märkten zu verstehen die alle vier Wochen gehalten werden. Aber

den Kaufleuten und Krämern soll verbothen seyn, auf solche Märkte zu ziehen, damit die andern Märkte in dem Umlaufe nicht gehindert werden.

Mauth, Pflaster- und Brückenzoll gehen auf unsern Märkten künftig fort, wie sonst. Das Standgeld bleibt gleichfalls: Der Handelsmann muß aber noch an jedem Tage des Marktes dem gnädigsten Landesherrn etwas gewisses, nach Beschaffenheit seiner Waaren, zur Erhaltung der Sicherheit geben. Z. E. der geringste Handelsmann giebt 3. 4. oder 6. Kreutzer, ein höherer des Tages 12. bis 15. Kreutzer, der größte Kaufmann 30 Kreutzer bis höchstens 1 fl. — Der Kegelplatz giebt vom Tage 3 fl. Der aufspielende Musikant 15 Kreutzer.

Wer den Markt besucht giebt dem gnädigsten Landesherrn zur Erhaltung der Sicherheit 1 Kreutzer, er muß sich bey dem Ausgange aus dem Markt mit einem Zettel legitimiren können, daß er seinen Kreutzer

in

in dem Markte gegeben hat; sonst wird er von den Soldaten zurücke gewiesen den den Zettel abzuholen. Mit diesen Einkünften, welche gewiß in dem Lande nicht gering seyn werden, kann der gnädigste Landesherr ein hinlängliches Militär erhalten, und hat zugleich den dritten Beytrag zum Fond für die Policeyinspektores.

Es ist aber alles dieses auch der Gerechtigkeit angemessen. Weil der gnädigste Landesherr billig zur Unterhaltung der guten Policey, Sicherheit und Ordnung etwas fodern kann. Ueber diese churfürstl. Einkünfte hat das churfürstl. Pfleggericht die Aufsicht, es machet ihre Rechnung, und zween Rathsherren des Orts, welche bey aller Einnahme zugegen seyn müssen, unterschreiben sie, und drücken das Stadt- oder Marktsiegel bey.

An diesen Markttagen muß auch in dem Orte ein hinlängliches Soldatenchor zugegegen seyn, und sich zu gehörigen Diensten verwenden. Hingegen kann auch für jeden

Mann

Mann 1 Pf. Fleisch, und 1 Pf. Brod, wie auch 2 Maaß Bier in dem Quartier frey gegeben werden. Der Officier soll eben auch ein anständiges Quartier haben.

Auf diese Märkte wird das Volk häufig hinlaufen, wenn nur keine Nebenmärkte in andern Orten passiren, und das sogenannte Hausiren abgeschaffet wird. Diese Märkte müssen auch alle Jahre, wie die churfürstl. Generalien, in den Kalender gesezt, und von den umliegenden Policeyinspectoren jederzeit, wenn in der Nachbarschaft von drey bis vier Stunden die folgenden Tage Markt ist, den Sonntag zuvor nach dem Gottesdienste dem Volk kund gemacht werden.

Diese Einrichtung der Märkte könnte für unsere Lande ein unschätzbarer Nutzen seyn: denn 1) kömmt die Handelschaft in Flor, 2) kann der Handelsmann seine Waaren wohlfeiler geben, weil er bequemere Märkte findet, 3) der Landmann kann seine Producte leichter verkaufen, 4) läßt sich im Lan-

de

de alles besser taxiren, 5) circulirt das Geld im Lande, 6) wird das Volk civilisirter, 7) kann man das liederliche Gesindel leichter ausrotten, 8) kann man fremde Handlungen mehr einschränken, die entbehrlichen ausländischen Waaren ausschließen, und so das Geld besser im Lande erhalten, 9) die Religion und Sitten leiden wenigern Schaden, und 10) das Interesse des gnädigsten Landesherrn hat einen grössern Zufluß.

§. 5.

Von Erhaltung des Geldes im Lande.

Viele Canäle stehen in das Ausland offen, in welche sich unser Geld hineinstürzet, und durch die reißenden Ströme fortgeführet wird. Nur allein der Taback nimmt uns schon jährlich viele Millionen (wie ich sicher weis) aus dem Lande fort. Wer wird aber diesen Canal, oder andere seines gleichen verstopfen? Wer wird den reissenden Strömen Einhalt thun? — Man muß es gehn lassen, wie es geht. — Nur an geringe Dinge wage ich mich, wenn

aber diese einmal gehoben werden, so bleiben doch unsern Landen jährlich viele Millionen ersparet.

1. Soll eine gute Kleiderordnung hergestellet werden, damit wir nicht so viele ausländische Tücher, Zeuche, Bänder, Spitzen, Strümpfe rc. brauchten. * Die Hoffart im Lande ist bey unsern Zeiten schon so weit gekommen, daß fast jede Baurenmagd in seidnen Zeuchen, und ausländischen Spitzen dahergeht.

2. Sollen die ausländischen Eßwaaren ganz und gar verbothen werden. Die Grossen im Lande lassen sich ohnehin von der Fasten dispensiren, und die übrigen können bey innländischen Speisen die heilige Fasten sicherer halten, als wenn sie bey fremden Speisen prassen.

3. Wenn

* Die Kaufleute werden den ersten Punkt schon fleißig zu unterdrücken suchen.

3. Wenn das Baumöl in den Kirchen zu brennen ganz und gar verbothen würde? Man kann in unsern Landen, wo Gott kein Oel geschaffen hat, etwas anders brennen; besonders weil das Oel schon so theuer geworden ist, daß man es recht hart beyschaffen kann. Und wäre es nicht auch endlich genug, wenn wir nur unter dem heil. Gottesdienste brennende Lampen in den Kirchen hätten? Sollte uns denn nicht die Theurung vor Gott so weit entschuldigen können?

4. Sollen wir uns im Lande auf das Seidenproduct selbst verlegen. Viele von dem Landadel, welche auf ihren Gütern gute Anlagen haben, möchten gar gerne sich diesem Producte widmen. Allein sie haben keine Leute, die mit dieser Arbeit umgehen können. — Da könnte aber geholfen werden, wenn der Edelmann nur eine einzige arme Familie seiner Unterthanen dahin schicken würde, wo schon ein Seiden-

factor

factor oder Fabricant aufgestellet ist. Für drey oder vier Ducaten würde dieser Factor der Familie alles begreiflich machen, was zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume, zur Verpflegung der Würmer, Einhaltung und Heilung ihrer Krankheit, und endlich zur Production der Seide selbst gehöret. Die Familie nimmt zu Hause mit der Zeit andere Personen zu sich, unterrichtet sie wiederum, und so kann eine Herrschaft in kurzer Zeit für jedes Jahr um etliche hundert, das Land um viele tausend, und mit der Zeit gar um Millionen Gulden Nutzen haben.

5. Sollen in unsern Landen die übrigen Künste und Professionen noch mehr in Flor gebracht werden, damit nach und nach die ausländischen Handelsleute ganz und gar von unsern Märkten ausgeschlossen werden.

6. Insonderheit sollen künftig folgende ausländische Händler, Künstler und Professio-

fessionisten nichts mehr in das Land und unsere Märkte bringen, nämlich die geistlichen Waaren-Händler, die Gold- und Silber-Händler, Buchhändler, Spitzen- und Bandhändler, Mahler, Uhrmacher, Petschier- und Kupferstecher, Zinngießer, Tuch Zeuch- und Portenwirker, Kupfer- Messer- und Nachgelschmide, Spengler, Drechsler, Tischler, Säckler, Kürschner, Bürstenbinder, Schneider, Schuhmacher, und Häfner ꝛc. Die Waaren solcher Händler, Künstler und Professionisten haben wir selbst in unsern Landen. Warum soll also unser Geld für solche Sachen in das Ausland gehen? Lassen wir unsere Handelsleute die Märkte beziehen, und muntern wir unsere Künstler und Professionisten auf, daß sie ihre Waaren künftig allein auf den Märkten feil haben; so ist in diesem Stücke schon wieder die ganze Glückseligkeit hergestellt; besonders wenn das Geistliche bald auf ihrem neuen Fuße stehen, und ihr Geld, welches zuvor in die

benachbarten Lande gegangen ist, künftig bey uns bleiben wird.

§. 6.

Von dem Tanzen und Spielen, so weit sie schädlich sind.

Man weis wohl, daß die menschliche Natur eine Ergötzung, und absonderlich für die Jugend, fodere. Warum aber nur Tänze, so vielfältige, so ausgelassene und zu heiligen Zeiten als Sonn- und Festtage sind, sausende Tänze? Damit nämlich Gott beleidiget, die Unschuld verführet, die Sitten verdorben, die Gesundheit verlohren, und das Geld verschwendet wird.

Hat aber hiedurch der Staat selbst nicht vieles zu leiden? Frage man unsere Aerzte, welche die menschliche Natur genau kennen, woher es komme, daß manche Ehe nicht fruchtbar seyn will, daß so ungesunde Kinder erzeuget werden, daß die Menschen nicht mehr so starke Leibeskräfte und hohes Alter erreichen? Sie werden sagen: Die zu frühzeitigen und unmäßigen Lüste

der

der Venus, welche bey der Jugend heute zur Mode geworden, sind die ersten und schädlichsten Quellen aller dieser Uebel. Sie rauben die Lebenssäfte, schwächen die Natur, inficiren das Geblüt, und machen durch viele Generationen Kranke, und Todte. Dieses Laster aber fängt mit Tanzen an, und wird durchs Tanzen fortgesetzt. So sagen es alle Beichtväter. Denn auf dem Tanzboden, welcher zweyerley Geschlechter nothwendig machet, wird die Bekanntschaft gemachet, das Liebesband geknüpfet, die Besuche, Spaziergänge, und Schlupfwinkel gewählet, daß also Schande auf Schande folgen muß.

Die zweyte Ursache, sagen die Medici, sind die vor der Empfängniß verhinderte, oder nach der Empfängniß unterdrückte Leibesfrüchte, wodurch wiederum die Natur geschwächt, und zum Erzeugen minder fähig gemachet wird. — Die tanzende Liebe ist es nämlich, die solche Dinge begeht, welche die Schamhaftigkeit oft zu bemänteln suchet.

Die dritte Ursache, sagen sie, sey der Trunk in die Hitze. Hiedurch werden oft Geblüt und Eingeweide verdorben. Wann geschieht aber dieses mehr, als gleich nach unsern wüthenden und tobenden Baurentänzen?

So leidet der Staat durch unfruchtbare Ehen, ungesunde Geburten, kränkliche Menschen, und frühe Leichen.

Es muß aber doch getanzet werden, dies läßt sich nicht ändern, weil man in der ganzen Welt tanzet. Alles Tanzen aufzuheben ist auch mein Gedanke nicht. Man soll fernerhin tanzen, aber zu gehöriger Zeit, ehrbar und mäßig.

Alle Tänze an Sonn- und Festtagen sollen künftig durch unsere ganze Lande abgeschaffet werden, und an den Werktagen niemal zu tanzen erlaubt seyn, als erstens bey Hochzeiten; zweytens am Mondtage nach der Kirchweihe; (erster Theil §. 18.) drittens an allen Mitwochen zwischen heiligen Drey Königen, und der Herren

ren Fastnacht; viertens in der Fastnacht selbst, aber nur an Mond- und Dienstage; fünftens an den Markttagen, aber in den Orten selbst, wo Markt gehalten wird, und allezeit durch das ganze Land von zwölf Uhr, bis zu einer halben Stunde vor Sonneuntergang, zu welcher Zeit künftig das Zeichen des Gebeths gegeben, und zugleich dem Tanzen ein Ende gemacht wird. Daher soll auch diese Zeit durch alle Monate, so wie das Thorsperren, in unsern Kalendern angebracht werden. Wenn künftig an andern Tagen, oder über diese vorgeschriebene Zeit getanzet wird, so sollen die Wirthe, die Tänzer und Spielleute zur Strafe gezogen, und so gar der Herrschaften und Obrigkeiten selbst nicht geschonet werden, wenn sie im Strafen zu nachläßig sind. * Die Policeyinspectores sollen auf

* Die Obrigkeiten auf dem Lande haben bisher dem Tanzen gar keine Schranken gesetzt. Sie lassen ohne Gewissen, ihrem Bier zu Liebe, ganze Nächte durch tanzen, und sogar zu jenen Zeiten, wo es durch landesherrliche Gesetze schon längst verbothen ist.

alles ein wachsames Auge haben, sie müssen das Tanzgeld einfodern, und solches an das gehörige Ort bringen. Jeder aufspielende Musikant giebt nämlich fünfzehn Kreutzer, jeder Hochzeitgast drey Kreutzer, und jeder andere Tänzer einen einzigen Kreutzer; alles dieses aber wird an jedem Tage des Tanzes dem Policeyinspector von dem Wirthe selbst ausbezahlet und in die Rechnung der Zeche gebracht. Dieses Tanzgeld würde dem gnädigsten Landesherrn zehnmal mehr eintragen, als die vorigen Tanzgelder und Spielpässe. Es ist dieses auch gerecht, und jedermann kann es leicht zugeben. Man könnte dabey noch die Vorsicht gebrauchen, daß jedem Policeyinspector eine eiserne, wohl verschlossene Büchse, gegeben würde, in welcher das Tanzgeld abgeleget und nach einem jeden Vierteljahre zum Pfleggerichte eingeliefert werden könnte.

Die Residenzstadt München, und die übrigen Regierungsstädte mit der Festung Ingolstadt haben alle diese Regeln zu halten.

ten. Dieses allein sollen sie besonders haben, daß sie in der Carneval durch jede Woche zween Täge zu öffentlichen Tänzen rc. verwenden und bis um neun Uhr Abends in der Ergötzung anhalten können. Ueber diese Zeit soll kein Stand dispensiret werden.* Die Masqueraden, welche jedem kostbar, und einem Christen unanständig sind, sollen aus unsern Landen für allezeit ausgeschlossen bleiben.

Die öffentlichen Spiele, wessen Namen sie immer haben, sollen nur an den Werktagen erlaubet, an Sonn- und Festtagen aber unter schwerster Strafe verbothen seyn. Das Churfürstliche Interesse kann hiebey, ohne dem Lande zu schaden, befördert werden, wenn auf jede Spielkarte noch um einen Kreutzer mehr geleget, und von dem Kegelplatze fünfzehn Kreutzer gefodert

* Man weis wohl, daß sich der gnädigste Landesherr mit seinem ganzen Hofe von diesem Gesetze ausnehmen muß, weil die Freuden des Fürsten von jenen seiner Unterthanen und Dienern allzeit unterschieden seyn sollen.

fodert werden, so oft auf selbigem gespielet wird. Daß von diesem letztern Platze an den Markttagen drey Gulden sollen gegeben werden, habe ich oben (§. 4.) gemeldet.

Wenn wir künftig unsere Ergötzungen in eine solche Ordnung bringen würden, so könnte abermal unsere Glückseligkeit nicht wenig befördert werden. — Das Verschliessen des Weines und Biers kann gar keinen Schaden leiden, weil ein jeder das, was er sonst vertanzet hat, nach und nach mit besserer Sorge für seine Gesundheit vertrinken wird. So sagen die meisten Wirthe sowol in Städten, als auf dem Lande, die niemals Tänze halten, und allzeit wünschen, daß alle Wirthe sich mit ihnen verstehen möchten.

§. 7.

Von militärischen Uebungen.

Unsere Lande lieben den Frieden, und sie ernden auch seine süßesten Früchte schon eine ganze Reihe Jahre hindurch ein: aber viel-

vielleicht nur mehr so lange, als unser weisester, und bester Vater lebet. Gott erhalte ihn so viele Jahre hindurch, als immer in der menschlichen Sterblichkeit möglich sind. — Wie wird es aber uns armen Kindern geschehen, wenn wir nach späten Jahren wiederum zu Waysen werden sollen? Sollen wir uns gleich jedem Schicksale überlassen und gutwillig leiden, wenn uns die Feinde überwältigen und verschlingen wollen? Können wir nicht die weise Vorsicht gebrauchen, den Schild in der Noth, wenigstens so lange vorzuhalten, bis unser neuer Beherrscher, auf welchen uns der weiseste Carl, und die Rechte der Succession deuten, auf dem Throne sitzen, uns regieren und schützen wird? — Aber wie könnten wir so viel vermögen, wenn die Kriegsmacht unserer Lande nicht noch ein höheres Ansehen bekömmt? — Es ist wahr, wir haben viele vollzählige Regimenter, einen Kern der Soldaten, Männer voll Muths und Tapferkeit; allein, wenn eine ungeheuer größere Macht wider sie hereinrücket, wie können sie das Wunder wirken,

ihren Feinden auch nur einige Tage zu widerstehen?

Wir müssen also für künftige Zeiten vorsichtig seyn, und dieses kann bald, leicht und ohne Kosten geschehen. Es ist in unsern Landen schon einmal eingeführet worden, daß die Baurenbursche in Waffen geübet wurden. Mit diesen Uebungen soll wiederum der Anfang gemacht werden. — Weil nun ohnehin regulirte Soldaten künftig bey allen Pfleggerichten stehen werden, so ist es leicht die Bursche auf dem Lande in Waffen zu üben. — In jedem Pfleggerichte erwähle man also einige Exercierplätze, wohin die Bursche an den Sonntagen Nachmittag zu einer oder höchstens anderthalb Stunden weit, bequem kommen können. Z. E. der Exercierplatz ist zwischen drey oder vier Pfarreyen, wenn nun der Bursch, wenn er auch zwo Stunden weit entfernt seyn sollte, sich zu Hause um zwölf Uhr auf den Weg begeben wird, so kann er um zwey Uhr an den bestimmten Orte eintreffen.

Auf

Auf diesem Platz giebt jeder Bursch, so bald sein Name abgelesen ist, dem Corporal einen Kreutzer * zur Verpflegung, die er und seine Mithelfer an selbigem Tage nöthig haben. Hernach fängt die Uebung an, und dauret bis auf vier Uhr Abends. Es würde auch gut seyn, wenn die Bursche des ganzen Gerichts einmal im Jahre auf einem Platze zusammenkämen, um allda die Hauptprobe ihrer Uebungen auszuhalten **. Der Jugend in den Städten kann man die militärischen Uebungen gleichfalls auf-

* Die Bursche vertändeln und verspielen an den Sonntägen noch weit mehr, als nur einem Kreutzer. Sie können ihn also geben, ohne sich zu schaden. Oder was sollte es seyn um 30 kr., wenn sie dreyßig Sonntage geübet würden?

** Weder der Gang, noch die Uebungen werden die Bursche schwächen. Sie gehen an Sonn- und Festtagen oft noch viel weiter, und üben sich in härtern Dingen, als die Waffen sind; und dennoch stehen sie an folgenden Tagen ihrer Arbeit vor.

aufbürden. Dieses soll aber nicht an Sonntagen, sondern an Mittwochen geschehen, sonst könnten sich die Handwerksbursche aus unsern Landen ziehen, wenn wir sie an Sonntagen, welche ihrer Ruhe bestimmet sind, zum exerciren anhalten wollten. Die Meister zu Hause leiden wiederum keinen Schaden, wenn schon ihre Gesellen den selbigen Nachmittag nichts arbeiten; denn sie müssen ihnen ohnehin oft einen blauen Monntag zugeben; es kommen auch die abgewürdigten Feyer- und Festtage den Meistern zum Nutzen. Der Kreutzer aber soll in den Städten nicht gereicht werden, weil diese Bursche mit geringerer Mühe in der Stadt, wo das Militär für beständig ist, abgerichtet werden können.

Durch diese Uebungen kann man es bald in unsern Landen so weit bringen, daß die Leute in der Noth zu brauchen sind, und das Uebrige zu ihrer Zeit leichter fassen. Will aber einer aus diesen Burschen sich verheyrathen, so soll man ihnen die Bewilligung dazu umsonst ertheilen, damit die

Be-

Bemäyerung der Güter, und Bevölkerung des Landes nicht Schaden leiden.

Diese Uebungen also sind unsern Landen sehr nützlich, denn sie gewinnen dadurch viele tausend geschickte Soldaten zum Schutze des Landes, und verlieren zugleich, was ihnen bisher zur Last gewesen, nämlich schädliche Müßiggänger, schändliche Buhler, verwegene Raufer, liederliche Spieler ꝛc. Sollen wir nicht sogleich anfangen, und alle ledige Bursche, die nicht gar von Natur völlig untauglich sind, zum exerciren anhalten?

Das große Geschütz in unsern Landen könnte eben auch mit geringen Kosten vermehret werden. Ehe ich aber meine Gedanken entdecke, muß ich unsere Glockengießer fragen. Saget mir, ihr kunstreiche Männer, könnt ihr wohl Canonen gießen? Ja, wir könnens. — Aber noch eins. Könnet ihr auch Canonen aus Glocken machen? — Jetzt kratzet der treffliche Florido, Glockengießer in Straubigen, hinter

den

den Ohren, sieht auf den Stiftsthurm hin, und betrachtet nochmal die schönen Glocken, welche er so nach der Kunst gegossen, daß sie wie die beste Musik auf die Töne klingen, und das Lob ihres Meisters bey der ganzen Nachkommenschaft unvergeßlich machen. — Aber warum so krätzen und hinaufsehen da? Es ist nicht zu befürchten, daß diese Meisterstücke umgegossen werden sollen. In diesem Thurme und andern dergleichen unserer Hauptstädte bleiben die Glocken wie sie sind. — Heraus mit der Antwort! — Kann man Canonen aus Glocken giessen? — Ja, man kanns.

Man führe demnach alle von den Klöstern * und abgewürdigten Kirchen abgenommene Glocken in jede Hauptstadt ihres Rentamtes hin, und verwandle sie zu militärischen Diensten. — Wenn schon jede Pfarrkirche künftig ihre drey Glocken haben wird

* Eine einzige Chorglocke soll ihnen bleiben, ist aber die Klosterkirche zugleich auch die Pfarrkirche, so bleiben drey Glocken.

wird, so können doch in jedem Rentamte viele Canonen gegossen werden.

Diese neuen Canonen aber sollen künftig allezeit bey ihrer Hauptstadt selbst verbleiben, und wenn sie zu Kriegszeiten Dienste in andern Orten machen müssen, so sollen sie nach dem Kriege widerum in ihr gehöriges Ort gebracht werden. Daher sollen sie neben dem Landesherrlichen auch das Stadtwappen und ein geistliches Zeichen führen.

Auf diese Weise haben unsere Lande allezeit frischen Muth, und können sich vor viel tausend Feinden schützen. Denn nicht bald wird ein Volk so tapfer und ihrem Lande so getreu sich zeigen, als unsere Völker thun, wenn es die Zeit und Umstände fodern *

Wir leben iezt in einem kriegerischen, und militärischen Jahrhundert. Alle Fürsten

* Der große Friderich hat ja unsern Völkern schon längst vor mir dieses schöne und verdiente Lob gesprochen.

sten Europens stellen sich auf festen Fuß, um in der Noth sicher stehen zu können: Wir müssen eben auch nicht anders handeln, sondern für künftige Zeiten sorgen, daß wir glückselig leben können.

§. 8.
Von den Schulen auf dem Lande, ihrer Einrichtung, und den Lehrern.

Unsere Landschulen verdienen bisher gewiß kein Lob. Die Schullehrer sind gar nicht die besten. Viele davon sind Taglöhner, Söldner, und also mit Baurenarbeit beladen, andere sind Professionisten, Hochzeitlader rc. und wiederum vom Schulhalten verhindert. Viele hätten Zeit der Schule abzuwarten, haben aber keine Anlage dazu, sie sind im Lesen und Schreiben selbst recht unerfahren, oder sonst recht unartige, grobe, ungedultige Menschen, wissen mit guten Worten nichts zu behandeln, blitzen, donnern und schlagen, so oft sie mit einem Kinde zu thun haben. — Sie sind auch alle sowol in den Städten, als auf dem Lande, etwas zu geringe besoldet.

Einige

Einige haben wöchentlich von dem Kinde einen Kreuzer, andere für das ganze Quartal fünfzehn oder höchstens zwanzig Kreuzer. Dieses Wenige ist aber kaum hinlänglich, das Holz für den Ofen der Schule beyzuschaffen.

Die Besoldung ist also für unsere Schullehrer zu gering, die Lehrer sind oft zu sehr verhindert, oder unfähig und faul zum Schulhalten. Dieses ist nun das Erste, was unsere Schulen schlecht macht.

Zweytens sind wir auch mit den Schulbüchern für das Land nicht gar gut versehen. Die rohen Kinder auf dem Lande müssen viel anders behandelt werden, als jene in den Städten; denn sie haben zu Hause keine so reine und gute Sprache, und ihre Erziehung und Aufklärung des Verstandes ist nicht so gut, als jener in den Städten. Man muß also ihrer Schwachheit zu Hülfe kommen, und sie durch die leichtesten Wege zu den Erkänntnissen führen.

Das Namenbüchlein, welches wir den Kindern zuerst in die Hände geben, soll zwar gut orthographisch, aber dabey auch leicht und faßlich seyn. Dieses wird geschehen, wenn bey einem jeden Namen des Büchleins eine kleine in Kupfer gestochene Figur angebracht ist. Es sind zwar jetzt solche erst neu gedruckte Büchlein zu haben, sie sind aber mit großen Figuren, die eine ganze Seite ausmachen, versehen, und lange so nützlich nicht, wie jenes alte Büchlein in unserm Lande (es wird zu Straubing aufgelegt seyn), welches auf einer jeden Seite mehrere Namen und Figuren enthält. Dieses allein soll verbessert und für unsere Stadt- und Landschulen vorgeschrieben werden. Die harten Zusätze aber, welche sich mit der Zeit durch das Lesen selbst geben werden, sollen in dergleichen Büchleins niemal stehen. Es ist eine fruchtlose Plage, die Kinder gleich im Anfange zu so harten Worten anzuhalten.

Der Catechismus ist für unsere Landschulen wiederum nicht getroffen. Jener des Petrus Canisius ist zu kurz, und für

ächte

ächte Grundsätze des Christenthums zu gering. Der des Felbigers, oder des Flery mag für die Studirenden wohl dienlich seyn, für die Land- und andere deutschen Kinder in den Städten aber ist er von recht geringem Nutzen, weil er zu hart und allzeit für schwache Kinder unfaßlich ist. — Für unsere deutschen Land- und Stadtschulen müssen wir einen Catechismus herstellen, der nur in kurzen und nothwendigen Fragen und Antworten besteht, so daß dieses Büchelchen alles Nothwendige des Christenthums klar enthält, und dennoch nicht zu groß anwächset. Die Proben, göttliche Schrift, Einwürfe und Historie wird der Pfarrer in der Kirche bey öffentlichen Catechesen ersetzen. — Könnte denn nicht der kleine Catechismus des Franz Anton Reichle, welcher zu Augspurg 1771 aufgeleget worden, und in der Riegerischen Buchhandlung zu haben ist, anstatt eines Musters dienen? Er hat alles kurz und klar angebracht. — Gebe man sich die Mühe, ihn für unsere Schulen brauchbar zu machen. Dieses kann geschehen, wenn er

eine bessere Orthographie und größern Druck bekömmt, und wenn das Unnöthige vom Rosenkranze, Scapuliren, Brüderschaften, Religiosen u. a. m. ausgelassen wird. Das Format soll eben auch gehalten werden. Für die Stadt- und Landkinder, wie auch für die gemeinen, erwachsenen Leute ist kein besserer Catechismus, als dieser. — Nach diesem Büchlein soll auch ein großer Catechismus für öffentliche Erklärungen in den Kirchen verfertigt werden, damit die catechetischen Lehren einstimmig und gleichlautend in unsern ganzen Länden gehalten werden. * Es müßte aber kein Compendium, sondern ein weitläuftiges Werk seyn, welches durch die heil. Schrift, Väter, Kirche, Historie, und gute Moralen sich nützlich zeigen würde,

und

* Dieses ist eines von den nothwendigsten Stücken in unsern Landen, denn wir haben keinen brauchbaren Catechismus in allen unsern Diöcesen, und die öffentlichen Erklärungen sind eine lautere Verwirrung, und oft voll der Pedanterie. Dieser Priester hat diese, ein anderer wiederum eine andere Art zu unterweisen.

und so eingerichtet seyn, daß die nothwendigen Materien durch zwey Jahre an den Sonntagen könnten vollendet werden. Z. E. für ein jedes Jahr werden vierzig Christenlehren verfertigt, so können die Materien in zwey Jahren mit achtzig solcher Lehren geendigt seyn. Einige Bischöffe wollen in einem jeden Jahre alle catechetischen Materien absolviret wissen, und schreiben für jeden Sonntag eine ungesalzene und ganz rohe Christenlehr vor. Sie bedenken nicht, daß an einigen Sonntagen wegen der Predigt oder andern Andachten keine Christenlehr seyn kann. — Künftig wird es zwar anders gehen, und in Marktflecken und Dörfern unter dem heil. Gottesdienste, welcher Vormittag ist, nur am Oster- Pfingst- und heil. Dreyfaltigkeitssonntage, wie auch am Sonntage der Kirchweihe, wie oben schon gesagt worden, eine Predigt seyn. Es können aber doch die Sonntage in der Fasten zu neuen Catechesen nicht gebrauchet werden, weil zu dieser Zeit die nothwendigen Materien für die jährliche Beicht und österliche Commu-

nion mit dem Volke wiederholet werden müssen. Es ist also genug, wenn ich sage, daß das Werk vierzig Christenlehren für jedes Jahr enthalten soll. Dieses Werk könnte noch vollkommner seyn, wenn es drey Cursen aushalten, und folglich für sechs Jahre dienlich seyn würde, so, daß die Fragen und Antworten für jeden Curs immer die alten blieben (der Kern muß niemal umgeändert werden, sondern nur die Schale). Die Erklärung aber, Proben und hauptsächlich die Application oder Moral sollten anders lauten, damit das Wort Gottes dem Volke nicht eckelhaft gemacht werde, wenn selbiges nichts, als nur beständig das Alte hören sollte. Zur Nachahmung soll eben auch nicht die ungeschickte und jämmerliche Methode des Neumayers, sondern die männliche Ernsthaftigkeit und die Weise des trefflichen Shevassu dienen. — Machen einige fähige Männer in dieser Sache eine Gesellschaft, und wagen sich an das Werk. *

Sie

* Mir kömmt es recht wunderbar vor, daß sich noch jemand mit Herstellen neuer Predigten abge

Sie können sich Stufen in den Himmel bauen, und bey der Nachwelt ewigen Dank haben. Aber gehen sie nur nicht eher zur Sache, bis der gute Reichle nach Geschmacke umgeschaffen, und für unsere Schulen brauchbar gemachet worden; denn mit dem Schulcatechismus soll auch die Unterweisung in der Kirche übereinstimmen.

Nach dem Catechismus folget das Evangelium in den Schulen. Kein bessers kann aber unsern Landen nicht vorgeschrieben werden, als das Braunische in ihrer neuesten Auflage. An diesem Werke ist gar nichts auszusetzen, und nicht nur für alle Stadt- und Landschulen, sondern auch für unsere Kanzeln zu empfehlen. * Neben dem Evange-

abgeben mag, da doch unsere Vorfahrer solche Werke im Ueberflusse hergestellet, und fast alle Materien erschöpfet haben. Gute Catechesen allein mangeln uns. Auf diese aber will man sich wenig legen, so nützlich und nothwendig sie immer seyn mögen.

* Wie kömmt es aber, daß einige Pfarrer dieses

schö-

lium kann man den Kindern auch nach und nach Briefe und andere Schriften zu lesen geben, und hernach zum Schreiben anhalten.

Nach dem Evangelium soll ein gutes Sittenbuch folgen, welches aber erst durch eine Feder für unsere Schulen herzustellen ist. Dieses kann der lieben Jugend geschmackhaft werden, wenn man darinn das Salz der göttlichen Schrift und die heil. Väter nicht vergessen wird.

Nach dem Sittenbuche kömmt etwas von der Naturgeschichte und andern Dingen, wie weit sie einem Bürger oder Bauer nothwendig oder nützlich seyn können.

Die Rechenkunst kann diesem letztern Buche beygesellet werden.

In einer jeden Woche sollen zwo Stunden

schöne, reine, klare Evangelium in ihren Kirchen noch nicht einführen wollen? — Sie sind nämlich dumme Pedanten, und sonst nichts.

den zur catechetischen Unterrichtung verwendet werden. Die Fragen und Antworten sind aus dem oben angezogenen Reichle, in welchem die Kinder zu buchstabiren und lesen gelehret werden, zu nehmen. Zum Gebethe muß man sie täglich anhalten. Der Pfarrer aber soll gehalten seyn, die heil. Messe allzeit um sieben Uhr zu lesen, damit er der Schule nicht hinderlich ist. Um acht Uhr darauf fängt an jedem Tage die Schule an, und dauert bis um zehn Uhr. In den Haupt- und Regierungsstädten soll sie Nachmittag von Ein bis Vier Uhr dauern; hingegen in den übrigen Städten, Marktflecken und Dörfern wird sie von zwölf bis drey Uhr gehalten. Vakanztage sollen unsern deutschen Schulen niemal zugegeben werden.

In den Städten und auf dem Lande sollen die Kinder, so bald sie fähig sind, so lange unter schweren Strafen, die den Aeltern zu bestimmen sind, zur Schule verbunden seyn, bis sie in allen obigen Büchern, Christenlehren, Kirchengesängen u. a. m. recht gründlich unterrichtet sind. Dieses kann

bis auf das fünfzehnte Jahr eines jeden Kindes auf dem Lande fortgesetzet werden. In den Städten aber mögen sie wohl früher absolviren.

In den Städten wird ein ganzes Jahr die Schule gehalten, in den Marktflecken und Dörfern aber können die Bauernkinder wegen ihrer Arbeit, der sie im Sommer vorstehen müssen, nicht so strenge zur Schule angehalten seyn; darum kann man sie wohl bey dem Anfange des Winter- bis zum Ende des Ostermonats zur Schule anstrengen, die übrige Zeit hingegen muß ihnen die Schule freygestellet werden.

Die Besoldung der Schullehrer muß künftig nicht in einem gewissen und gleichen jährlichen Einkommen bestehen. Denn wenn sie eine gewisse und gleiche Besoldung erhalten, werden sie sich für ihre Kinder wenig abgeben, und wird ihnen lieber seyn, nur wenige, als viele Zöglinge zu haben. Man muß sie zum Eifer und Fleiße ermuntern.

Dieses aber kann geschehen, wenn man sie auf folgende Art besoldet.

Jeder Schullehrer machet bey dem Ende der Woche ein Verzeichniß der Kinder, die an jedem Tage in der Schule gegenwärtig gewesen. Der Pfarrer des Orts, welcher alle Tage wenigstens eine Stunde lang die Kinder in der Schule prüfen und zählen muß, unterschreibet am Sonnabend das Verzeichniß. Der Zechprobst, oder ein anderer aufgestellter Säckelmeister machet am Sonntage nach geendigtem Gottesdienste für die ganze Woche die Bezahlung, nimmt das Verzeichniß zu sich, und leget es alle Jahre der Cumulativ zur Kirchenrechnung bey.

Die Religiosen in unsern Haupt- und Regierungsstädten, welche ohnedies ihre Unterhaltung bey der Kirchencasse suchen, haben für das Lehren in den Schulen nichts zu fodern. Aber die Lehrer in den übrigen Städten und Marktflecken erhalten alle Wochen von dem Zechprobste für jedes Kind zween Kreuzer, und jene auf den Dörfern Einen

Kreu-

Kreuzer und zween Pfenning. Wenn nun auf einer jeden Dorfpfarrey nur zwanzig schulfähige Kinder die Schule im ganzen Jahre sechs Monate hindurch besuchen, so bekömmt der Schullehrer schon in der Woche 3 fl., und durch das ganze halbe Jahr ein Einkommen von 76 fl. Er wird aber oft mehrere Zöglinge haben, und in vielen Dörfern werden auch zur Sommerszeit immer einige Kinder in die Schule gehen, welche seine Einkünfte vermehren. Der Schullehrer muß dabey auch Kirchendiener seyn, und er erhält jährlich für seine Dienste auf den Dorfpfarreyen 50 fl. Er ist Policeydiener und dafür hat er wieder ein Einkommen von 20 oder 30 fl.: mit der Zeit kann man auch mit dem Schulgelde alle Wochen um einen Kreutzer höher steigen. Wenn nun alles dieses zusammen genommen wird, so ist der Lebensunterhalt für einen jeden Lehrer auf den Dorfpfarreyen ziemlich gut, und jener für die Lehrer in Städten und Marktflecken noch weit besser. Die Lehrer werden dabey eifrig und fleißig, damit

mit ihre Kinder nicht in benachbarte Schulen entlaufen, und zwingen die Aeltern mit Androhung der gehörigen Strafe, daß sie ihre Kinder fleißiger in die Schule schicken. In diesem Stücke ist nun gleichfalls die ganze Glückseligkeit wieder hergestellt.

Die Aeltern bezahlen aber den Schullehrern das ganze Jahr hindurch nichts, weil die Kirche selbst alle Wochen auszahlet. Die Leitgarben, Fastenspeisen, Kirchträchten und a. m. was sonst die Kirchendiener und Schullehrer in der Pfarrey eingebracht haben, bleiben, bey schwerster Strafe, künftig wieder zurück. Aber damit die Kirche nicht zu sehr leide, so hat künftig jeder Bauer bey der Kirchenrechnung an Schulgeld 1 fl. 30 Kr. zu erlegen, der Söldner 45 Kr., der Handwerker 30 Kr., die übrigen Eheleute in Dorfpfarreyen 15 Kr. Zu diesem Schulgeld sollen künftig Alle angehalten werden, sie mögen Kinder haben oder nicht. Die Cumulativ kann bey der Kirchenrechnung im Fall der Noth, selbst alles executive einfodern, was nicht gutwillig gegeben wird. Es ist

ist auch alles dieser gerecht. Jeder Landmann giebt leichter dieses Wenige, wenn er hundertfachen Nutzen davon ziehet, als zuvor so Verschiedenes, wofür er keinen Nutzen empfangen hat. In den Marktflecken und Städten muß das Schulgeld eben so eingerichtet und eingebracht werden. Sogar in den Haupt- und Regierungsstädten soll jeder Bürger und Beysitzer auf diese Weise leidentlich angelegt werden, damit die Hauptkirchencasse die Unterhaltung der neuen Mönche oder Brüder der christlichen Liebe, und dergleichen Schwestern * leichter bestreiten kann.

Alle

* Ich habe oben gesagt, daß die Brüder der christlichen Liebe und ihre Schwestern nur zu München und in den übrigen Regierungsstädten sollen eingeführet werden. Weil aber doch Ingolstadt eine Hauptstadt und zugleich die Hauptfestung unserer Lande ist, wo allezeit eine starke Garnison liegt, so sollen künftig daselbst auch unsere Brüder der christlichen Liebe, und die Schwestern von gleichem Namen und Aem-

Alle alte, unfähige und unnütze Schullehrer sind künftig von ihrem Lehramte und Kirchendiensten zu entlassen, und auf ihre Bauerngüter, Professionen, Hochzeitladen u. a. m. anzuweisen. Sie sollen auch ihre Häuser beybehalten, wenn sie nicht zur Pfarrkirche gehören. Das Schul- Kirchen- und Policeyamt hingegen muß künftig mit tauglichen Subjecten, dergleichen die Studenten und iungen fähigen Schreiber seyn könnten, besetzet werden. Es kömmt nicht auf das Orgelschlagen, oder andere musikalische Instrumente an, ob sie solche zu behandeln wissen, sondern, ob sie Fähigkeit haben, die Kirchengesänge dem Volke vorzusingen, und die Kinder nach der Vorschrift unsers gnädigsten Landesherrn in den Schulen zu unterweisen.

Ich habe schon anderswo gemeldet, daß die Pfarrhäuser künftig neu gebauet, und neben der Kirche angebracht werden sollen: und

Aemtern angebracht werden, wenn schon künftig die Universität, wie ich wünsche, nach München soll transferiret werden.

und daß in diesen Häusern auch die Wohnung des Schullehrers und Kirchendieners seyn muß. Nur die Kosten, welche auf den Bau dieser Pfarr- und Schulhäuser zu verwenden sind, habe ich noch nicht ausgezeichnet. Die Baumaterialien werden wenige Kosten machen, weil sie von den alten Pfarrhäusern, von abgewürdigten Kirchen und Kapellen genommen werden können. Mit Fahren und Handlangen können die Pfarrkinder selbst beyhelfen, und das Uebrige kann von den zu Geld gemachten Kirchenschätzen, die man in Klöstern, in Wallfart- und andern Kirchen finden wird * bestritten werden: imgleichen machen auch die Waldungen und Holzgründe, die bis auf diese Zeit bey den Klöstern und Pfarrhöfen gelegen waren, und künftig verkauft werden, einen gro-

* Gott hat ein grösseres Wohlgefallen, wenn diese Schätze so nützlich und nothwendig verwendet, als in den Gewölbern, Kästen, und Kirchen so todt herumgezogen werden. Merket es ihr Pedanten! Weil euch etwa das Ding da nicht gefallen mag.

großen Beytrag. Es kann auch dieses Geld auf eine Zeitlang von den bemittelten Pfarrkindern hergeliehen werden, nach und nach wird es die Pfarrkirche oder die Hauptkirchencasse bezahlen können. Ferner kann auch dem Pfarrer an seiner Besoldung jährlich etwas weniges abgezogen werden. Oder könnten nicht auch die Pfarrkinder hiezu am Gelde einen Beytrag machen? — Es giebt viele Wege, worauf man ungehindert zur Erbauung dieser neuen Pfarrhäuser gleich im Anfange unserer Reformation fortschreiten kann, damit der Pfarrer und Schullehrer in selbigem bequem wohnen können. Kann bey diesen Häusern künftig ein kleines Gärtchen für den Pfarrer angebracht werden, so ist es gut, nöthig ists aber nicht.

Der Schullehrer soll auch in Zukunft im geringsten nicht vom Schulhalten gehindert werden, ja er soll nicht einmal während der Schulzeit mit dem Pfarrer gehen, die Kranken zu besuchen, oder seine Dienste bey Provisuren zu verrichten; denn dieses wird leichte jemand anders versehen können.

Die Profession zu treiben, Hochzeitladen oder andere Arbeiten, die der Schule hinderlich sind, zu verrichten, soll diesen Lehrern, wie schon oben gesagt worden, bey Strafe der Cassation, niemal erlaubt seyn. Auch sollen die Kinder, wie in den meisten Landschulen geschieht, keineswegs mehr zum Holzhacken, Wasser und Holz tragen, Eis aufhauen, u. a. m. angehalten werden.

Damit aber künftig gute Schullehrer aufgestellet werden können, so müssen sie zuvor selbst gebildet werden, und dieses könnte auf folgende Art geschehen: Sie sollen sich ein halbes oder wenigstens ein viertel Jahr in den teutschen Schulen, bey den Vätern der christlichen Liebe, * als Mithelfer täglich gebrauchen lassen. Anbey müssen sie sich auch im Kirchendienste und Kirchengesängen üben, und wegen dieser gemachten Uebungen und ihrer Fähigkeiten vor dem Bischof und der churfürstlichen Regierung Atte-

* Es wird einerley seyn, ob sie Väter oder Brüder der christlichen Liebe heissen.

Atteſtate aufzeigen, ehe ſie auf ein ledig ge⸗ wordenes Schulamt und Kirchendienſt ge⸗ ſchickt werden. Niemal aber ſoll man ſie anhalten, die Wittwen oder Töchter auf den Schuldienſten zu ehelichen, ſondern ih⸗ nen in dieſem Stücke den freyen Willen laſ⸗ ſen, damit nicht durch unfriedliche Ehen die Schule gehindert und das Pfarrvolk geär⸗ gert wird. Der Wittwe kann oft mit An⸗ weiſung auf das Spital, mit einer kleinen jährlichen Penſion, oder mit einem geringen Abzuggeld geholfen werden. Die Töchter können in andere Dienſte treten; auch dür⸗ fen ſich die Söhne niemal Hofnung ma⸗ chen ihres Vaters Stelle zu bekommen, wenn ſie nicht im Stande ſind die Uebungen und Prüfungen aufs genaueſte auszuhalten.

In allen Stadt⸗ und Landſchulen müſ⸗ ſen künftig die Lehrer und Pfarrer die Kin⸗ der, welche zum Studieren fähig ſind, und gute Talente, Fleiß und Luſt zeigen, ſelbſt auswählen, * die Aeltern dazu aufmuntern,

 und

* Ich kann der Meynung einiger Klügler nicht bey⸗

Anweisung geben, auch die Atteſtate aus-
fertigen, ohne welche künftig kein Knab
mehr ad Studia aufgenommen wird.

. So,

beypflichten, welche ſagen, man ſoll die
Bauernkinder nicht ſtudiren laſſen. Da
ſie doch oft die beſten, die tauglichſten und
nützlichſten Subjecte für den Staat oder
die Kirche werden. Wenn auch die Stu-
denten oft in unſern Augen zu viel ſind,
was ſchadet es dem Staat? Es nützet
ihm, denn die Schreiber, Apotheker, Buch-
händler, Schullehrer, Buchdruker, Baa-
der, Mahler, Bildhauer, Kupferſtecher
und Baumeiſter ſollen allezeit zuvor ſtudi-
ret haben, ehe ſie ſich zu dieſen Künſten
verwenden. Ja es würde gut ſeyn, wenn
alle Bürger ſtudiert hätten. Die Studen-
ten ſind ſelten zu viel, aber zu wenig kön-
nen ſie bald werden, und ſie ſind es jezt
wirklich, weil bey allen Ordinariaten
mehrere ungeſchickte als gute Studenten
müſſen geweihet werden. Juriſten und
Mediciner werden künftig wenig auserleſen
mehr ſeyn können, inſonderheit, wenn ſie
die Collegia bezahlen müſſen, wozu oft
nur die Reichen, die ſich ſelten das Stu-
dieren recht angelegen ſeyn laſſen, die
Mittel haben.

So, und nicht anders, sollen unsere teutschen Schulen seyn. — In diesem Punkte aber wäre ich bald zu weitläuftig geworden, weil er nämlich einer von den wichtigsten und vornehmsten unserer Lande ist, mit dem geistlichen Fache in engster Verbindung steht, und folglich einer längern Betrachtung gar wohl würdig ist.

§. 9.

Von den Badern und Wundärzten.

Wir wissen wohl, daß in München und unsern übrigen Haupt- und Regierungsstädten Wundärzte sind, die wegen ihren Wissenschaften und Geschicklichkeit in ihrer Kunst Zutrauen, Achtung und Empfehlung verdienen; imgleichen auch, daß hier und da in einer kleinern Stadt, zuweilen in einem Marktflecken, und oft auf viele Meilen Wegs in einem Dorfe ein geschickter Mann angebracht ist. Hingegen alle übrige verdienen nicht Wundärzte genennet zu werden, sie sind unerfahrne, ungeschickte und rohe Leute, die unsern Landen sehr schädlich sind,

 weil

weil sie jährlich vielen tausend Menschen an der Gesundheit schaden, und zum Grabe befördern.

Alles dieses ist zu bekannt, als daß ich es erst sagen soll.

Wo kömmt es aber her, daß sie so unerfahren, ungeschickt und schädlich handeln? Ich will dies ganz kurz zeigen. Viele sind bey der Baurenarbeit erzogen, haben sich auch nur allezeit darauf verlegt, und niemals der Wund- und Arzneykunst beflissen, sie kennen weder Buch, noch Wunde, weder Krankheiten, noch Medicament. Andere sind zwar niemal oder nur wenig auf dem Lande gewesen, sie haben sich in Städten oder Märkten aufgehalten, aber nichts als Barbiren, Schrepfen, Aderlassen, und dieses nur ganz schlecht, erfahren. Weiter hat man sie nicht angetrieben; Bücher, Wissenschaften, und Kunstgriffe ihnen niemal gezeiget, sondern alles, wie ein Geheimniß, vor ihren Augen und Händen verborgen gehalten. Nicht wenige hätten mehrere Fähigkeit, sie

sind aber träge Menschen, haben eine gute Ehehaft, die ihnen zu leben giebt, und die sie sich mit Bartscheren allein verdienen können, thun weiter sonst nichts, sorgen für nichts, als daß es ihnen bey ihrem bequemen Leben wohl gehen möge.

Es ist zwar iezt der Anfang in unsern Landen gemacht, diesem Verderben des Staates abzuhelfen; man könnte es aber noch weiter treiben, und dieses sollte so geschehen: Keiner soll frey gesaget werden, keiner soll ein Gesell seyn, bis er in der Regierungsstadt selbst die öffentlichen Lectionen der Chirurgie und Medicin gehöret hat.

Ich will kürzlich zeigen, wie eine bessere Einrichtung getroffen werden kann. In einer jeden Regierungsstadt giebt einer von den Herren Phisicis, oder wechselsweise noch einer mit ihm, die ganze Zeit der Hundstage hindurch wo die Bader ohnehin nicht viel gehindert sind, des Tages zweymal, nämlich Vormittag zwo Stunden, und Nachmittag zwo Stunden Lection; erkläret

den Zöglingen alles nöthige, und examiniret sie. Während dieser Zeit, welche ganze vier Wochen ausmachet, sollen ihnen auch zween Körper beyderley Geschlechts zergliedert werden.

Nach diesen Lectionen, welche meistens von den innerlichen Theilen, Krankheiten, und Medicamenten handeln sollen, fängt die Lection der Chirurgie an. Diese dauret Vormittag eine Stunde und Nachmittag wiederum so lange. Ein Chirurgus von der Stadt selbst giebt sie in dem nämlichen Orte, wo das Medicinische abgehandelt worden, damit die Zöglinge nicht viel hin und her zu ziehen haben. Die Zöglinge bezahlen alle Tage ihre Lectionen; dem Herrn Phisico giebt jeder für eine Lection sechs Kreutzer, und dem Chirurgo drey Kreutzer.

Haben nun diese Lectionen ihre vier Wochen ausgehalten, so werden die Tauglichen freygesprochen, die Untauglichen aber mit einem Verweise an die Chirurgen, wo sie in der Lehre gestanden sind, zurücke ge-

wie-

wiesen, und ihnen aufgetragen, im künftigen Jahre wiederum bey den öffentlichen Lectionen zu erscheinen, und sich bis dahin zu bessern; alsdann sollen sie erst freygesprochen werden.

Bey diesen Lectionen sollen alle Jahre jene Jungen des ganzen Rentamts erscheinen, welche ihre Lehrzeit so lange schon ausgehalten haben, daß sie in demselbigen Jahre können freygesprochen werden. Welches letzte aber in der Regierungsstadt selbst und nicht mehr bey andern Badermitteln geschehen muß. Die Gebühr für das freysprechen soll hingegen ganz gering werden, weil sie ihre Lectionen haben bezahlen müssen: welches alle Jahre von allen Zöglingen des Rentamts nicht wenig ausmachen wird.

Die neu angehenden Bader und Chirurgen müssen künftig von dem ganzen Rentamte eben auch in ihre Regierungsstadt kommen, und allda die genaueste Prüfungen aushalten, nach welchen sie entweder die Approbation oder Rejection, wie sie es ver-

dienet haben, erhalten sollen. Diese Leute nach München zu ziehen, ist wahrhaftig zu weit, und für viele zu kostbar. Mit der Zeit giengen auch viele nicht mehr hinauf, sondern würden sich nur so im Orte niedersetzen. Die meisten Herrschaften würden es geschehen lassen, denn, wenn sie ihr Geld haben, was fragen sie nach andern Dingen. Hingegen aber muß alles dieses in dem Rentamte selbst vorgehen, so ist allezeit die churfürstliche Regierung zu fürchten, weil sich die Herren Phisici und Chirurgi dahin wenden können.

Wenn die Einrichtung mit den Chirurgen und Badern in unsern Landen nach meinem Entwurf geschehen wird, so werden wir bald auch in diesem Stücke unsere Glückseligkeit haben, insonderheit, wenn mit den verderblichen Ehehaften eine Abänderung geschehen, und das Barbiren, Schrepfen, Aderlassen u. a. m. taxiret werden sollten.

§. 10.

Von den Hebammen.

Wie nothwendig es sey, gute Hebammen für unsere Lande herzustellen, weis unser gnädigster Landesvater, der weiseste Carl Theodor, besser, als ich es sagen kann: denn er hat schon so viel für die Wohlfahrt der in Kindesnöthen seufzenden Mütter und ihrer zarten Leibesfrüchte gesorget, daß wirklich hundert Hebammen unterrichtet sind, und täglich bereit stehen, sich zum Nutzen unserer Lande zu verwenden. Erfreuet euch, ihr Staaten, und sprechet eurem besten Regenten ewiges Lob und Dank! —

Man möchte aber auch wissen, wie viel Hebammen in unsern Landen gebraucht, wo sie sollen angebracht werden, und welch einen Lebensunterhalt man ihnen verschaffen kann. — Ich weis wol, daß es in unsern Landen Männer giebt, die auf alle diese Punkte schon sehr vernünftig Rücksicht genommen haben. Es sey aber auch mir erlaubt, meine Meynung hier zu sagen, und

auch in diesem Stücke für die Glückseligkeit unserer Lande Vorschläge zu thun.

1. Bis die Pfarreyen auf dem Lande vertheilet, und in Ordnung gebracht sind, kann man so gewiß noch nicht sagen, wie viel Hebammen etwa aufgestellt werden müssen. Wir können aber dennoch schon viele derselben gebrauchen, wenn 4. in München, 2. in Landshut, 2. in Straubing, 2. in Amberg, 1. in Burghausen, 2. in Ingolstadt, 1. in jeder andern Stadt, 1. in jedem Marktflecken, imgleichen auch 1. in jedem Pfleggerichtsorte würden angebracht werden. Sind aber die Landpfarreyen einmal zertheilet, so setze man zwischen zwo oder drey Pfarreyen eine Hebamme hin.

2. Wenn nun auf zwo oder drey Pfarreyen zusammen 1000. Seelen sind, so werden alle Jahre wenigstens 40. fruchtbare Mütter sich unter selbigen befinden, welche die Hebamme zu bedienen

nen hat. Für ein jedes in die Kirche zur heil. Taufe gebrachtes Kind hat künftig die Hebamme 2 fl. Für ein Kind so von der Hebamme die Noth-Taufe erhalten und hernach gestorben ist 1 fl. Für ein Kind so todt zur Welt gebohren worden 30 kr. Für eine Kindsmutter, die ihre sechs Wochen gesund ausgehalten 1 fl. Für eine Kindsmutter, die gestorben ist 30 kr. Dieses soll ihre Besoldung seyn, und wird ihr alle Quartal von dem Zechprobste oder einem andern Säckelmeister ausbezahlet. Der Pfarrer unterschreibet die Scheine, welche alle Jahre, so wie den Schullehrern die ihrigen, bey der Kirchenrechnung beygeleget werden.

Ist nun die Hebamme recht glücklich, so kann sie ihr auf zwo oder drey Pfarreyen, wo nur jährlich vierzig Geburten sind (es werden aber mehrere treffen) 120 fl. verdienen; ist sie aber unglücklich, so wird sie doch jährlich 100 fl. bekommen. In Städten

ten wird schon vier und fünfmal so viel zur Unterhaltung der Hebamme treffen. Ist aber dieses nicht Belohnung genug für eine Weibsperson, die ihr oft noch mit Nähen, Stricken, Spinnen weitere Verdienste sammeln kann? Und wie viele Mahlzeiten ersparet sie zu Hause, weil sie dort auch essen wird, wo sie arbeiten muß?

Hingegen soll auch der Hebamme, bey Strafe der Cassation, verboten seyn, von Jemand für ihren Beystand eine Bezahlung zu fodern oder anzunehmen, weil die Kirche selbst für alles hinlängliche Bezahlung leistet.

Man lasse sich nur nicht auf eine Ehehaft, oder auf eine gewisse jährliche Besoldung ein, welche überhaupt den Hebammen zu geben ist, denn hiedurch werden sie faul, nachläßig in Diensten, verlegen in der Kunst, und gänzlich unnütze, weil sie sich auf ihr Gehalt verlassen würden. Wir haben das lebendige Beyspiel an unsern Landbadern, die eine Ehehaft genießen.

Brauchet die Kindesmutter eine Arzney, so soll sie nicht die Hebamme, sondern der Medicus, oder der Apotheker, oder auch auf dem Lande der Chirurgus, reichen; und diesen muß auch die Kindesmutter die gebrauchte Arzney bezahlen. Denn, wenn die Hebammen Medicamenten ausgeben dürften, so würde eine jede Kindesmutter oft zum Schaden ihrer Gesundheit Arzneyen nehmen müssen, nur daß die Hebammen ihrem Säckel zuspielen könnten.

3. Daß man für die Hebammen Wohnungen besorgen soll, finde ich gar nicht nöthig. Sie werden gut besoldet, und finden also für ihre Bezahlung überall eine Wohnung. Auf dem Lande kann jede Hebamme um 4, 5 oder 6 fl. eine anständige Wohnung haben. Man sorge nur, daß ihre Wohnung so gewählet wird, daß jedermann von allen Orten nahen und leichten Zugang findet. Die Hebamme wird oft auf einem kleineren Dörfchen, oder gar auf einer Einöde wohnen müssen,

müssen, damit sie gleichsam in dem Mittelpunkte der herumliegenden Dörfer ist.

Weil in jeder Pfarrey die Hebammen von der Kirche besoldet werden, so ist doch auch darauf zu sehen, daß ihre Casse nicht zu viel Schaden leide. Dahero muß jedes Ehepaar zu einem jährlichen Beytrage angehalten werden, den sie an dem Tage der Kirchenrechnung vor der Cumulativ zu geben hat. Der Bauer, Halbbauer, Schwaiger giebt jährlich fünf und vierzig Kreutzer, der Söldner und Handwerker dreyßig Kreutzer, der Taglöhner zwölf Kreutzer oder auch nichts, wenn er arm ist. Dieses muß alle Jahre gegeben werden, es mag die Ehe fruchtbar, oder unfruchtbar seyn. Zur allgemeinen Wohlfart ist jedermann schuldig einen Beytrag zu machen, und ziehen manche Ehen keinen Nutzen mehr davon, so werden doch ihre Kinder oder Freunde Nutzen haben. Anbey haben viele dieses wenige wieder nicht zu achten, weil sie künftig die Stolgebühr bey der heil. Taufe nicht

mehr

mehr zu reichen haben. Diesem Punkte ist auch noch beyzusetzen, daß jedermann von allen seinen Mayerschaften sowol das obige Schul- als Hebammengeld jährlich geben müsse und davon sollen die Adelichen und Beamten nicht ausgenommen seyn, wenn sie solche Häuser und Mayerschaften an sich gebracht haben. Dieses ist gewiß auch ein kleines Mittel wider das Zusammenkaufen der Mayerschaften und Häuser. In den Städten sollen die Bürger und Beysitzer zur Unterhaltung der Hebammen eben sowol als der Landmann jährlich angehalten werden. — Dieses ists nun alles, was ich von den Hebammen zu sagen hatte. Geht es so fort nach der gnädigsten Anordnung unsers theuersten Landesvaters, und meiner geringsten Meynung, so kann es nicht anders seyn, als daß ganze Millionen Menschen in unserm und künftigen Jahrhunderten zeitlich und ewig gerettet werden. Man muß aber auch bey einem jeden Rentamte mit der Unterweisung der Hebammen eben sowol, als mit jener der Bader und Wundärzte gute

Anstalten treffen, damit zu allen Zeiten auf die Stunde die ledigen Stellen ersetzet werden können.

§. 11.

Von den Spitälern der Kranken.

Die Spitäler der Kranken sind zu München und allen übrigen Haupt- und Regierungsstädten für die Armen (die Vermöglichen gehen nicht hinein) äusserst nothwendig; unsere Fundationen sind aber sehr schlecht. Die Alten haben etwas gutes hergestellet, aber die Zeit und schlechte Verwaltung haben alles wieder zu Boden gestürzet. Zu München sind zwar etliche Krankenwärter die das ganze Land ausbetteln, um ihre Kranken zu verpflegen. Allein so barmherzig sie heißen wollen, eben so unbarmherzig sind sie; denn sie versaufen, verfressen, und verzehren alles selbst, was sie den Armen reichen sollten. Unsere neuen Väter der christlichen Liebe werden diesen Krankenspital in jenen Städten, wohin ich sie angewiesen, unter der Aufsicht des Bi-

schofs

schofs und der Regierung, wieder in bessere Ordnung bringen. Ich habe von diesem Amte unserer neuen Väter schon oben in dem ersten Theile (§. 14.) das mehrere gemeldet, und ist nur noch nachzuholen, das man die milden Stiftungen zusammenwerfen, und dem Krankenspitale einen hinlänglichen Theil davon jährlich zugeben möchte. Daß zweyerley Spitäler in jeder Regierungsstadt für die zweyerley Geschlechte der Kranken seyn sollen, ist eben auch schon gesagt worden. Man trage nur Sorge, daß überal eine hinlängliche Anzahl der Kranken aufgenommen und verpfleget werden kann. In den übrigen Städten, Märkten und Dörfern sollen keine Krankenspitäler seyn, denn sie werden allezeit schlecht unterhalten, und gehen mit der Zeit zu Grunde. Sie sind auch unnöthig, weil die christliche Liebe ihre Kranken in den Häusern selbst verpflegen kann.

§. 12.

Von den Spitälern der Alten und Armen.

Spitäler der Alten und Armen haben wir sehr viele in unsern Landen. Sie haben aber auch verschiedene Nämen: Als das Spital der Armen selbst, das Blatterhaus, das Siechenhaus, das Bethbruderhaus, das Schwesterhaus, das Narrenspital, die reiche Schüssel u. a. m. Jede von diesen Stiftungen hat ihre Häuser, ihre Hausmeister, ihre Verwalter, und ihre Nebenverwalter; dazu wird nun schon ein ziemlicher Aufwand erfodert; ja die Verwalter, die Hausmeister, die Unterhaltung der Gebäude, die Heitzöfen verschlingen fast das ganze, und die lieben armen Pfründner müssen elend leben. So ist es fast im ganzen Lande. Oft ziehen mehrere Magistratspersonen große Nuznießung von den Spitälern, so, daß sie beynahe davon leben. Alles dieses kann unter ein Dach, und unter eine Rechnung gebracht werden; aber so, daß doch zwey Spitäler, nämlich das männ-

liche und das weibliche, bleiben; für eines sorgen die Väter, und für das andere die Schwestern der christlichen Liebe, wie ich oben in dem ersten Theile (§. 14. und 15.) gesagt habe. Eine eingeschränkte Verwaltung bleibet dem Magistrat unter der Aufsicht des Bischofs und der Regierung. Wenn dieses nach meinem Entwurf geschehen wird, so werden noch so viele Alte, Arme, Sieche und Blödsinnige in einer ieden Hauptstadt untergebracht, und einem jeden eine anständige verdiente Verpflegung ertheilet werden können. Nichts ist ferner nothwendiger, als dieser Punkt. In den übrigen kleinern Städten und Märkten wird niemal eine gute Ordnung hergestellet werden können, da müssen die Spitäler noch länger in ihrem alten Stande bleiben. Ich will also hievon nichts sagen, weil ich allzeit umsonst reden würde.

§. 13.

Von Verpflegung der Armen, die nicht in Spitälern sind.

Kein Land in der Welt ist ohne arme Menschen, auch kaum eines ohne Bettler. Wir sind in unsern Landen mit beyden Gattungen recht überhäuft versehen, und wissen oft nicht, wie wir über eine Gasse gehen, oder wie wir uns zu Hause verbergen sollen, um nur von ungestümmen Bettlern nicht mishandelt zu werden. — Die gnädigsten Generalia eifern wider die Schädlichkeit solcher verdorbener Leute; allein in vielen Orten kommen die Obrigkeiten diesen schönen Verordnungen nicht nach, und in andern Orten können sie auch nicht, weil die Armen keine Verpflegung haben. Hier und da ist eine geringe Anstalt zu ihrer Unterhaltung getroffen, im Ganzen aber ist sie so viel, als nichts. Viele wahre und würdige Armen müssen doch immer mit dem Bettelsacke ihren nagenden Hunger verfolgen, diesen gesellen sich die unwürdigen, die müßigen, und heillossen Menschen bey,

und so geht es fort. Die Ordnung, Ruhe und Sicherheit unserer Lande wird diesem Stücke niemal hergestellet. Gott selbst will seinen hiezu nothwendigen Segen so lange zurücke halten, bis jene Verordnung in unsern Landen getroffen wird, die der Heiland unter seinen Aposteln gemacht, und durch sie bey den ersten Christen eingeführet hat.

Es könnte nun auf folgende Weise geholfen werden: Der Pfarrer soll alle Quatembersontage Nachmittag zur gewöhnlichen Stunde der Andacht, nach gegebenen heil. Segen eine geistliche Vorlesung von der Armuth, oder von dem Almosen machen. * Nach dieser opfert jedes Pfarrkind an Gelde, Getraide, Brod, Schmalz und Mehl nach belieben; der Kirchendiener und die zween Zechpröbste vertheilen her-

* Vormittag mag wohl jeder Pfarrer und Prediger seine Anrede zum Volke auswendig halten; Nachmittag aber ist die Vorlesung allzeit genug, und eben das, was die Predigt ist.

nach im Angesichte des Volkes unter die schon hiezu bestimmten gegenwärtigen Armen das in diesem Tage und durch das ganze Quartal eingekommene Almosen so, wie es der Pfarrer jedem nach Verdienst zusprechen wird. Darauf wird ein Gesang, so auf die Vorlesung passet, abgesungen, die Litaney aller Heiligen abgebethet und diese Andacht wiederum mit dem heil. Segen beschossen.

In den Städten wird dieses Almosen alle Monate in Häusern eingesammelt, von Almosen-Büchsen und Fundationen zusammen getragen, und am Monntage eben so, wie auf dem Lande, mit Beyziehung zweener Rathsherren unter die wahren Armen vertheilet.

Die zween oder drey Gulden, welche die neuen Ehepaare ad fundum pauperum erlegen müssen, * sollen an diesen Tagen eben

* Der gnädigste Landesherr hat künftig aus der Kirchencasse ein größeres Einkommen zu hoffen, um seine Armen zu unterstützen. So sind

eben auch unter die Armen ausgetheilet werden.

Bis die Mendikanten und übrigen Religiosen zum Theile abgestorben sind, ist es genug, wenn man so viel für die Armen sorget. Hernach aber kann die Kirchencasse einen Beytrag machen, und der Landmann, oder Bürger kann alle Jahre eine größere Freygebigkeit zeigen, wenn die gekutteten Bettler nicht mehr an ihren Thüren klopfen und so mächtig betteln. *

Wenn nun unsere Armen künftig auf diese Weise verpfleget werden, so sollen sie dabey auch zur Arbeit angehalten und ihnen das Betteln wiederum aufs schärfste verbothen werden. — Der Bettler, sein Rich-

sind auch alle Arme sein, nicht nur in München, sondern in allen Orten seiner Lande.

* Jeder Hausvater hat alle Jahre wenigstens zweymal neunerley Gattungen dieser gekutteten unnützen Bettler, in seinem Hause zu sehen, und mit ihnen das Brod, so er im Schweise seines Angesichts gewonnen, zu theilen.

ter, aus dessen Gericht er ausgetreten, und derjenige, in dessen Gericht er ungestraft bettelt, wie auch ein jeder, der den Bettler ein Almosen reichet, oder ihn beherberget, sollen nachdrücklich gestrafet werden. Der Policeydiener, und die Land-Patrouille (§. 1.) haben ihre Aufmerksamkeit dahin zu verwenden; insonderheit ist wohl darauf zu sehen, daß die Gerichtsdiener, oder ihre Knechte keine solche Bettelleyen oder vielmehr Erpressungen, wie oben schon gemeldet worden, entweder für sich selbst, oder für ihre Beamte verüben.

§. 14.

Von Verpflegung der Waisen.

Für diese Kinder soll kein Haus, kein Waisenvater seyn, die Erziehung in Waisenhäusern, ist allzeit nichts, so gut man sie immer machen will. Man soll diese Kinder in der Stadt den Bürgersleuten zum Erziehen übergeben, zu Professionen und Künsten mit der Zeit anhalten, und alles aus der Armencasse, wenn sich keine andern

dern Gutthäter finden, bestreiten. Das andere Geschlecht kann sich zum Dienen, und andern anständigen Arbeiten entschließen. Bey der Einrichtung wird der Staat mehr Nutzen sehen, als wenn er in Waisenhäusern schändliche Müßiggänger erzieht. Mit den Findelkindern kann eben diese Anstalt getroffen werden.

§. 15.

Von den Zuchthäusern.

Mit der Strafe, die die Delinquenten im Zuchthause auszustehen haben, soll man in unsern Landen freygebiger werden, und in einer jeden Regierungsstadt ein solches Haus bestimmen. Dem gnädigsten Landesherren werden diese Leute keine Kosten machen, wenn sie mit aller Strenge zur Arbeit und sonderbar zum Handlangen bey churfürstlichen oder geistlichen, und in der Noth auch bey bürgerlichen Gebäuden, angehalten werden. Der Taglohn für ihre Arbeit soll nur gering seyn, und davon sollten sie sich in allen Stücken verpflegen müssen.

Da ist nun endlich auch die Grundfeste der Glückseligkeit in weltlichen Dingen hergestellet. Habe ich sie nicht getroffen, so bleibe ich doch der beste Patriot, der seinem Vaterlande recht nützlich seyn wollte.

Mein gnädigster Beherrscher, der weiseste Carl Theodor, wird mich wider Feinde schützen, die gute Mühe belohnen, und so auch mich mit seinen Landen noch mehr glückselig machen.

Ihr gallsüchtigen Pedanten, die ihr vielleicht euer blasse Feder wider dieses Werkchen spitzet! glaubet nicht, daß ich euren nichtigen Einwendungen, die ich schon selbst vorher weis, einer Antwort würdigen werde. — Andere Patrioten aber mögen aufstehen, euch bekämpfen und eure tolle Verwegenheit tilgen.

E N D E.

Verzeichniß
aller in dieser Schrift enthaltenen Materien.

Erster Theil.

§. 1.

Seite

Von Aufstellung eines geistlichen Gesandten zu Rom. . 9

§ 2. Von Errichtung neuer Bisthümer in Bayren und der Obernpfalz. 12

§ 3. Von der Wahl der Bischöfe, wie sie künftig in unsern Landen gehalten werden soll. . 25

§ 4. Von dem Patronatsrecht und wie solches künftig in unsern Landen bestehen soll. . 28

§ 5.

Seite

§ 5. Von den Chorstiften und ihrer Besezung. = 38

§ 6. Von den Rural= oder Landdechanten. = 40

§ 7. Von Vertheilung der Pfarreyen. 43

§ 8. Von Besezung der Pfarreyen. 53

§ 9. Von dem jährlichen Solde der Geistlichen. = 58

§ 10. Von den Stolgebühren. 69

§ 11. Von dem Range und Ansehen der Geistlichen. = 76

§ 12. Von der Kleidung der Geistlichen, und ihrer äusserlichen Aufführung. = 81

§ 13. Von Errichtung eines Studierseminariums für angehende, und Bestimmung eines andern für unfähig gewordene Priester. 87

§ 14. Von der Auswahl der jungen Mönche in Abteyen zu einer neuen Lebensart und neuen Aemtern. = 95

§ 15. Von der Auswahl der jungen

Nonnen

Seite
Nonnen zu einem neuen Ordens-
leben und Aemtern. . 108
§ 16. Von Einschränkung der übri-
gen Abtey- und Bettelmönche. 111
§ 17. Von Einschränkung der übrigen
Nonnen. . 121
§ 18. Von dem Gottesdienste. 122
§ 19. Von der Kirchencasse. 149

Zweyter Theil.

§. 1.

Von den landesherrlichen Gesezen. 157
§ 2. Von den Frohndiensten. 169
§ 3. Von den zusammengekauften
Mayerschaften. . 174
§ 4. Von den Jahrmärkten. 181
§ 5. Von Erhaltung des Geldes im
Lande. . 189
§ 6. Von dem Tanzen und Spielen,
so weit sie schädlich sind. 194
§ 7. Von militärischen Uebungen. 200
§ 8. Von den Schulen auf dem Lande,
ihrer Einrichtung und den Lehrern. 208

§ 9.

Seite

§ 9. Von den Badern und Wundärzten. = 229

§ 10. Von den Hebammen. 235

§ 11. Von den Spitälern der Kranken. 242

§ 12. Von den Spitälern der Armen und Alten. 244

§ 13. Von Verpflegung der Armen, die nicht in Spitälern sind. 246

§. 14. Von Verpflegung der Waisen. 250

§ 15. Von den Zuchthäusern. 251

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundfeste zur künftigen vollkommensten Glückseligkeit der Pfalzbayerischen Lande in geistlich- und weltlichen Dingen

Frankfurt und Leipzig 1784

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1722
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084693-3
VD18 11999225